DER MÄDCHENHANDEL UND SEINE BEKÄMPFUNG IM VÖLKERRECHT

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

ALBERT HACHFELD

AUS POTSDAM.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

POTSDAM

A. W. HAYN'S ERBEN (CURT GERBER)

1913.

Referent:
Geheimer Hofrat Prof. Dr. Chr. Meurer.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

§ 1. Inwiefern ist der Mädchenhandel von völkerrechtlichem Interesse? 9

I. Abschnitt.

Was ist Mädchenhandel?

§ 2. Einleitung 13
§ 3. Geschichtliches über den Mädchenhandel 15
§ 4. Der Tatbestand des Mädchenhandels 19
§ 5. Die Ursachen des Mädchenhandels 26
§ 6. Erscheinungsformen des Mädchenhandels 28
§ 7. Die Verbreitung des Mädchenhandels und die Organisation der Händler 30

II. Abschnitt.

Die Bestrebungen zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels.

§ 8. Vorarbeiten 32
§ 9. Die Bestrebungen in der Zeit vom Londoner Kongreß 1899 bis zum Jahre 1901 36
§ 10. Der Kongreß zu Paris und sein Ergebnis 41
§ 11. Die Fortschritte in der Bekämpfung des Mädchenhandels in der Zwischenzeit vom Kongreß zu Paris bis zum Kongreß zu Madrid 1910 65
§ 12. Der Kongreß zu Madrid und die Folgezeit 68

III. Abschnitt.

Der gegenwärtige Stand der internationalen Bestrebungen.

1. Das internationale „Übereinkommen".

a) Die materiell-rechtliche Seite.

§ 13. Der Tatbestand des Mädchenhandels im „Übereinkommen" 71
§ 14. Auslegungsvorschriften 74
I. Die Frage des Majoritätsalters 74
II. Die Frage der zu verhängenden Strafen 74
III. Das Delikt des Zurückhaltens einer Frauensperson in einem öffentlichem Hause 76

Seite

b) Die formell-rechtliche Seite des „Übereinkommens".

§ 15. Die internationale Rechtshilfe 76

2. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen (das internationale „Abkommen").

§ 16. Die Nachrichtenbehörden 80
§ 17. Überwachungsarbeiten 82
§ 18. Rettungsarbeiten der Frauen und Mädchen 82
§ 19. Allgemeine Bestimmungen 83

3. Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung der Staaten, welche das „Übereinkommen" ratifiziert haben, im Vergleich mit den Forderungen des Übereinkommens.

§ 20. Einleitende strafrechtliche Erwägungen 84
§ 21. Die deutsche Gesetzgebung 88
§ 22. Die Gesetzgebung Englands 103
§ 23. Die Gesetzgebung Frankreichs 105
§ 24. Die Gesetzgebung Rußlands 108
§ 25. Die Gesetzgebung Spaniens 110
§ 26. Die Gesetzgebung Ungarns 114
§ 27. Die Gesetzgebung der Niederlande 117
§ 28. Die Gesetzgebung Österreichs 119

IV. Abschnitt.

Was ist noch zu tun?

Vorschläge gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Natur . 123

Anhang.

Das Programm für den Kongreß zu London im Jahre 1913, ausgearbeitet auf der Konferenz zu Brüssel 1912 136

Literatur.

Appleton, La traite des Blanches, Paris 1903.

Bericht über den II. internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu Frankfurt a. M. am 8. und 9. Oktober 1912. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee, Berlin 1903 (zitiert: Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902).

Bericht über die deutschnationale Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu Frankfurt a. M. am 7. Oktober 1902. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee (zitiert: Bericht Frankfurt 1902).

Bericht über die II. Deutsche Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu Berlin am 28. Oktober 1903. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee, Berlin 1904 (zitiert: Bericht Berlin 1903).

Bericht über die III. Deutsche Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu München am 26. Oktober 1904. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee, Berlin 1905 (zitiert: Bericht München 1904).

Bericht über die V. Deutsche Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels zu Düsseldorf am 27. September 1907. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee, Berlin 1907.

Bericht über die VI. Deutsche Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels zu Breslau am 8. und 9. Oktober 1908. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee, Berlin 1908.

Bericht über die VII. Deutsche Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels zu Leipzig am 15. und 16. Oktober 1909. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee, Berlin 1909.

Bericht über die VIII. Deutsche Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels zu Karlsruhe am 10. und 11. Oktober 1911. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee, Berlin 1911.

Bericht über die IX. Deutsche Nationalkonferenz zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels zu Stettin am 13. und 14. November 1912. Herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee.

Butz, Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Recht, Berlin 1908.
IV. Congrès international pour la répression de la traite des blanches: deuxième question (zitiert: Deuxième question).
Documents diplomatiques. Conférence internationale pour la répression de la traite des blanches, Paris 1902.
Mexin, Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel 1904.
Rosenak, Zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Frankfurt 1903.
Vogel, Der Schutz wissenschaftlicher, religiöser und sittlicher Interessen im Völkerrecht, Dissertation, Göttingen 1908.

* * *

Baer, Der internationale Mädchenhandel. Großstadtdokumente, Bd. 37.
Die Bekämpfung des Mädchenhandels. Flugschrift, herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee zur internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels, Berlin 1903 (zitiert: Flugschrift).
Bohn, Bordelle und Mädchenhandel. Vortrag, Berlin 1907.
Dyer, Der Handel mit englischen Mädchen. Die öffentliche Sittlichkeit II, Berlin 1881.
Guillaume-Schack, Über unsere sittlichen Verhältnisse und die Bestrebungen und Arbeiten des britisch-kontinentalen und allgemeinen Bundes. Die öffentliche Sittlichkeit V, Berlin 1882.
Henne am Rhyn, Prostitution und Mädchenhandel, Leipzig 1907.
Kellen, Weibliches Sklaventum in neuerer Zeit, Leipzig und Neuwied 1894.
Lepař, Zur Frage der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels, Mainz 1899.
Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Denkschrift, herausgegeben vom Deutschen Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels, Berlin 1903 (zitiert: Denkschrift).
Nink, Mädchenhandel mit besonderer Beziehung auf die Schweiz, Basel 1912.
Philos, Der Mädchenhandel. Zur Psychologie unserer Zeit, Heft 8.
Schidlof, Der Mädchenhandel. Seine Geschichte und sein Wesen, Berlin 1904.
Schrank, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, Wien 1904.
Wagener, Der Mädchenhandel, Berlin-Lichterfelde 1911 (zitiert: Wagener, M.-H.).
Wagener, Das Deutsche Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels, Berlin 1912 (zitiert: Wagener, Nat.-Kom.).

* * *

Feuilloley, Communication sur la „Traite des Blanches“ in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. X S. 365ff.

Gareis, Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub in Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, 13. Stück, Hamburg 1887 (zitiert: Gareis, Handb. d. V.-R. II).

Gruber, Die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd. VIII, S. 163ff. (zitiert: Gruber, Mitteilungen, Bd. VIII).

Gruber, Die Pariser Konferenz der Regierungsvertreter betr. des Mädchenhandels in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXIII, 1903, S. 820ff. (zitiert: Gruber, Zeitschr. Bd. XXIII).

Gruber, Das französische Gesetz betr. die Bekämpfung des Mädchenhandels in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXIII, S. 829ff. (zitiert: Gruber, Das franz. Gesetz).

Hatzig, Der Mädchenhandel in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XX, S. 511ff.

Hilty, Traite blanche in Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 15. Jahrgang 1901.

Hopff, Der Mädchenhandel, insbesondere in seinen Beziehungen zu Deutschland in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, III. Jahrgang, S. 13ff.

Kitzinger, Ein neues Gesetz zur Bekämpfung des Mädchenhandels in Deutscher Juristen-Zeitung, Bd. XVII, S. 450 ff. (zitiert: Kitzinger Bd. XVII).

Kitzinger, Die internationalen Konventionen zur Bekämpfung des Mädchenhandels und das Deutsche Strafrecht in Deutsche Juristen-Zeitung, Bd. XII, S. 803ff. (zitiert: Kitzinger, Bd. XII).

Renault, La „Traite des Blanches“ et la conférence de Paris au point de vue du droit international in Revue générale de Droit international public, 1912, Nr. 5.

Störk, Staatsuntertanen und Fremde in Handbuch des Völkerrechts, Bd. II (14. Stück), Hamburg 1887.

v. Ullmann, Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels in Gerichtssaal, Bd. 64, S. 22ff. (zitiert: v. Ullmann, Ger. Saal).

* * *

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis, übersetzt von Grah, Berlin 1904.

Bulmerincq, Völkerrecht oder internationales Recht in Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Marquardsen, Freiburg i. Br. und Tübingen 1883.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen in Auswahl, Halle 1905.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1901 (zitiert: Gareis, V.R.).

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen, Berlin 1888.

Heilborn, Völkerrecht in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, Leipzig und Berlin 1904.
v. Holtzendorff, Das europäische Völkerrecht, bearbeitet von F. Störk in Holtzendorffs Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft, Leipzig 1890.
v. Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, Berlin 1912 (zitiert: v. Liszt, V.-R.).
v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I, Tübingen 1860.
Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899.
v. Ullmann, Völkerrecht, Tübingen 1908 (zitiert: v. Ullmann, V.R.).
Zorn, Grundzüge des Völkerrechts, Leipzig 1903.

* * *

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892.
Bosse, Der Mädchenhandel nach Deutschem Strafrecht, Dissertation, Rostock 1912.
Das Deutsche Strafgesetzbuch und polizeilich konzessionierte Bordelle. Aktenstücke einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem deutschen Reichskanzleramt und dem Senat von Hamburg mit Rechtsgutachten von 16 deutschen Universitäten, Hamburg 1877.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, Tübingen 1908 (zitiert: Frank, St.R.).
Frank, Das Gesetz betr. Änderung des Strafgesetzbuches vom 19. Juni 1912. Nachtrag zum „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" (zitiert: Frank, Nachtrag).
Goetsch, Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen, Berlin 1907.
Grosch, Das deutsche Auslieferungsrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland, Karlsruhe 1902.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1908 (zitiert: v. Liszt, St.R.).
von Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart, Leipzig 1888, Bd. I.
Mittermaier, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. IV, Berlin 1906.
Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechtes, Leipzig 1887.
Petters, Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung nach geltendem und zukünftigem Reichsstrafrecht, Dissertation, Heidelberg 1911.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, Berlin 1902.
Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Berlin 1894, Bd. I.

Einleitung.

§ 1.

Inwiefern ist der Mädchenhandel von völkerrechtlichem Interesse?

Die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels beschäftigt heute die verschiedensten Interessenkreise, denen sie die Lösung schwieriger Probleme aufgibt. Von dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Staatsganzen bietet sie dem Moralisten und Philanthropen reiches Feld der Betätigung. Ebenso hat sich der Prostitutionspolitiker mit dieser Frage zu befassen, da der Mädchenhandel mit der Prostitution eng zusammenhängt. In dem heute zu beobachtenden Überhandnehmen des Mädchenhandels ist „das Symptom tiefer liegender sozialer Übel zu erblicken“ [1]), und daher ist auch für den Sozialpolitiker die Frage von größtem Interesse. Für den Statistiker ist das Gebiet des Mädchenhandels ein noch fast unbearbeitetes Feld [2]). Durch statistische Erhebungen, insbesondere durch genaue Feststellung der Handelswege kann viel zu einer erfolgreichen Bekämpfung beigetragen werden. Reiches Material bietet die Frage dem Strafrechtler, der angesichts einer auf diesem Gebiete teilweise noch unzureichenden Gesetzgebung diesem eigenartigen Delikt gegenüber einerseits die bestehenden Strafbestimmungen anzupassen, anderseits bei Gelegenheit der Revision der Strafgesetzgebung in verschiedenen Staaten eine geeignete Strafnorm zu formulieren hat. Nicht zum wenigsten schließlich ist die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels von völkerrechtlicher Bedeutung, sofern es die Bekämpfung internationalen Mädchenhandels gilt.

---

[1]) v. Ullmann, Ger.Saal, S. 35.

[2]) Anleitung bietet für diese Frage das Referat des Unterstaatssekretärs Prof. von Mayr, München: „Statistik der Prostitution und Mädchenhandel“ im Bericht über die III. Nationalkonferenz zu München 1904, S. 96ff.

Wenn man sich vor Augen hält, daß die Unterdrückung des Mädchenhandels eine direkt dem Schutze des einzelnen Mädchens gewidmete Fürsorge erfordert und mit der Verurteilung des einzelnen Individuums, des Mädchenhändlers, verbunden ist, so mag es zunächst wunderbar erscheinen, daß auch völkerrechtlich die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels in Betracht kommt, da es doch der oberste, allgemein anerkannte Grundsatz des Völkerrechts ist, daß nicht die einzelne Persönlichkeit, sondern nur Staaten Subjekte des Völkerrechts sind[1]), und ebenso Subjekte völkerrechtlicher Verträge lediglich Staaten, nicht aber Private sind[2]).

Dieser Grundsatz ist jedoch scheinbar durchbrochen in der Sklavenfrage: Der Sklaverei gegenüber wird der völkerrechtliche Grundsatz der Achtung der menschlichen Persönlichkeit zur Geltung gebracht. Die Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885 (Kongoakte) erklärt den Sklavenhandel nach den Grundsätzen des Völkerrechts für verboten[3]): dem einzelnen Individuum ist hier ein völkerrechtlicher Schutz gewährt.

Eine Abart des Handels mit Sklaven ist der Mädchenhandel. Mit Recht spricht man von den Opfern dieses Handels als von „Geschlechtssklavinnen". Die Mädchen werden gerade wie die Neger und anderen Sklaven gleich einer Ware verkauft.

Doch ist Sklavenhandel und Mädchenhandel nicht schlechtweg zu identifizieren, es bestehen vielmehr grundlegende Unterschiede zwischen beiden Verbrechen[4]). Das Delikt des Mädchenhandels ist ein ganz einzigartiges Verbrechen, das in

---

[1]) Vgl. Bonfils, S. 1 u. 88.; Bulmerincq, S. 177; Gareis, V. R., S. 148; Heilborn, S. 977; v. Holtzendorff, S. 1284; v. Liszt, V. R., S. 1 u. 44; Störk, Handb. des V. R., II, S. 586; v. Ullmann, V. R, S. 344.

[2]) Bulmerincq, S. 300 — „Es sind auf dem Gebiete des Internationalen die Individuen nicht einmal ‚mittelbar und objektiv' als völkerrechtliche Personen anzuerkennen und den Staaten als ‚unmittelbaren' völkerrechtlichen Subjekten zur Seite zu stellen" (v. Ullmann, V. R., S. 344.). v. Mohl (S. 586) bezeichnet es als eine Quelle von Unvollkommenheit der Völkerrechtwissenschaft, daß die Verbindung von Staat mit Staat vorzugsweise, wo nicht ganz allgemein, ins Auge gefaßt wird, während doch die Lehre von der internationalen Gemeinschaft der Einzelnen und der Gesellschaften ebenso notwendig sei. — Nicht bloß die Staaten selbst, sondern auch die gesellschaftlichen Kreise und die einzelnen Individuen sind zum Gegenstande der Erörterung des Völkerrechts zu machen (v. Mohl, S. 586f.).

[3]) Rivier, S. 236; Gareis, Handb. des V. R., II, S. 564.

[4]) Vgl. v. Ullmann, V. R., S. 404, Anm. 1.; derselbe, Ger.Saal, S. 27.

keinem anderen Verbrechen eine Analogie findet[1]). Insbesondere ist es der vom Mädchenhändler verfolgte Zweck, der dem ganzen Delikt seine Eigenart verleiht, der Zweck nämlich, das Mädchen der Unzucht zuzuführen. Man bezeichnet daher den Mädchenhandel als internationale Prostitution, die durch Verschachern lebender Ware herbeigeführt wird. Die Umstände bringen es mit sich, daß gerade die beim Sklavenhandel übliche Anwendung von Gewalt bei der Anwerbung der Mädchen heute nicht mehr stattfindet (vgl. unten S. 17; S. 72 Anm. 1) und auch bei den weiteren Phasen des Verbrechens nur selten vorkommt. Auch der Umstand, daß Handel mit einwilligenden Frauenspersonen getrieben wird, stellt für die Vergleichung des Sklavenhandels und Mädchenhandels einen wesentlichen Unterschied dar[2]).

Dasselbe Motiv allerdings, das in erster Linie zur Bekämpfung der Sklaverei geführt hat, die Empfindung nämlich, daß ein Handeln mit Menschen wie mit einer Ware aufs ärgste die Menschenwürde verletzt, dieses Motiv hat auch zur Bekämpfung des Mädchenhandels angeregt, und durch die Tätigkeit einzelner Philanthropen ist der Kampf in Fluß gebracht worden. Aber nicht so sehr dieses Individualinteresse des einzelnen Opfers kommt, wie beim Sklavenhandel, für die Bekämpfung des Mädchenhandels vom völkerrechtlichen Standpunkt aus in Betracht[3]), als vielmehr das Staatsinteresse, ein Interesse, welches allen vom Mädchenhandel betroffenen Ländern gemeinsam ist[4]). Wir haben es hier zu tun mit einem der wichtigsten und heiligsten Gesamtinteressen der Gesellschaft: mit dem Interesse an der Erhaltung sittlicher Grundlagen, der Existenz und gesunden Entwickelung des Volkes, mit dem Interesse an der Beseitigung einer sozialen Erscheinung, die unseren Anschauungen über die Würde des Menschen Hohn spricht und etwa vor-

---

[1]) Bezüglich der häufig gemachten Analogie mit dem strafrechtlichen Begriffe der Kuppelei s. unten S. 94.

[2]) v. Ullmann, Ger.Saal, S. 27.

[3]) Von einzelnen Staaten wird allerdings bei der Bekämpfung einseitig das Individualinteresse des verletzten Mädchens ins Auge gefaßt, was für die Einheitlichkeit des internationalen Kampfes von weitgehender Bedeutung ist.

[4]) Bezüglich der Sklaverei dagegen glaubte man früher von Staatsseiten ein Interesse daran zu haben, diese beizubehalten, ein Punkt, der ein Hauptgrund des Sezessionskrieges war. Nicht allein im Altertum hatte das Sklavenrecht eine glänzende Bearbeitung gefunden; auch heute gibt es noch Rechtsgebiete, in denen die Sklaverei rechtlich anerkannt ist (v. Ullmann, Ger.Saal, S. 26).

handene Keime sittlicher Verderbnis ins Ungemessene zu steigern geeignet ist[1]). Wie schon bezüglich des Sklavenhandels „die bloße Tatsache, daß man Menschen, die man zu Gefangenen macht, als Ware verkaufen kann, den Rechtsfrieden vernichtet und den Bestand von Staaten gefährdet“[2]), so ist noch weit mehr eine solche Gefährdung gegeben durch den Mädchenhandel, durch den die Opfer, außerdem sie in der Regel zu Gefangenen gemacht werden, zu schändlichster Unzuchtausübung gezwungen werden. Es bedeutet der Mädchenhandel einen „Angriff auf ein solidarisches Interesse aller Kulturstaaten, denen eine gesunde Entwickelung des Volkstums auf der Grundlage einer festen sittlichen Ordnung am Herzen liegt“[3]).

Daß es infolgedessen jedem vom Mädchenhandel betroffenen Staate als höchste Pflicht obliegt, dieses Delikt, in jeder Art, wie es auch immer in die Erscheinung tritt, zu bekämpfen, liegt klar auf der Hand. Ebenso sieht man, daß dieses internationale Verbrechen die davon betroffenen Staaten zu gemeinsamer Bekämpfung vereinigen muß, und dieses rechtfertigt die völkerrechtliche Bedeutung der Frage: die Regelung dieser zwischen den Staaten als Mitgliedern der großen Völkerrechtsgemeinschaft bestehenden Rechtsverhältnisse hat das Völkerrecht zum Gegenstande[4]).

Es befaßt sich hier das Völkerrecht mit Lebensinteressen, Gütern der Menschen, deren Träger nicht der einzelne Staat, sondern eine Gesamtheit von Staaten ist[5]). Die Pflege dieser internationalen Gemeinschaft ist die Aufgabe des Völkerrechts, wie von Mohl zeigt. „Zweck und Ziel des Völkerrechts besteht darin, die allgemeinen und gemeinsamen Fragen, die die gesitteten Nationen berühren, zu regeln, . . . und endlich den Verletzungen sittlicher Verpflichtungen, die humanitären Anschauungen entspringen, entgegenzutreten[6]).

Noch ganz besonders wird die Frage zu einer völkerrechtlich wichtigen gestempelt dadurch, daß dieses allen Staaten gemeinsame Interesse zur Geltung zu bringen, dem

[1]) Bericht Berlin 1903, S. 51.
[2]) Gareis, Handb. d. V. R., II, S. 556.
[3]) v. Ullmann, Ger.Saal, S. 32.
[4]) Bonfils, S. 3.
[5]) Vgl. v. Liszt, V. R., S. 2.
[6]) Bonfils, S. 11.

einzelnen Staate einfach unmöglich ist[1]). Die völkerrechtliche Interessengemeinschaft ist diesem Verbrechen gegenüber derart, daß bei der Verfolgung dieser solidarischen Interessen jeder Staat auf den anderen angewiesen ist. Eine „internationale völkerrechtliche Verbindung zur Ordnung des Nebeneinanderbestehens der gleichzeitigen, an sich voneinander unabhängigen Völkerorganismen und zu gemeinschaftlicher Förderung solcher gemeinsamer Aufgaben, deren Erreichung einem einzelnen Staate nicht möglich ist[2])", ist also auch für die vorliegende Frage gegeben.

I. Abschnitt.

Was ist Mädchenhandel?

§ 2.

Einleitung.

Ein Übel zu bekämpfen, erfordert eine genaue Kenntnis der Umstände, der Ursachen, überhaupt der ganzen Art, unter denen das Übel in die Erscheinung tritt.

Über das Treiben der Mädchenhändler hat man erst in neuester Zeit nähere Kenntnisse gewonnen. Erst seit wenigen Jahrzehnten hat es sich mit ganz besonderer Heftigkeit bemerkbar gemacht, so daß noch im Jahre 1900 Hatzig[3]) schrieb: „Über die heutige Gestaltung des Mädchenhandels existieren zuverlässige Quellen kaum." Der Mädchenhandel stelle noch

[1]) Im ersten Abschnitt ist es versucht, aus den Tatsachen heraus die Zwecklosigkeit der Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels durch den einzelnen Staat und die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Staaten zu zeigen.

[2]) v. Mohl, S. 583f.

[3]) Hatzig, S. 511. — Dieselbe Behauptung wurde 1912 auf der Nationalkonferenz zu Stettin aufgestellt, daß vor 10 bis 15 Jahren der Begriff Mädchenhandel völlig fremd war. — Von Bedeutung für die Erkenntnis des Wesens und den Umfang des Mädchenhandels war die Übersetzung des „Lupanar", eines aus brasilianischen Polizeiquellen geschöpften Werkes, das einen tiefen Einblick in das Wesen des Kaftismus — d. i. in Brasilien der weiteste Begriff für Mädchenhandel, Sklavenhalten usw. — brachte und für den Kampf gegen dieses Verbrechen viel Wissenswertes enthält (Rosenak, S. 9).

ein unerforschtes Gebiet dar und die Darlegungen seien meist Phantasiegebilde.

Daß man jetzt mit einigem Erfolge daran gegangen ist, dem Mädchenhandel entgegenzutreten, ist lediglich dem Umstande zu danken, daß man heute über die Art des Vorgehens der Mädchenhändler, über ihre Organisation einige positive Kenntnisse erlangt hat.

Dieser der Bekämpfung des Mädchenhandels gewidmeten Arbeit seien daher zum Verständnis einige einleitende Kenntnisse über das Wesen dieses Verbrechens gegeben, aus denen gleichzeitig erkannt werden soll, daß es sich um ein international verbreitetes Übel handelt, dem durch noch so energisches Vorgehen des einzelnen Staates nicht beizukommen ist.

* * *

Unter Mädchenhandel (im weiteren Sinne) versteht man allgemein ein Handeln, welches im sexuellen Momente gipfelt, ein Handeln mit Mädchen zum Zwecke der Geschlechtsbefriedigung. Als Mädchenhandel in diesem Sinne ist die bei unzivilisierten Völkern noch heute sich findende Sitte des Brautkaufes anzusehen. Ebenso ist die gesetzliche Form der coemtio bei den Römern eine Art Mädchenhandel. Bekannt sind die noch in unseren Tagen stattfindenden Heiratsmärkte, insbesondere in Südtunis, in Algier und Marokko, gelegentlich derer die Mädchen gekauft werden, ebenso wäre der Kauf von Mädchen für den Harem eines reichen Türken dem Begriffe Mädchenhandel einzuordnen.

Alle diese Formen aber, die man mit Fug und Recht als Mädchenhandel im weiteren Sinne bezeichnen kann, treffen nicht das, was unser heutiger Sprachgebrauch unter diesem Begriff (im engeren Sinne) faßt. Ein Moment charakterisiert diesen: das Handeln mit Mädchen zu illigitimem Geschlechtsverkehr.

Man erkennt hieraus, daß ein enger Zusammenhang mit der Prostitution besteht, und richtig sagt Mexin[1]): **der Mädchenhandel ist die Vorbereitung zur Prostitution und gleichzeitig die Folge desselben.**

[1]) Mexin S. 75.

§ 3.

Geschichtliches über den Mädchenhandel.

Eine geschichtliche Darstellung hat diese Art des Handels noch nicht gefunden[1]), überhaupt ist eine umfassende Geschichte kaum denkbar[2]). Deshalb seien hier nur einzelne besonders charakteristische Fälle herausgegriffen.

Der Mädchenhandel, obwohl so alt wie die Prostitution[3]), und diese so alt wie die Kultur überhaupt, bietet in den Zeiten, wo das Weib eine untergeordnete Rolle spielt oder gar als Sklavin angesehen wird, keine absonderliche Erscheinung im Kulturbilde. Und daher lassen sich insbesondere aus dem Altertum keine charakteristischen Fälle aufzählen.

In der mosaischen Gesetzgebung hören wir an einigen Stellen vom Mädchenhandel. Den Juden war nur der Handel mit ausländischen Mädchen erlaubt. Daß die Juden untereinander Handel trieben mit dem Preisgeben ihrer Töchter, die sich ein Mann zur Sklavin kaufen konnte, war ihnen verboten, dem Handel mit fremden Mädchen jedoch wurde keine Erschwerung angetan.

Im alten Griechenland hören wir, daß der Gesetzgeber Solon das erste Bordell, das Dikterion, als Staatsanstalt errichtete, zu dessen Besetzung er auf Staatskosten Sklavinnen im Ausland kaufte. Neben dem Staatsbordell bestanden zahlreiche Privatbordelle, deren Insassinnen ebenfalls von außerhalb durch Vermittelungspersonen besorgt werden mußten.

Im vorchristlichen Rom blühte ein lebhafter Mädchenhandel, die Bordelle erfreuten sich großer Beliebtheit und erforderten einen steten Wechsel der Insassinnen, welche meist aus den unterworfenen Ländern besorgt wurden. Zu diesem Zwecke gab es in allen Teilen des Reiches Agenten, welche Spanierinnen, Gallierinnen, Karthagerinnen und andere zusammenbrachten. Mit der steigenden Sittenlosigkeit, mit dem ungeheuren Luxus der Kaiserzeit blieb die Tätigkeit dieser Agenten nicht lediglich auf Sklavinnen beschränkt, sondern gerade zur Erhöhung des Reizes wurden oft vornehme freie Mädchen geraubt.

---

[1]) Vgl. v. Ullmann, Ger.Saal. S. 37.
[2]) Vgl. Schidlof, S. 1.
[3]) Siehe Denkschrift S. 3; Hatzig, S. 511.

Charakteristisches erfahren wir über den Mädchenhandel aus dem Mittelalter insbesondere in Deutschland. Hier waren die Frauenhäuser öffentliche Institute und von Amts wegen gegründet, und zwar, wie die Bordellordnung, die der Nürnberger Rat im Jahre 1470 erließ, sagte: „. . . . . umb vermyedung willen meres übels in der christenheit[1])." Hohe Steuern waren auf die öffentlichen Häuser gelegt, einige von ihnen waren sogar an hohe Würdenträger zu fürstlichen oder Reichslehen gegeben und hatten an diese hohe Abgaben zu entrichten.

Um diese Abgaben zahlen zu können, mußten die Bordellwirte die Frequenz ihrer Häuser möglichst steigern und den Ansprüchen ihrer Besucher Rechnung tragen, indem sie für möglichst häufigen Wechsel der Mädchen Sorge trugen, wodurch natürlich ein lebhafter Mädchenhandel bedingt wurde. Welchen Einfluß diese Bordelle für den Mädchenhandel hatten, geht weiterhin aus den Hausordnungen derselben hervor und ebenso aus den Eidesformeln, welche die privilegierten Bordellbesitzer ablegen mußten. Letztere waren meist derart, daß sich die Besitzer verpflichten mußten, „für taugliche, saubere und gesunde Insassinnen zu sorgen und zu keiner Zeit weniger als 14 Frauen im Hause zu haben"[2]). Der Frauenwirt in vielen Städten mußte sich dem Rate gegenüber unter anderem verpflichten, „der Stadt treu zu sein und Frauen zu werben". Nicht selten ist direkt vom Kaufen der Mädchen gesprochen[3]). Die Bestimmung findet sich ebenfalls durchgehends, daß Stadtkinder zu Frauenwirten nicht zugelassen werden durften[4]), wodurch ohne weiteres ein nationaler Handel bedingt wurde.

Daß es im Mittelalter aber auch regen internationalen Mädchenhandel gab, geht z. B. daraus hervor, daß die Staatsbordelle in Venedig auf Grund eines Gesetzes von 1412 mit aus Deutschland verschriebenen Mädchen bevölkert wurden[5]).

[1]) Noch heute wird das Bordellsystem als beste Lösung der Prostitutionsfrage in vielen Ländern angesehen, was für die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels von Bedeutung ist.

[2]) So lautete der Eid der Ulmer Bordellvorsteher.

[3]) So verbot die Regensburger Frauenhausordnung, „frommer Leute Töchter ins Haus zu kaufen".

[4]) Schidlof, S. 37.

[5]) Schidlof, S. 33.

Konnte dieser Handel in der frechsten Weise durch Überfall und Raub ausgeführt werden, so wurde er ganz offenkundig betrieben, wo einzelne Würdenträger auf Grund von Gerechtsamen die Lieferung von Frauen verlangen konnten, da sich die Kuppler des Schutzes ihrer mächtigen Auftraggeber gewiß waren und so straflos „Jungfrauen und selbst Kinder der Prostitution zuführten“ [1]).

Aus späterer Zeit ist insbesondere das Treiben Ludwigs XV. von Frankreich anzuführen, der die Villa der Pompadour im Hirschpark zu Versailles zu einer Art Harem machte, in dem ihm 24 Jahre hindurch mit Hilfe seiner Höflinge und anderer Personen Mädchen oft noch unter zwölf Jahren besorgt wurden. —

Das Mittelalter in seiner derben Art konnte den Mädchenhandel mehr oder weniger offen betreiben. In unseren Tagen ist eine solch offene Ausführung des Verbrechens nicht mehr denkbar und hat es daher einen ganz neuen Charakter angenommen. Keineswegs ist es in seinem Umfange zurückgegangen, es wird vielmehr von Männern, die die Frage praktisch zu erforschen gesucht haben, mit Recht behauptet, daß noch niemals der Mädchenhandel so verbreitet gewesen ist und mit solchem Raffinement ausgeübt worden ist wie in unseren Tagen. Trotzdem das Gewerbe jetzt viel schwieriger und gefährlicher zu betreiben ist, die Anwendung von Gewalt bei der Ausübung nur noch selten vorkommen kann, und sich die Händler daher oft der schwierigsten Manöver bedienen müssen, um ihren Erfolg zu erreichen [2]), trotzdem hat der Mädchenhandel an der Wende des 19. Jahrhunderts derartig zugenommen, daß man erst jetzt sich gezwungen gesehen hat, dagegen vorzugehen.

Der Grund dafür, daß erst in unserer Zeit das Verbrechen in solcher Weise hervorgetreten ist, liegt in der ungeheuren Entwickelung der modernen Verkehrsmittel, in der Ausdehnung der überseeischen Schiffsverbindungen und des Telegraphennetzes. Mit den harmlosesten Worten meldet der Telegraph einen neuen Schub überlisteter Opfer seinem überseeischen

---

[1]) Schidlof, S 39 ff.

[2]) Es kommt sogar vor, daß die Händler Scheinheiraten eingehen und ihr Opfer bei der richtigen Gelegenheit an den Bordellbesitzer oder sonstigen Abnehmer verschachern.

„Geschäftsfreunde“ an[1]), sodaß einem unbefangenen Beobachter die wahre Absicht der Nachricht entgeht. Durch die Erweiterung des internationalen Verkehrs ist der Mädchenhandel zu einem internationalen Verbrechen geworden, so daß heute ungefähr jedes Kulturland mehr oder weniger davon betroffen wird (vgl. unten S. 30).

Für die Bekämpfung dieses Verbrechens sind die Enthüllungen in der Londoner Zeitung „Pall Mall Gazette“ vom Jahre 1885 von größter Bedeutung geworden; durch sie wurde der Anstoß zur einem regulären internationalen Vorgehen gegeben. Unter dem Titel „The Maiden tribut of modern Babylon“ wurden die wüsten Zustände, insbesondere in London, aufgedeckt: Einflußreichen Lebemännern hatten Händler Mädchen und Kinder besorgt, die von den Wollüstlingen teuer bezahlt wurden und, nachdem sie defloriert waren[2]), wieder freigelassen und durch neue ersetzt wurden[3]).

Zahlreiche Beispiele von Fällen des modernen Mädchenhandels, die seitdem bekannt geworden sind und für die Bekämpfung Wissenswertes enthalten, finden sich bei Baer, Dyer, Henne am Rhyn, Nink, Philos, Schidlof, Schrank, Wagener. Auch ist in den Zeitungen fast täglich vom Mädchenhandel zu lesen[4]).

Von den markantesten Fällen der letzten Jahre sei hier noch auf den im November 1906 zu Wien zur Verhandlung gekommenen Prozeß gegen die Besitzerin eines konzessionierten Bordells, des „Salon Riehl“, hingewiesen, welcher erschreckende Tatsachen von den Opfern des modernen Mädchenhandels und

---

[1]) Z. B. 5 Faß Ungarwein; 2 Ballen feinster französischer Seide; 3 Sack Maltakartoffeln (siehe Flugschrift S. 4). Die Zahl und körperlichen Eigenschaften der Mädchen sind hierin genügend gekennzeichnet.

[2]) Schidlof, S. 68ff. In England gibt es sogar besondere Vermittelungsbureaus, deren Spezialität es ist, Jungfrauen zu liefern, um dieser Vorliebe entgegenzukommen.

[3]) Die Verbreitung der speziell den Engländern nachgeredeten Deflormationsmanie wird noch unterstützt dadurch, daß in England die Mädchen schon mit 13 Jahren in geschlechtlicher Hinsicht des gesetzlichen Schutzes entbehren (Lepař, S. 15; Mittermaier, S. 62). Dieser Umstand und dazu noch der, daß in England die Prostitution jeder Beaufsichtigung bar ist (vgl. Bericht München, 1904, S. 76f.; Bericht Leipzig 1909, S. 106f.; Mittermaier, S. 160), macht dieses Land für die Ausübung des Mädchenhandels besonders geeignet. — Die Wahrheit der Veröffentlichungen genannter Zeitung wurde, da sie angezweifelt, durch eine Kommission der höchsten Beamten festgestellt (vgl. Lepař, S. 15).

[4]) Das deutsche Nationalkomitee zu internat. Bekämpfg. des Mädchenhandels erhält von allen deutschen Zeitungen auf Grund eines Vertrages sämtliche Nachrichtungen über Mächenhandel.

über das Treiben der Händler ergeben hat; eine große Zahl von Personen aller Art war mit dem Besorgen der Mädchen betraut, deren Hauptaufgabe es war, möglichst junge Opfer herbeizuschaffen.

§ 4.
Der Tatbestand des Mädchenhandels.

Wie schon hervorgehoben, wird ein regelrechtes Handeln mit den Opfern des Verbrechens betrieben; auch kommt in den verschiedenen Sprachen das Moment des Handelns zur Geltung. Der Franzose spricht von „Traite des Blanches", der Engländer nennt ihn „White slave Traffic", der Italiener „tratta delle bianche", der Russe spricht vom „Handel mit lebender Ware"[1]).

Das Leitmotiv des Händlers für seine schmutzige Tätigkeit ist die Absicht, sich zu bereichern, und zwar betreibt er ein höchst einträgliches Geschäft, wie aus verschiedenen Prozessen hervorgegangen ist. Es ist aber auch Mädchenhandel denkbar ohne diese gewinnsüchtige Absicht, z. B. wenn ein Freund für einen anderen ein Mädchen besorgt[2]).

Als Täter kommen nicht allein Personen männlichen Geschlechts in Betracht, sondern auch Frauen widmen sich mit gutem Erfolge der Ausübung des Handels, da zu ihnen die Mädchen meist mehr Vertrauen haben.

Die Objekte des Handels sind, wie der Name sagt, Mädchen; doch ist dies nur insoweit richtig, als in der Hauptsache wohl Mädchen verschachert werden. Es blüht aber auch der Handel mit Frauen. Für den Begriff ist dies belanglos, ebenso auch der Unterschied, ob die Frauensperson unbescholten oder schon Prostituierte war, ob sie in den Handel eingewilligt hat oder nicht, auch das Alter und der

---

[1]) Allgemein jedoch erscheint gerade der Umstand, daß das Verbrechen mit dem Handeln identifiziert wird, eine Beschränkung des Begriffes Mädchenhandel lediglich auf den einen verbrecherischen Akt, bei welchem der Händler mit dem Abnehmer der Ware verhandelt, d. h. auf den Kauf. Das Delikt Mädchenhandel setzt sich aber, wie unten gezeigt, aus mehreren selbständigen Verbrechensakten zusammen, deren lediglich der letzte die Analogie mit dem Handel verträgt.

[2]) Genannter Fall ist bereits mehrmals beobachtet worden. — Im strengen Sinne wäre ein solcher Fall als Schenkung oder als Tausch, nicht aber als Handel aufzufassen. Aus dieser Tatsache ist ersichtlich, ein wie weitgehender Begriff der Mädchenhandel ist. Auch zeigt genanntes Beispiel, daß keineswegs nur gewerbsmäßige Betreibung erforderlich ist.

Stand des Opfers ist ohne Einfluß. Der Handel ist ferner nicht nur auf weiße Mädchen beschränkt, sondern auf dem internationalen Markte sind alle Rassen vertreten[1]). Richtiger wäre, von „Frauenhandel“ zu sprechen, wie es bei vielen Schriftstellern[2]), ebenso im Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches geschieht. In dieser Arbeit ist, dem Sprachgebrauch folgend, an dem eingebürgerten Ausdruck „Mädchenhandel“ festgehalten.

Das vom Mädchenhändler verfolgte Ziel ist, die betreffende Person der Unzucht zuzuführen. Begriffsunwesentlich ist es, ob das Mädchen der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden soll, d. h., ob es an ein Bordell geliefert wird, oder ob es einem Privaten als Mätresse zugeführt wird, gleichgültig auch, ob es zu einmaligem Mißbrauch, oder ob seine Verkuppelung für längere Zeit oder dauernd projektiert ist. Die Tätigkeit des Händlers braucht nicht den ersten Eintritt in ein Bordell zu bezwecken, Mädchenhandel liegt auch dann vor, wenn das Opfer als Objekt des Austausches mit anderen Bordellinhabern dient.

So unendlich verschieden die Erscheinungsformen auch sind, so lassen sich doch die einzelnen Fälle in gewisse Entwickelungsphasen einreihen. Diese verschiedenen Phasen sind:

1. das Anwerben des Mädchens,
2. das Befördern desselben an den Bestimmungsort,
3. das Verhandeln desselben an den Abnehmer.

Der Anfang der Tätigkeit des Mädchenhändlers ist, das Mädchen „anzuwerben“, d. h. sich die Ware zu verschaffen, um sie absetzen zu können. Die Art, wie sich die Händler ihrem Opfer nahen, ist die denkbar verschiedenste, und man liest häufig von neuen Tricks in den Zeitungen.

---

[1]) Ein auf der internationalen Konferenz zu Brüssel 1912 gemachter Vorschlag, bei der Benennung der internationalen Organisation zur Bekämpfung des Mädchenhandels die Worte „traite des blanches“ durch „traite internationale des femmes“ zu ersetzen (Bericht, Stettin 1912, S. 85f.), beruht offenbar auf dem Gedanken, daß man neuerdings auch dem Handel mit farbigen Frauenspersonen gleiche Beachtung schenkt. Einer auf derselben Konferenz aufgetretenen Bestrebung, die Tätigkeit der Organisation auf den zum gleichen Zwecke getriebenen Knabenhandel auszudehnen, ist von deutscher Seite mit Recht entgegengetreten worden.

[2]) Vgl. v. Ullmann, Ger.Saal, S. 26, Anm. 1; ebenso v. Liszt, St.R., S. 376; Mittermaier, S. 195, Anm. 3; v. Ullmann, V. R., S 406ff.

Ist das Opfer ins Garn gegangen, so wird es mitgenommen und an den Bestimmungsort befördert. Beim internationalen Mädchenhandel begleitet in der Regel der Anwerbende das Mädchen entweder persönlich an den Ort der Lieferung oder unter irgendeinem Vorwande wird sie der Obhut eines anderen, eines Zwischenhändlers, übergeben, der den Weitertransport übernimmt; oder sie fährt allein an den betreffenden Hafenort oder Bahnhof, wo sie dann von einem Dritten empfangen und ihrer Bestimmung zugeführt wird [1]).

Die Anwendung von Gewalt bei der Anwerbung ist, wie unten (S. 72 Anm. 1) gezeigt wird, dem Begriffe zuwiderlaufend; bei der Beförderung ist sie nur selten, da, um möglichst wenig Aufsehen zu erregen und um die Polizei nicht auf seine Wege zu lenken, der Händler andere Mittel ergreifen muß.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte wird nach Verhandlung mit dem betreffenden Abnehmer das Mädchen verschachert und geht nun, ohne es in den meisten Fällen zu ahnen, einem wahren Sklavenleben entgegen. Mit dem Verhandeln ist das Verbrechen abgeschlossen, der ihm folgende Kuppeleibetrieb steht zu ihm nur noch im Zweckverhältnis.

* * *

Was die juristische Wertung des Begriffes Anwerben betrifft, so ist zu beachten, daß im Anwerben der Schwerpunkt des ganzen Deliktes liegt. Diese Tätigkeit ist das Fundament für das Folgende und somit für ein repressives Vorgehen am wichtigsten. „Die Anwerbung in Verbindung mit dem Prostitutionszweck," sagt Hatzig [2]), „ist für den Mädchenhandel nicht nur das Essentiale, sondern auch das eigentliche Charakteristikum, wodurch er sich von anderen Delikten scharf abhebt." Zu definieren ist das Anwerben als: die psychische Einwirkung auf den Willen einer Person, um sie zu veranlassen, Handlungen zu begehen, die im Einklang mit dem Willen des Ein-

[1]) Aus dieser Arbeitsteilung beim internationalen Handel (von diesem soll hier allein die Rede sein) ist zu ersehen, daß jede der Phasen einen selbständigen verbrecherischen Akt darstellt (vgl. hierüber später).

[2]) Hatzig, S. 516. Vgl. auch Butz, S. 19; Mexin, S. 29; Schidlof, S. 52.

wirkenden stehen und dem von ihm verfolgten Zwecke zu dienen bestimmt sind[1]).

Der an sich freie Wille der anzuwerbenden Frauensperson wird also direkt oder indirekt mehr oder weniger vom Mädchenhändler beeinflußt.

Hatzig[2]) verlangt in seiner Definition Gewerbsmäßigkeit der Anwerbung; es ist jedoch keineswegs gewerbsmäßige Ausübung Erfordernis derselben. Es wären vielmehr nach Hatzig diejenigen Fälle nicht unter Mädchenhandel zu bestrafen, in denen noch keine Gewerbsmäßigkeit, jedoch offensichtlicher Mädchenhandel vorliegt, z. B. in dem Falle, daß ein Händler zum ersten Male solchen Handel ausführt[3]).

Ein Unterschied in der Intensität der psychischen Einwirkung auf das Mädchen ist zu machen, je nachdem es sich um eine Frauensperson handelt, die sich in Kenntnis des vom Mädchenhändler verfolgten Zweckes anwerben läßt, oder ob dieselbe durch arglistiges Verschweigen dieses Zweckes, durch Täuschung oder andere Mittel veranlaßt wird, den Anerbietungen des Händlers Folge zu leisten.

Dieser Unterschied in der Einwirkung auf die betreffende Person begründet eine verschiedene Strafbarkeit des Ausübenden:

Den schwersten Fall der Anwerbung würde es darstellen, wenn sie mit Hilfe von Täuschung oder arglistiger Verschweigung des wahren Zweckes vollführt wird[4]). Hier kommt der Wille der Angeworbenen der Absicht des Täters in keiner Weise entgegen.

[1]) Ebenso Bosse, S. 9; Mexin, S. 27. — Ähnlich definiert Renault (S. 517): Embaucher une femme c'est aller la trouver pour lui proposer un certain accord et obtenir d'elle son consentement. — Falsch definiert u. E. Hatzig (S. 516), ebenso Petters (S. 42) das Anwerben als: die Frauensperson zu veranlassen, sich der Unzucht hinzugeben. Die Anwerbung umfaßt nämlich nicht, wie Hatzig (S. 515) sagt, diejenigen Tätigkeiten, welche unternommen werden, um die Mädchen zur Prostitution zu gewinnen; nur in gewissen Fällen trifft dies zu (vgl. unten: „leichtere Fälle"). Der Händler will sein Opfer nur so weit bringen, daß es ihm folgt, in den meisten Fällen jedoch vermeidet er es, den wahren Zweck zu offenbaren.

[2]) Hatzig, S. 517; u. 537.

[3]) Auch vom kriminalpolitischen Standpunkt ist das Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit für die Bestrafung des Mädchenhändlers nicht zu billigen, da dieselbe stets schwer nachzuweisen ist, zumal der Händler es überhaupt versteht, alle Spuren seiner Tätigkeit zu verwischen. Ueber die so schwere Schuldüberführung des Verbrechers vgl. unten S. 131, Anm. 6.

[4]) Ebenso Mexin, S. 28.

Ein leichterer Fall wäre der, daß es dem Händler durch seine Überredungskünste, etwa durch vorgespiegelte Aussicht auf eine Existenzverbesserung gelänge, den Willen des Mädchens dahin zu beeinflussen, daß es sich bereit erklärte, dem Angebot des Händlers zu folgen[1]), sei es, daß dieser seine Absicht zunächst noch verschwiegen oder sie gleich offen ausgesprochen hat. Die psychische Einwirkung des Händlers liegt hier darin, daß er das Opfer zur Unzucht verleitet.

Während es sich in den vorstehenden beiden Fällen in der Regel um unbescholtene Mädchen handeln wird[2]), stellen die leichtesten Fälle die Anwerbung von Frauenspersonen dar, die bereits der Prostitution ergeben waren. Ihnen tritt der Mädchenhändler von vornherein mit seiner wahren Absicht entgegen und seine Anwerbetätigkeit besteht nur darin, die betreffende Person ausfindig zu machen; der Wille derselben, die angebotene Stelle anzunehmen, kommt ihm entgegen[3])[4]).

Keine Anwerbung wäre dann anzunehmen, wenn eine Frauensperson, gleichgültig, ob schon Prostituierte oder nicht,

---

[1]) Dieser Fall ist am häufigsten in den Ländern zu beobachten, in denen ungeheure Armut ganzer Volksklassen die Arbeit dem Mädchenhändler erleichtert (vgl. hierüber unten S. 27, Anm. 3).

[2]) Es ist auch denkbar, daß selbst Prostituierte, die einen besseren Lebenswandel beginnen wollen, ein Opfer des Händlers wie Unbescholtene in der eben erwähnten Art werden. — So können die verschieden schweren Fälle ineinander hinüberspielen, und es ist nicht die Unbescholtenheit der anzuwerbenden Frauenspersonen für die Beurteilung der Strafwürdigkeit ausschlaggebend, sondern das Gewicht ist mehr auf die Person des Händlers zu legen, dessen Beeinflussung den Maßstab für die verschieden hohe Strafbarkeit zu bilden hat.

[3]) Infolge seiner Auffassung von dem Wesen der Anwerbung (vgl. oben S. 22, Anm. 1) mußte Hatzig (S. 517) zu der Ansicht kommen, daß, wenn das Mädchen bereits vor dem Anerbieten des Täters zu dem unzüchtigen Gewerbe geneigt oder entschlossen war, eine Anwerbung nicht anzunehmen sei, da in diesem Falle der Händler nicht den Entschluß, sich der Unzucht hinzugeben, hervorgerufen habe. Nach unserer Definition ist auch die schon zur Prostitution entschlossene Frauensperson angeworben, wenn in ihr der Entschluß hervorgerufen wird, die betreffende Stellung anzunehmen. Andernfalls bestände hier eine Masche des Gesetzes, durch die sich der Mädchenhändler stets der Bestrafung entziehen könnte, indem er dartut, er hätte annehmen müssen, es handle sich bei seinem Opfer um eine schon Prostituierte.

[4]) Diese Unterscheidung der verschiedenen Schwere des Delikts der Anwerbung spielt in der internationalen Bekämpfung eine große Rolle: die einen wollen den Handel, sofern er mit einwilligenden Mädchen getrieben wird, straflos lassen, die anderen fordern auch für die in den Handel Einwilligenden Bestrafung des Täters, eine Uneinigkeit über eine grundlegende Frage, die geeignet ist, die Einheitlichkeit des Kampfes gegen dieses Übel zu gefährden (vgl. hierüber im IV. Abschnitt).

sich bei dem Händler selbst meldet, sich selbst anbietet, um seine Vermittelungsdienste anzunehmen. Mexin reiht diesen Fall auch unter die sog. leichtesten Fälle, doch liegt hier u. E. in keiner Weise eine Einwilligung des Händlers. Erst für die weiteren Tätigkeiten kann er zur Verantwortung gezogen werden.

Bezüglich der Vollendung des Delikts der Anwerbung vgl. unten S. 85f.

Die Bedeutung, die das Anwerben der Mädchen für die Ausführung des Gesamtdelikts Mädchenhandel hat, läßt es als notwendig erscheinen, schon diese erste Phase mit Strafe zu belegen, um die Möglichkeit zu haben, die weitere Tätigkeit des Händlers zu verhindern. Aufgabe der Kriminalpolitik ist es also, die Anwerbung als ein selbständiges Verbrechen zu konstruieren. Es rechtfertigt sich zweifellos diese Strafwürdigkeit einerseits im Hinblick auf die bei der Anwerbung gebrauchten Mittel (List, Vorspiegelung falscher Tatsachen usw.), anderseits mit Rücksicht auf die dabei verfolgte Absicht (Zuführung zur Unzucht), Momente, welche sogar eine Bestrafung des Anwerbens, ohne daß dieses zum erwünschten Erfolge geführt hat, begründen.

Die zweite Phase des Handels ist das Befördern, das Mitsichführen der Angeworbenen. Dieses Stadium des Verbrechens umfaßt jede Tätigkeit, die auf die psychische Einwirkung folgend, von seiten des Mädchenhändlers zum Zwecke der Weiterführung bis zum Verhandeln unternommen wird. Es stellt beim internationalen Handel gewissermaßen das Durchgangsstadium dar; im Hinblick auf das Land, durch welches befördert wird, ist es der sog. Transithandel (vgl. unten S. 29). Der Umstand, daß sich einerseits diese Tätigkeit auf ein anderes Land bezieht als das, in dem die Anwerbung stattgefunden hat, und daß anderseits das Befördern vielfach von einer anderen Person geschieht, als dem Anwerbenden, beweist, daß es sich beim internationalen Handel um zwei selbständige Deliktsakte handelt. Gerade hierin liegt die Schwierigkeit der Bekämpfung des Verbrechens[1]).

[1]) Daß diese Selbständigkeit der einzelnen Verbrechensphasen alle Länder, die vom Handel getroffen werden, dazu zwingt, für jedes derselben eigene strafbare Delikte zu konstruieren, braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden. Ist z. B. das Anwerben in dem ersten Staate unbestraft geblieben, so muß die

Es ist auch denkbar, daß der Mädchenhändler, während er sein Opfer befördert, dieses psychisch beeinflußt; diese Einwirkung aber hat mit dem „Anwerben“ nichts zu tun. Die Anwerbung im Sinne des Mädchenhandels ist schon vorher vollendet. So kann z. B. der Täter, der sein Opfer geraubt hat (hier fällt die Anwerbung fort), dieselbe bei der Beförderung für seine Zwecke zu gewinnen suchen; derartige Beeinflussungen haben mit der sog. Anwerbung nichts zu tun.

Das letzte Stadium ist das Verhandeln der Frauensperson; entweder an einen Bordellbesitzer oder an einen Privatmann wird das Mädchen verschachert. Auch der Austausch an andere Bordellbesitzer fällt unter dieses Stadium. Dagegen umfaßt die Ausübung der Unzucht den Begriff des Mädchenhandels nicht mehr: mit dem Verhandeln ist das Delikt abgeschlossen.

Die Unzucht, der das Mädchen ausgeliefert wird, braucht nicht, wie es Hatzig[1]) fordert, gewerbsmäßig ausgeübt zu werden. Keine gewerbsmäßige Unzucht, wohl aber Mädchenhandel läge z. B. vor, wenn die Frauensperson zu einmaligem Mißbrauch vom Händler geliefert wird, wie überhaupt der Fall, daß ein einzelner Privatmann Abnehmer der Frauensperson (Mätresse) ist, keine Gewerbsmäßigkeit vorliegt (vgl. unten S. 99). Es kann der Verhandelnde ein anderer sein als der, der die Anwerbung und Beförderung besorgt hat, deshalb gilt hier analog das, was bezüglich der Selbständigkeit der Deliktsphasen Anwerben und Befördern gesagt ist.

Der Begriff des Verhandelns liegt klar zutage; die Analogie mit Kauf ist hier berechtigt; Verkäufer wie Käufer sind an dem Verbrechen beteiligt.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so können wir den internationalen Mädchenhandel definieren als das Anwerben, Befördern und Verhandeln von Frauens-

---

Möglichkeit bestehen, im anderen das an sich straflose Befördern lediglich in Anbetracht des unzüchtigen Zweckes zu bestrafen.

[1]) Hatzig, S. 518. — Ebenso ist die Behauptung Hatzigs (S. 516), der Käufer sei am eigentlichen Mädchenhande lnicht beteiligt, irrig. Derselbe Irrtum wurde auch zu Anfang der internationalen Bewegung gegen den Mädchenhandel bei der Definierung des Verbrechens gemacht, doch erkannte man später den Mangel (vgl. unten S. 68). Abgeschlossen ist das Gesamtdelikt erst mit dem Absetzen der Ware an den Käufer, welch letzterer in Kenntnis des verbrecherischen Treibens ebenfalls der Bestrafung verfallen muß.

personen zu unzüchtigen Zwecken[1]). Mit jedem dieser verbrecherischen Akte „handelt es sich um einen Komplex verschiedener Willensbetätigungen, die zusammen gehörend ein Ganzes ausmachen, von denen aber schon die einzelne genügt, um als vollendetes Delikt bestraft zu werden“[2]).

§ 5.

Die Ursachen des Mädchenhandels.

Die Ursachen des Mädchenhandels sind dieselben, die gemeiniglich zur Prostitution führen[3]). Es sind zunächst solche, die in der Individualität der Person liegen, wie z. B. Leichtsinn, welcher das Mädchen auf das Anerbieten eines Händlers eingehen läßt, weiterhin ist Unerfahrenheit eine Quelle des Mädchenhandels[4]). Bekannt ist, daß die Prostitution sich am meisten aus solchen Berufen rekrutiert, zu denen die geringste Vorbildung erforderlich ist. Nicht wenig spielen die Putzsucht, ebenso die Vergnügungssucht und andere kleine und kleinliche Motive mit. Unglückliche Familienverhältnisse haben schon manches Mädchen dem Rufe des Händlers folgen lassen.

Neben diesen individuellen Motiven kommen als tieferliegende Ursachen soziale Erscheinungen in Betracht, welche den Mädchenhandel zu einem sozialen Übel stempeln. Niedriger Arbeitslohn für Frauenarbeit ist häufig eine Ursache, die dem Mädchenhändler zu Hilfe kommt; die Hauptquelle des Mädchenhandels aber ist die materielle Not.

Mehr oder weniger besteht solche in jedem Lande und ist daher jedes Land in dieser Beziehung für den Mädchenhandel geeignet.

---

[1]) Mexin läßt aus seiner Definition das Moment des Beförderns, das beim internationalen Handel eine wichtige Rolle spielt; Hatzig berücksichtigt das Moment des Verhandelns nicht. Zu weit dagegen geht Schidlof (S. 44), der „jede zu eigenem Vorteil, gleichviel welcher Art, begangene Handlung, welche die Vermittelung außerehelichen Geschlechtsverkehrs zum Zwecke hat“ als Mädchenhandel betrachtet wissen will. Diese Definition charakterisiert nicht speziell den Mädchenhandel; hiernach wäre z. B. auch Mädchenhandel, wenn eine Kupplerin, die an eine Prostituierte vermietet hat, dieser gegen Entgelt Männer zuweist.

[2]) Butz, S. 56.

[3]) „Die Prostitution ist der Urgrund des Mädchenhandels“ (Lepař, S. 7). Vgl. Nink, S. 13ff.; Wagener, M.-H., S. 36ff.

[4]) Siehe Bericht Breslau 1908, S. 61: „Die Mädchen haben meist keine Ahnung, wohin sie kommen und was ihnen bevorsteht.“

Nirgends jedoch ist eine derartige Not und Armut zu finden, wie bei den Juden in Polen, Galizien, Rußland und Ungarn, und diese Länder sind auch die typischen Quellen des Mädchenhandels [1]). Zu der größten Armut gesellt sich hier noch große körperliche Schönheit. Von den traurigen Zuständen in diesen Ländern entrollt Rosenak [2]) die trübsten Bilder: Fünf Sechstel der jüdischen Bevölkerung sind sogen. „Luftmenschen", deren überaus geringe Erwerbsmöglichkeit durch ihre Landsleute völlig unterbunden ist, so daß an 5000 Juden jährlich am Hungertyphus sterben. Daß hier ein in Aussicht gestelltes Wohlleben die Mädchen zum Verlassen ihrer Heimat bewegen muß, und sie das sie erwartende Schicksal als eine Verbesserung ihrer Lage ansehen, ist leicht einzusehen [3]).

Die Veranlassung zum Mädchenhandel nun, der Nährboden desselben, ist das Bordell [4]).

Die Bordelle sind auf diesen Handel direkt angewiesen, weil sie einerseits durch die Krankheit der Mädchen, anderseits durch den Geschmack der Besucher zu stetem Wechsel gezwungen sind. Nun gibt es zwar auch Bordelle, die durch freiwilliges Angebot genügend versehen sind, die also auf die Beschaffung von Mädchen seitens der Händler nicht angewiesen sind. Die wahre Quelle sind die Luxusbordelle, in denen reiche Lüstlinge, meist als Stammpublikum [5]), verkehren, denen möglichst die unschuldigen Mädchen vorgesetzt werden müssen. „Die teuersten und elegantesten Häuser brauchen fortwährend frische Ware, und diese Neulinge kommen dahin nicht von selbst, sie müssen gesucht und dann

[1]) Aus einer verbürgten Angabe geht hervor, daß 90 Prozent der allein in den öffentlichen Häusern von Buenos Aires befindlichen Mädchen, Jüdinnen aus diesen Ländern sind (Denkschrift, S. 8).

[2]) Rosenak, S. 12

[3]) Aus derartig armen Ländern kommen die meisten Opfer, die in den Handel einwilligen. Einen solchen Handel nicht zum Gegenstande der internationalen Bekämpfung machen zu wollen, bedeutet eine große Beschränkung (vgl im IV. Abschnitt). In diesen Ländern kommt es auch häufig vor, daß Eltern ihre eigenen Töchter verkaufen (Denkschrift, S. 7, Anmerkung).

[4]) Nink, S. 22ff.; Wagener, M.-H., S. 11f. und Bohn. — Es sind natürlich auch noch heute reiche Privatleute Abnehmer, aber wohl nicht mehr in dem Maße wie früher. Wagener (M.-H., S. 11) sagt, daß heute fast ausschließlich durch die Bordelle der Mädchenhandel unterhalten werde. Ebenso Henne am Rhyn, S. 9.

[5]) Vgl. hierüber Schidlof, S. 64ff.

durch List in diese Häuser geschmuggelt werden. Ihre Beschaffung ist die Aufgabe der Mädchenhändler[1]).“

In dem Entführen von unschuldigen Mädchen liegt eine gewaltsame Züchtung von Prostituierten. Angesichts der Tatsache, daß es schon genug Mädchen gibt, die durch die Not der Verhältnisse oder durch Leichtsinn zu Prostituierten werden, dürfte für den Mädchenhändler keine Strafe zu hoch sein.

§ 6.

Erscheinungsformen des Mädchenhandels.

Wie wir schon gesehen haben, wird der Mädchenhandel einerseits für Bordelle betrieben, anderseits für Privatpersonen. Im ersteren Falle wird er gewöhnlich im großen[2]) betrieben. Welchen Umfang der Kleinhandel für einzelne Reiche hat, wird nur schwer zu beurteilen sein, da derartige Fälle nur selten in die Öffentlichkeit dringen, denn meist einflußreiche Männer sind es, die hier als Abnehmer in Frage kommen.

Eine weitere Unterscheidung bezüglich der Objekte des Handels ist zu machen hinsichtlich der Mädchen, die durch Täuschung oder andere Mittel gewonnen werden und solchen, die aus irgendwelchen Gründen (z. B. Leichtsinn) in den Handel einwilligen. Über letzteren Punkt wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein.

Die beiden genannten Arten finden sich beim nationalen, wie auch beim internationalen Mädchenhandel. Die Ausübung des nationalen Handels beschränkt sich auf das Gebiet eines bestimmten Landes, d. h. die Anwerbung wie der Verkauf des Opfers finden in ein und demselben Lande statt. Für die völkerrechtliche Bekämpfung ist diese Form natürlich ohne Bedeutung; für diese kommt nur der internationale Handel in Betracht, der sich über mehrere Territorien erstreckt. Es werden z. B. die Mädchen in Ungarn angeworben und in Buenos Aires in ein Bordell gebracht.

---

[1]) Wagener, M.-H., S. 12; vgl. auch Nink, S. 3f.
[2]) Vgl. Nink, S. 6.

Beim internationalen Handel hat man wieder zu unterscheiden zwischen Export-, Import- und Transithandel. Diese drei Formen finden sich mehr oder weniger in allen Ländern[1]), doch ist eine gewöhnlich die vorherrschende.

Exportländer, d. h. solche, aus denen die Mädchen vorwiegend geliefert werden, sind insbesondere die Staaten, in denen materielle Not und geistiger Tiefstand herrschen. Charakteristisch sind daher als Exportländer Polen, Galizien, Rußland und die Balkanstaaten.

Not auf der einen Seite und Reichtum auf der anderen — das stellt den Weg vom Export- zum Importlande dar. Meistens findet sich zwar in demselben Lande neben größter Armut auch ungeheurer Reichtum, welche Tatsache dem nationalen Handel die Wege ebnet. Beim internationalen Handel ist der Reichtum des Importlandes ausschlaggebend. Typische Importländer sind vor allem[2]) Südamerika, Australien, Südafrika; ebenso sind die Häfen[3]) für den Import wichtig.

Was die Transitländer anbetrifft, die als solche mehr passiv am Mädchenhandel beteiligt sind, so sind hier in erster Linie Deutschland und die Schweiz zu nennen. Es ist festgestellt, daß ein lebhafter Transitverkehr vom Osten Deutschlands nach dem Westen besteht[4]) und von den Hafenstädten aus vorwiegend nach Südamerika geht[5]).

Aus diesen Tatsachen ist ersichtlich, daß dem internationalen Handel nur durch gemeinsame Arbeit aller vom Handel betroffenen Länder entgegenzutreten möglich ist.

---

[1]) Vgl. Wagener, M.-H., S. 9.

[2]) Vgl. Hopff, S. 17; Nink, S. 24; Wagener, M.-H., S. 55.

[3]) Die Häfen kommen als Abnehmer wie für den Transitverkehr in Betracht.

[4]) Wagener, M.-H., S. 9. — Es werden aber auch zahlreiche deutsche Mädchen nach Holland geschafft (Flugschrift, S. 3). Ebenso kommt die Schweiz auch als Ausfuhrland in Betracht (Denkschrift, S. 6.), ein Beleg dafür, daß in den einzelnen Ländern die verschiedenen Formen des Handels nebeneinander bestehen.

[5]) Es ist neuerdings mehrfach behauptet, daß der Transitverkehr in Deutschland infolge der strengen Überwachung der Häfen bedeutend abgenommen habe (Hopff, S 17; Bericht Frankfurt 1902, S. 31; Flugschrift, S. 2), was allerdings angesichts der Tatsache, daß der Weg vom Osten Europas nach Südamerika ebensogut über andere Länder, die eine weniger scharfe Kontrolle des Schiffsverkehrs ausüben (z. B. Italien, welches lt. Mitteilung des Herrn Major Wagener der Bewegung gegenüber ziemlich gleichgültig sich verhält), gerichtet werden kann, viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

§ 7.

Die Verbreitung des Mädchenhandels und die Organisation der Händler.

Die Behauptung, daß Deutschland keinen Grund habe, Maßregeln gegen den Mädchenhandel zu ergreifen, da es einen solchen in Deutschland nicht gebe, wie in der Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Hamburg im Jahre 1905 (12. September) aufgestellt, ist durch die Praxis des Deutschen Nationakomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels zur Genüge widerlegt worden[1]).

Mit Recht kann man behaupten, daß der Mädchenhandel über die ganze Welt verbreitet ist. Die Länder mit staatlich konzessionierten Bordellen, ebenso auch die, welche keine Bordelle dulden, und die Länder mit freier Prostitution sind gleich beteiligt; eine Grenze ist hier nicht zu ziehen. „Der Mädchenhandel existiert in Frankreich, wo, namentlich in Paris, eine Reglementierung streng durchgeführt wird, existiert aber noch viel mehr, ja in geradezu einziger Weise, in England, wo die Prostitution frei von allen Fesseln ist. Er ist zu Hause im katholischen Spanien und im evangelischen Deutschen Reiche, in Österreich, Italien, in Rußland, in der Schweiz . . .“[2]).

Der Mädchenhandel wird nun nicht von der großen Zahl der Händler[3]) auf eigene Faust, unabhängig voneinander ausgeübt, sondern es bestehen Verbindungen unter ihnen, die sich zu einer Reihe von Ringen zusammengeschlossen

---

[1]) Im November 1911 sind z. B. auf einem Dampfer der Hamburg-Amerika-Linie 50 Mädchen aus Rußland von drei Mädchenhändlern nach Buenos Aires verschleppt worden (Bericht Stettin 1912, S. 46), ein Fall, wie er bisher noch nicht beobachtet wurde.

[2]) Schidlof, S. 47. Vgl. Bericht Berlin 1903, S. 16: in den öffentlichen Häusern der ganzen Welt sind Mädchen aller Nationen zu finden. — Die nach den Feststellungen des Brüsseler internationalen Kongresses im Jahre 1912 sich ergebende Tatsache, daß in den englischen Kolonien sich unzählige nichtenglische Mädchen europäischer Herkunft in den öffentlichen Häusern befinden, beruht darauf, daß in den englischen Kolonien die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht durch Engländerinnen nicht geduldet wird (Bericht Stettin 1912, S. 84). Diese Maßnahme muß natürlich einen regen internationalen Mädchenhandel hervorrufen.

[3]) Das deutsche Nationalkomitee führt jetzt in seinen Listen über 1400 Namen von Leuten, die den Handel wirklich ausgeführt haben oder sich wenigstens dessen verdächtig gemacht haben (Wagener, M.-H., S. 14).

haben[1]), um sich, gegenseitig in die Hand arbeitend, das nötige Material stets beschaffen zu können. Eine feste Organisation besteht in diesen Kreisen. Diejenigen Händler, die sich mit dem Anwerben der Mädchen befassen, arbeiten nicht lediglich auf Bestellung, sondern um jederzeit der Nachfrage genügen zu können, halten sie sich Ware bereit, denn „auch im Mädchenhandel gibt es Börsen-, Stapelplätze, Preiskurants des lebenden Menschenfleisches, Agenten, Mäkler, Zuführer . . .“[2]). „Sie haben ihre eigenen Klubs und Vereine, ja sogar ihren eigenen telegraphischen Geheimkode, um sich untereinander in unauffälliger Weise verständlich zu machen[3]).“ „Sie besitzen ein alle zwei Jahre neu erscheinendes Adreßbuch, in denen 1100 Bordelle und 150 mit Mädchenhandel verknüpfte Vergnügungsorte aufgeführt werden[4]).“ Man hat auch in Erfahrung gebracht, daß „die verschiedenen Besitzer verrufener Häuser förmliche Kartellverträge untereinander geschlossen haben, um die Mädchen zu zwingen, in ihrer Gewalt zu bleiben“[5]).

Diese Organisationen sind so umfangreich, und ihr Treiben ist so verborgen und raffiniert, daß ihnen nicht leicht beizukommen ist. Ein bloß nationales Vorgehen gegen dieses über die ganze Welt verbreitete Verbrechen muß natürlich erfolglos sein; einem internationalen Verbrechen, von einer international organisierten Bande betrieben, muß zur erfolgreichen Bekämpfung eine international arbeitende Vereinigung entgegentreten.

---

[1]) Zu Anfang der Bewegung gegen das Verbrechen war noch fast nichts von dieser Organisation bekannt (vgl. oben S. 13). Dank der allseitigen Bemühungen ist es aber gelungen, dem Treiben dieser Organisation teilweise auf die Spur zu kommen. — Ganz aufgedeckt aber ist sie noch nirgends (Wagener M.-H., S. 15).

[2]) Schrank, S. 3f.; vgl. Nink, S. 3.

[3]) Rosenak, S. 3.

[4]) Nink, S. 24.

[5]) Lepař, S. 9.

II. Abschnitt.

Die Bestrebungen zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels.

§ 8.

Vorarbeiten.

Schon in den ältesten Zeiten ist man gegen die Kuppelei vorgegangen, schon von jeher hat man versucht, die Prostitution zu bekämpfen; der Kampf speziell gegen den Mädchenhandel ist jedoch ein Kind der jüngsten Zeit: erst um die Wende des 19. Jahrhunderts machen sich Bestrebungen, diesem Verbrechen zu Leibe zu gehen, bemerkbar.

Ein Versuch, den um 1840 einzelne deutsche Staaten machten[1]), dem damals noch wenig bekannten Gewerbe zu steuern, ist für die spätere Zeit ohne jegliche Wirkung gewesen, da man dem Verbrechen nur in ganz bestimmter Richtung höchst einseitig zu begegnen trachtete. Man verfolgte damals die „Fliegenwedelhändler und ähnliche Hausierer", die in Gesellschaft von Kindern und jungen Mädchen ins Ausland reisten, um diese dort der Unzucht zuzuführen[2]). Nachdem man hier zum ersten Male von staatlicher Seite auf das Vorhandensein von Mädchenhandel aufmerksam geworden war, ließ man die Verfolgung späterhin ruhen, da man über das Wesen wie über die Verbreitung des Verbrechens nicht orientiert war. Erst in späterer Zeit wieder beschäftigten sich private Vereinigungen, insbesondere Sittlichkeitsvereine, neben der Prostitutionsfrage mit dem Mädchenhandel[3]).

Die erste Anregung zum zielbewußten Kampfe gab Josephine Buttler[4]), die Gründerin der „Federation" in England, einer Vereinigung, die heute auf internationaler Basis beruht. Andere internationale Organisationen, die sich die Bekämpfung des Mädchenhandels zum Ziele setzten, sind vor

---

[1]) Großherzogtum Hessen durch Ministerialverfügung vom 24. Februar 1841; Herzogtum Nassau durch Generalreskripte vom 23. April und 5. Juli 1844; Preußen für die Rheinprovinz durch Erlaß vom 19. Juli 1847.

[2]) Hatzig, S. 527; Denkschrift, S. 8.

[3]) Von Bedeutung für die Ausdehnung des Mädchenhandels in Deutschland ist zweifellos, daß der Zentralausschuß für innere Mission dagegen auftrat, als 1875 von Reichstagvertretern versucht wurde, staatliche Bordelle einzurichten, was aber unterblieb.

[4]) Hilty, S. 232.

allem die „Union internationale des amies de la jeune fille“ (gegründet 1877 in der Schweiz) und „L'œuvre catholique internationale de la protection de la jeune fille“ (1896 in der Schweiz gegründet).

Im Jahre 1881, als sich bereits die Übelstände des modernen internationalen Mädchenhandels bedenklich bemerkbar zu machen begannen, finden wir zum ersten Male den Gedanken, international dagegen vorzugehen: die niederländische Regierung regte zu einer internationalen Konferenz die Staaten England, Belgien, Deutschland und Frankreich an, um mit ihnen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Übels zu beraten. Doch mußten diese Verhandlungen als fruchtlos aufgegeben werden[1]). Man hatte noch keine rechte Vorstellung von dem, gegen das man zu Felde ziehen wollte.

Wenige Jahre später jedoch sollte eine zielbewußte Bekämpfung einsetzen. Die Enthüllungen der „Pall Mall Gazette“ im Jahre 1885 waren es, die aller Welt die Augen öffneten über den schändlichen Handel mit Mädchen. Auch außerhalb Englands erregte das damals bekannt gewordene Treiben der Mädchenhändler die Gemüter.

Eine rege private Tätigkeit war die unmittelbare Folge dieser Veröffentlichung. Noch in demselben Jahre fand in London die Gründung der „Vigilance Association“ statt, welche, ursprünglich nur im eigenen Lande tätig, später von großer Bedeutung für den internationalen Kampf gegen den Mädchenhandel wurde. Von Wichtigkeit ist auch, daß auf Grund dieser Veröffentlichung die englische Gesetzgebung eine Revision erfuhr: das Gesetz von 1885 ist das erste, welches einen eigenen Tatbestand des nationalen wie des internationalen Mädchenhandels aufstellt (vgl. unten S. 103).

Zu einem internationalen Vorgehen kam es dann im Jahre 1886, in dem Belgien und die Niederlande, im Jahre 1888, in dem Belgien und Österreich-Ungarn diesbezügliche Verträge schlossen. Weitere Einzelverträge folgten, nämlich das deutsch-niederländische Übereinkommen vom 15. November 1889 zum Schutze verkuppelter Personen, und das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 4. September 1890[2]).

[1]) Hatzig, S. 540.

[2]) Die genannten Verträge sind inhaltlich gleichlautend Es sei hier aus dem deutsch-niederländischen Vertrage ein kurzer Auszug gegeben. — Art. 1. Die

Mit diesen Verträgen ist der erste Schritt zu einer völkerrechtlichen Regelung der Frage unternommen. Und doch sind die Verträge noch wenig geeignet, positive Resultate zu liefern, da der Kreis der Bekämpfer des Verbrechens noch ein zu eng begrenzter ist.

Zehn Jahre nach der Gründung der „Vigilance Association" wurde die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels zum ersten Male in das Programm eines internationalen Kongresses aufgenommen: es ist der internationale Gefängniskongreß (V. Congrès Pénitentiaire international), der im Juli 1895 in Paris tagte. Neben der Prostitutionsfrage beschäftigte man sich hier eingehend mit der Frage des Mädchenhandels. Man hatte noch kein richtiges Bild von dem Wesen des Verbrechens, und eine Formulierung des Tatbestandes gab es noch nicht. Auf dem Kongresse wurde daher zuerst von Senator Bérenger, der später als Vorsitzender des französischen Nationalkomitees zur Bekämpfnng des Mädchenhandels eine Rolle spielt, der Begriff des Verbrechens definiert als „embauchage par réclame ou par fraude pour la prostitution, l'emploi des mêmes moyens pour contraindre une personne même majeure à se livrer à la prostitution [1])."

Prostituierten des einen Landes sollen im anderen Lande einem Verhör unterworfen werden, damit ihre Herkunft sowie die Namen der Personen, von welchen die Mädchen zur Auswanderung verleitet worden sind, festgestellt werden können. Hat sich bei dem Verhör ergeben, daß eine Frauensperson gegen ihren Willen dem unzüchtigen Gewerbe nachgehen muß, so soll sie auf ihren Antrag oder den ihres Gewalthabers nach der Grenze des Heimatlandes befördert werden (Art. 2). Ebenso sollen minderjährige Mädchen, die sich freiwillig der Unzucht hingeben, auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder in die Heimat geschafft werden (Art. 3). Damit die betreffende Person auf der Heimfahrt nicht anderen Kupplern in die Hände fällt, wird den Eltern oder Vormündern des Mädchens vorher Datum und Endziel der Heimschaffung mitgeteilt (Art. 4). Der hierzu nötige Schriftwechsel soll möglichst auf direktem Wege erfolgen (Art. 5). Besitzt die Zurückzuschaffende oder deren Angehörige nicht die nötigen Geldmittel, so trägt die Kosten der Staat, der die Heimschaffung bewirkt hat (Art. 6). Art. 7 betrifft die Ratifikation und den Austausch der Urkunden im Haag. (Text des Vertrages siehe bei Fleischmann, S. 223f.; Butz, Anhang).

[1]) Mexin, S. 70. — In dieser Definition ist das Verbrechen auf die sogenannten „schwersten Fälle" beschränkt. Sei es, daß diese Einschränkung infolge der Unkenntnis des Verbrechens und insbesondere der hohen Bedeutung der Fälle des Handels mit einwilligenden Frauenspersonen vorgenommen wurde, sei es, daß man mit Absicht nur die schwersten Fälle verfolgen zu müssen glaubte (wie noch heute in der internationalen Organisation), so ist doch ein Mangel dieser Definition, daß auch für Minderjährige die etwaige Einwilligung in den Handel von Bedeutung sein soll. — Was das contraindre . . . à se livrer à la prostitution betrifft, so ist zu erwägen, daß der Händler dieses Ausliefern an die Prostitution nicht erzwingt; diese Tätigkeit liegt außerhalb des Begriffes Mädchenhandel.

Dieser Kongreß hat für die spätere Tätigkeit als Wegweiser gedient; sein Resultat sind folgende Vorschläge:

1. Einführung strenger Strafen gegen den Mädchenhändler, Strafschärfung im Rückfall;
2. Berufung einer Konferenz von Vertretern der einzelnen Regierungen, um internationale Maßnahmen gegen den Mädchenhandel zu treffen[1]).

Von nun an ist die Frage des Mädchenhandels Gegenstand nationaler wie internationaler Bestrebungen geblieben. Regierungen, Parlamente, Vereine haben sich seitdem damit beschäftigt[2]).

Von internationaler Bedeutung getragen ist vor allem eine Petition, die dem Deutschen Reichstage 1897 zuging, in welcher gefordert wurde, daß Deutschland in den der Menschheit dienenden Bestrebungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels die Führung übernehmen müsse[3]). In demselben Jahre wurde die Frage der ungenügenden Bestrafung der Händler gelegentlich der Beratung über das Auswanderergesetz berührt, und es wurde hierbei eine speziell gegen den Mädchenhandel gerichtete Vorschrift in das Gesetz aufgenommen[4]) (vgl. unten S. 97 f.).

Die auf Grund des § 36 des Auswanderergesetzes am 14. März 1898 vom Bundesrat erlassene Verordnung betreffend Ausrüstung von Auswandererschiffen enthält in § 70 Ziff. 10 eine Bestimmung, gemäß der der Führer eines solchen Schiffes

---

[1]) Seit 1881 kehrt hier zum ersten Male der Gedanke einer allgemeinen Regierungsvertreterkonferenz wieder. Man sah ein, daß ein noch so energisches Vorgehen Privater, ebenso bloß nationales Vorgehen nicht zum Ziele führen könne. — Gegenüber den völkerrechtlichen Verträgen der Jahre 1886 usw. ist in den Vorschlägen der Pariser Konferenz 1895 insofern bereits eine Erweiterung festzustellen, als hier auf die juristische Seite der Frage aufmerksam gemacht wurde.

[2]) Vgl. Hatzig, S. 528. — Im Deutschen Reichstage war schon des öfteren auf den Mädchenhandel hingewiesen: Abgeordneter Reiniger am 20. Januar 1883; Dr. Lingens am 28. März 1887; Förster und Bebel am 6. Februar 1894 (letzterer wies insbesondere auf die unzureichende Gesetzgebung betreffs des Mädchenhandels hin; vgl. Denkschrift, S. 9).

[3]) Auch hier findet sich wieder der Gedanke, daß es nötig sei, „mit den Regierungen der europäischen Länder (jedenfalls aber mit den erfahrungsgemäß am meisten beteiligten) ein Einvernehmen, betreffend die wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels, zu erzielen“ (Drucksachen des Reichstages, 1897/98, Band 8, Nor. 678).

[4]) Der Umstand, daß diese Vorschrift aus dem Rahmen des Auswanderergesetzes fällt (vgl. unten S. 98, Anm. 1) ist ein Zeichen dafür, wie energisch man in Deutschland an die Bekämpfung des Verbrechens ging.

von etwaigem Verdachte des Mädchenhandels dem zuständigen deutschen Konsul Mitteilung zu machen hat[1]). Eine allgemeine Instruktion an die deutschen Konsularbehörden vom 10. Juli 1898 zur Ausführung des Auswanderergesetzes machte den deutschen Konsulaten in den Ländern, in denen direkte Schiffsverbindung mit Südamerika unterhalten wird, eine Kontrolle der Händler vor ihrer Einschiffung in Europa zur Pflicht, und gleichzeitig wurde ihnen ein Verzeichnis südamerikanischer Mädchenhändler übersandt.

Nicht allein in Deutschland, sondern in den verschiedenen Staaten wurden in dieser Zeit den Behörden analoge Vorschriften erteilt, nach denen genaue Beaufsichtigung der Hafenorte, des Schiffsverkehrs, der Bahnhöfe usw. angeordnet wurde[2]).

§ 9.

Die Bestrebungen in der Zeit vom Londoner Kongreß 1899 bis zum Jahre 1901.

Die „Vigilance Association“ hatte seit ihrer Gründung eifrig und in aller Stille ihr menschenfreundliches Werk fortgesetzt und hatte inzwischen reiche praktische Erfahrungen auf dem Gebiete des Mädchenhandels gesammelt. Jetzt nun trat sie in die Öffentlichkeit, indem sie einen internationalen Kongreß einberief. Mit diesem Kongreß beginnt ein Wendepunkt in der Geschichte des Mädchenhandels: hier wurde zum ersten Male dieses Delikt selbständiges Thema einer internationalen Verhandlung. Das Verdienst, den Anstoß zum

---

[1]) Vgl. Hatzig, S. 529. — Eine Änderung der Fassung des § 70 Ziff. 10 hat der Bundesrat infolge der Anregung des internationalen Kongresses von 1902 in der Sitzung vom 4. Februar 1904 beschlossen: Sie erhält folgende Fassung: „Nach Beendigung jeder Reise ist alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten; ferner, falls hinsichtlich bestimmter auf dem Schiffe befindlicher Frauenspersonen der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtzwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen der betreffenden Frauensperson zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen.“

[2]) Vgl. Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 44f. — Gegenüber den noch auf der internationalen Konferenz 1912 geäußerten Wünschen nach einer Verschärfung der Auswandererkontrolle konnte von deutscher Seite gesagt werden, daß die deutsche Gesetzgebung diesbezüglich hinreichend scharfe Maßnahmen vorgesehen habe (Bericht Stettin 1912, S. 88).

gemeinsamen Vorgehen der zivilisierten Nationen gegeben zu haben, gebührt also der Vigilance Association, welche das im ganzen noch unbekannte Gebiet des Mädchenhandels auf Grund ihrer erworbenen Erfahrungen in gemeinsamer Aussprache den übrigen gefährdeten Staaten erschließen und mit ihnen eine gemeinsame Bekämpfung beratschlagen wollte.

Der Sekretär dieser Vereinigung, der hochverdiente Mr. Coote, bereiste im Jahre 1899 die Hauptstädte verschiedener großer Staaten, um seine Erfahrungen vorzutragen und zu einem internationalen Kongreß einzuladen[1]).

So kam der „International Congress on the Withe Slave Traffic" zustande, der vom 21. bis 23. Juni 1899 in London tagte und von den Vertretern von elf europäischen Staaten[2]), dazu von den Vereinigten Staaten von Nordamerika besucht war. Das Kongreßkomitee bestand aus je zwei Vertretern der betreffenden Staaten.

Im Unterschied zu dem „Internationalen Gefängniskongreß", der rein privater Natur war, haben wir es hier mit einer Vertretung voneinander unabhängiger Staaten, also in diesem Sinne internationalen Versammlung zu tun, die jedoch noch nicht offiziellen Charakter trug, da eine Vertretung der Regierungen nicht vorlag. Die Hoffnung nämlich, daß die englische, eventuell auch die anderen Regierungen am Kongreß teilnehmen würden, hatte sich nicht erfüllt, so daß es, wie bereits erwähnt, eine private internationale Staatenversammlung blieb. Dennoch war es der erste Kongreß, bei dem ein wirkliches Resultat zu verzeichnen wäre, denn „pour la première fois, il posait les bases d'une entente commune entre les représentants des différents pays[3])".

Die Beschlüsse, die hier durch Meinungsaustausch der zahlreichen bei dem Kongreß anwesenden Autoritäten gefaßt wurden, bilden den Wegweiser für die folgende internationale Bekämpfung. Einen großen Teil der dreitägigen Beratungen nahm zwar die Berichterstattung aus den einzelnen Ländern ein, vielfach verlor man sich auch in naheliegende Fragen allgemeiner Art, wie die Hebung der Herrenmoral usw.[4]),

[1]) Näheres siehe Flugschrift, S. 7f.
[2]) Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Rußland, Schweden, Schweiz.
[3]) Feuilloley, S. 367.
[4]) Vgl. Appleton, S. 110.

doch war es auch nötig, hierüber sich zu verbreiten und die gegenseitigen Ansichten auszutauschen, um auf Grund derselben aufbauen zu können.

Das Ergebnis der Besprechungen ist die Ausarbeitung zweier Resolutionen, die auf der Grundlage einer permanenten Organisation basieren:

A. Es möge eine Verständigung zwischen den Regierungen getroffen werden[1]):

1. Zur Bestrafung solcher Personen — unter möglichst gleichmäßiger Beurteilung der Verbrechen[2]) — welche durch Gewalt, Betrug, Mißbrauch der Autorität oder auf eine andere Zwangsart[3]) Mädchen oder Frauen Gelegenheit zur Verführung geben, und in Fällen, wo Personen dieses Verbrechens angeklagt sind;
2. zur Unternehmung gleichzeitiger Nachforschungen betreffs des Verbrechens, wenn der Tatbestand sich auf verschiedene Länder erstreckt;
3. zur Feststellung des zuständigen Verhörortes, um gerichtsbezirkliche Konflikte zu verhindern;
4. zur Auslieferung der Verbrecher im Wege internationaler Verträge.

B. In bezug auf internationale Vereinstätigkeit gelangte folgende Resolution zur Annahme:

1. Es soll zwischen den in der Arbeit stehenden Vereinen der verschiedenen Länder (Nationalkomiteen) eine dauernde Verbindung hergestellt werden zwecks gegenseitiger Mitteilung bei der Auswanderung weiblicher Personen unter Verdacht erregenden Umständen sowie zum Schutze der Ausgewanderten bei ihrer Ankunft;
2. es soll eine genaue vollständige Liste aller in den verschiedenen Ländern in der Arbeit tätigen Vereinen aufgestellt und allen Regierungen und Vereinen übersendet werden;

---

[1]) Flugschrift, S. 10; Denkschrift, S. 16ff; Mexin, S. 72ff; Renault, S. 498.

[2]) Man verlangt die Schaffung eines einheitlichen internationalen Deliktes. Verwirklicht ist dies später in Art. 1 und 2 des internationalen Übereinkommens von 1902.

[3]) Die auf dem Kongreß zu Paris 1895 in der Definition des Senators Bérenger gemachte Einschränkung der geforderten Strafbarkeit nur für die schwersten Fälle des Mädchenhandels ist also hier (mitsamt seinem Mangel) beibehalten.

3. zum regelmäßigen Austausch zwischen den Komiteen wurde die Herausgabe einer vierteljährlich erscheinenden vertraulichen Korrespondenz beschlossen, die durch das englische Komitee unter Mitarbeit der einzelnen Nationalkomiteen erfolgen soll[1]).

Die in der Resolution gegebene Initiative zur Schaffung einer internationalen Organisation wurde gleich darauf in die Tat umgesetzt: es wurde ein internationales Bureau in London eingerichtet und in das Bureau der „National Vigilance Association" aufgenommen, die sich als Zentrale der Vereinigung „Central Vigilance Society" nennt. Während das kurz vor dem Kongreß gegründete „Deutsche Aktionskomitee"[2]) die Bezeichnung „Deutsches Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels" erhielt, wurden in den verschiedenen Ländern Nationalkomiteen neu begründet. Auch die Gründung von Zweigkomiteen (als Unterglieder der Nationalkomiteen) wurde eifrig betrieben; in Deutschland haben die meisten Bundesstaaten solche, ferner wurde das Jüdische Zweigkomitee[3]) und zahlreiche verwandte Vereine, wie der „Zentralausschuß für innere Mission", der „Deutsche Zweig der abolitionistischen Föderation" u. a. angegliedert[4]).

Diese internationale Organisation entfaltete bald eine rege Tätigkeit. Besonders rührig zeigte und zeigt sich noch heute

[1]) Letztere ist „Traite des Blanches. Bulletin du Bureau International".

[2]) Dieses war gleich nach dem Besuche des Sekretärs Mr. Coote (17. Januar 1899) in Berlin gegründet worden.

[3]) Aus der Erkenntnis heraus, daß in erster Linie Juden als Mädchenhändler tätig sind (wie auch ihre Opfer zu großem Prozentsatz Jüdinnen sind), wurden zwei jüdische Vereine zur Bekämpfung des Handels gegründet, es sind die „Jewish Association for the protektion of girls and women" in London und das erwähnte „Jüdische Zweigkomitee des deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels" in Hamburg. Die Londoner Vereinigung, aus Kleinem hervorgegangen und zunächst auf London beschränkt, dehnte seine Tätigkeit bald auf Rußland, Frankreich, Ägypten, Südafrika, Südamerika und Indien aus (Rosenak, S. 8). Seine Tätigkeit beschränkt sich jedoch nicht auf die Rettung jüdischer Mädchen, sondern jeder Fall von Mädchenhandel wird von ihnen verfolgt (s. Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 95f.). Die deutsche Vereinigung, 1897 gegründet, trat zunächst mit der englischen in Verbindung und bildete wie diese an den verschiedenen Plätzen des In- und Auslandes Zweigkomiteen. Später wurde sie als Zweigkomitee des Deutschen Nationalkomitees anerkannt.

[4]) Bis heute sind 85 Vereine dem Deutschen Nationalkommitee angegliedert (lt. Mitteilung des Herrn Major Wagener). Die in neuester Zeit (am 20. April 1913) gegründete „Deutsche Liga zur Bekämpfung des Frauenhandels" wird lt. § 2 ihrer Satzungen „mit allen bestehenden Verbänden, die den Mädchenhandel und seine Begleiterscheinungen bekämpfen", in engste Fühlung treten.

das Deutsche Nationalkomitee. Bald nach dem Londoner Kongreß setzte sich dieses mit den deutschen Schiffahrtsgesellschaften, dem Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie in Verbindung und erwirkte, daß die Kapitäne die Anweisung erhielten, des Mädchenhandels verdächtige Personen vor Erreichung ihres Zieles telegraphisch dem zuständigen deutschen Konsul zu melden[1]).

Im September 1899 stand das Thema Mädchenhandel auf dem Programm der Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung zu Budapest (12. bis 14. September), welche sich zur Aufgabe gemacht hatte, den in London „von Moralisten gegebenen Anregungen" die juristische Form zu geben[2]).

Das Resultat dieser Beratungen war eine an die einzelnen Regierungen zu richtende Petition, daß ein internationales Übereinkommen anzustreben sei, das als Grundlage für die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen dienen könne[3]).

Von geringer Bedeutung für das Fortschreiten der internationalen Bestrebungen war die am 3. und 4. Oktober 1901 in Amsterdam abgehaltene „Internationale Delegiertenkonferenz". Sie bildete die Vorbereitung zu dem zweiten internationalen Kongreß, mit dessen Anordnung Deutschland auf dem Londoner Kongreß beauftragt war[4]).

---

[1]) Vgl. Flugschrift S. 9. — Auch diese Maßnahmen sind geeignet, den Transitverkehr von Deutschland abzulenken (vgl. oben, S. 29, Anm. 5).

[2]) Gruber, Mitteilungen, Bd. VIII, S. 163. Beachtenswert sind die diesbezüglichen Anträge, die Dr. Gruber-Budapest und Ferdinand Dreifuß-Paris geliefert hatten (näheres bei Hatzig, S. 532 f.). — In kriminalistischer Beziehung entwickelte die Internationale Kriminalistische Vereinigung eine anregende Tätigkeit (v. Ullmann, V.R., S. 407, Anm. 1).

[3]) Le congrès désirant mettre à l'odieux traffic connu sous le nom de traite des blanches ..... tendant à etablir des bases de droit international selon lesquelles, dans les legislations des differents Etats et les reglements d'ordre administratif, seraient à inserer des dispositions conformes à ce traite international (Gruber, Zeitschr., Bd. XXIII, S. 820 f.).

[4]) Seit Amsterdam 1901 ist es bei der internationalen Organisation in Übung geblieben, den internationalen Kongressen eine vorbereitende Konferenz vorausgehen zu lassen, dessen Aufgabe es ist, die für den Kongreß vorbehaltenen Fragen vorher zu entwerfen und die Kongreßordnung festzusetzen. [Das Völkerrecht hat den Begriff der Kongresse und Konferenzen nicht streng unterschieden; im allgemeinen jedoch bezeichnet man die Verhandlungen über wichtige Fragen als Kongresse, während Konferenzen weniger bedeutungsvolle Verhandlungen darstellen (Bonfils, S. 417; v. Liszt, V.R., S. 135; Rivier, S. 313); ebenso die Praxis der internationalen Organisation gegen den Mädchenhandel.]

Mit diesem internationalen Kongreß sollte jedoch so lange gewartet werden, bis der geplante offizielle Kongreß der Regierungsvertreter stattgefunden habe, um die hier gefaßten Beschlüsse dem zweiten internationalen Kongreß vorlegen zu können[1]).

Der Weg war jetzt durch Kongresse und Konferenzen soweit geebnet, daß man sich über das zu erstrebende Ziel im klaren war; es handelte sich nur noch darum, dem gesammelten und gehörig geordneten Stoffe internationale Geltung zu verschaffen, und dies mußte Aufgabe einer mit Vollmacht ausgestatteten Regierungsvertretung der vom Handel betroffenen Staaten sein.

Hieran schien aber die internationale Tätigkeit ins Stocken zu kommen. Die Schwierigkeit nämlich war die, eine Regierung zu finden, die die Initiative zur Einberufung dieser Versammlung ergreife[2]). Den Anstrengungen des Senators Bérenger gelang es schließlich, die französische Regierung zur Einberufung des Kongresses zu bestimmen[3]).

§ 10.

Der Kongreß zu Paris und sein Ergebnis.

Das Jahr 1902 bringt nun den offiziellen Kongreß der Regierungsvertreter. Von rein nationalen Bestrebungen ist der Kreis der Kämpfer ein internationaler geworden (im Sinne des internationalen Kongresses von 1899), und seit 1902 sind die Regierungen zahlreicher Staaten in die Bekämpfung eingetreten.

Im März hatte die französische Regierung den erwähnten Kongreß einberufen und hatte dieser Einladung gleichzeitig ein Programm der zu besprechenden Fragen beigefügt[4]). Vom 15. bis 25. Juli 1902 wurden die Verhandlungen in Paris unter dem Vorsitz des Senators Bérenger geführt. 16 Staaten

---

[1]) Aus dieser Tatsache geht schon hervor, daß der Kongreß der Regierungsvertreter eine besondere Rolle in den Bestrebungen gegen den Mädchenhandel darstellt!

[2]) Alle Regierungen waren bereit, sich anzuschließen, doch wollte keine den Anfang machen (Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 104), da es infolge der diplomatischen Lage mißlich war, die Sache in Aktion zu nehmen.

[3]) Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 22.

[4]) Renault, S. 499.

waren hier offiziell[1]) vertreten, 15 europäische Staaten[2]) und außerdem Brasilien, letzteres jedoch nur, um das Interesse der brasilianischen Regierung für die Bewegung zu bekunden; Instruktionen hatte der Vertreter nicht erhalten.

Das von den französischen Delegierten ausgearbeitete Programm war in drei Teile eingeteilt, welchen entsprechend drei Kommissionen zwecks Beratung gebildet wurden. Es handelte sich

1. um Gesetzgebung,
2. Zuständigkeit und Prozeßführung,
3. Verwaltung.

Zu diesem Programm waren Noten von den verschiedenen Staaten gemacht[3]). Jede Kommission begründete ihre Beschlüsse in einem Bericht, welcher von der gesamten Konferenz noch einer Beratung unterzogen wurde. Auch war eine Redaktionskommission eingesetzt worden, der die Aufgabe zufiel, den Beschlüssen die gehörige Form zu geben[4]).

---

[1]) Bezüglich des diplomatischen Charakters des Pariser Kongresses ist zu sagen: man hat zu unterscheiden zwischen Konferenzen rein privater Natur (z. B. der internationale Gefängniskongreß 1895) und hochoffiziellen Kongressen; auf letzteren sind die kontrahierenden Staaten durch Regierungsbevollmächtigte vertreten. Das Resultat solcher Kongresse ist der Abschluß internationaler Verträge, welche die betreffenden Staaten verpflichten. Gemischter Natur sind die privaten Konferenzen bzw. Kongresse, an denen Regierungsvertreter teilnehmen, wodurch den Verhandlungen halboffizieller Charakter verliehen wird. Der Pariser Kongreß 1902 steht zwischen den hochoffiziellen und gemischten Kongressen, insofern als die Verhandlungen zwar hochoffizieller Art waren, sein Resultat jedoch nicht ein fertiger völkerrechtlicher Vertrag war, sondern nur ein Entwurf zu einem solchen (Appleton, S. 119 f.; Butz, S. 42 ff.; Renault, S. 500). Die Abgesandten waren nicht mit der Vollmacht ausgestattet, die Unterzeichnung der Abmachung vorzunehmen, was wohl daraus zu erklären ist, daß die Materie noch nicht soweit geklärt war, daß man sich einer Prüfung des Resultats der Verhandlungen außer vor der Ratifikation seitens der einzelnen Staaten vorbehalten zu müssen glaubte.

[2]) Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn.

[3]) So war z. B. von der deutschen Regierung auf Grund einer Umfrage des Reichskanzlers bei den Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern die deutsche Gesetzgebung als ausreichend zur Bestrafung des Mädchenhandels bezeichnet worden (Butz, S. 40; Denkschrift, S. 17 f.). Ebenso erklärten die Delegierten von Österreich, England und Norwegen ihre Gesetzgebung als ausreichend (Renault, S. 513). Allgemein allerdings nennt es Hilty (S. 223) eine traurige Tatsache, „daß die gewöhnlichen Mittel des Rechts sich vermöge einer Reihe von juristischen Schwierigkeiten als unzureichend erweisen, selbst in den Fällen, wo man die unmittelbaren Urheber in Händen hat".

[4]) Renault, S. 503.

Das Resultat dieser Arbeit waren zwei Entwürfe, die für die späteren Maßnahmen gegen den Mädchenhandel grundlegend geworden sind. Der erste „Entwurf eines Übereinkommens“ (projet de convention) behandelt die juristische Seite der Frage und strebt eine Übereinstimmung in der Formulierung der Strafgesetze an, um eine möglichst gleichmäßige Bestrafung der Mädchenhändler zu erreichen[1]).

In einem Anhang, dem „Entwurf eines Schlußprotokolles“, sind für die Auslegung der in den Artikeln 1 und 2 gegebenen Formulierung Auslegungsvorschriften vorgesehen, und zwar sind hier die Forderungen als ein Minimum hingestellt, so daß es den einzelnen kontrahierenden Regierungen freigestellt ist, über diese Bestimmungen hinauszugehen.

Der zweite ist der „Entwurf eines Abkommens“ (projet d'arrangement), welches einheitliche verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält.

Der Entwurf eines Übereinkommens.

Article premier.

Doit être puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a embauché, entraîné ou détourné, même avec son consentement, une femme ou fille mineure en vue de la débauche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.

Artikel 1.

Wer eine minderjährige Frau oder ein Mädchen zur Befriedigung der Leidenschaften anderer, selbst wenn die Betreffende einwilligt, zur Unzucht angeworben, verschleppt oder entführt hat, wird bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen, welche den Tatbestand ausmachen, in verschiedenen Ländern begangen worden sind.

Article 2.

Doit être aussi puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a, par fraude ou à l'aide de violences, menaces, abus d'autorité, ou tout autre moyen de contrainte, embauché, entraîné ou détourné une femme ou fille majeure en vue de la débauche,

Artikel 2.

Wer eine volljährige Frau oder Mädchen zur Befriedigung der Leidenschaften anderer, selbst wenn die Betreffende einwilligt, durch Betrug, Gewalt, Drohung, Mißbrauch der Autorität oder irgendein anderes Zwangsmittel angeworben, verschleppt oder ent-

[1]) Le projet de convention ... résoud par conséquent les questions d'ordre juridique et diplomatique que cette matière soulève (Appleton, S. 124).

alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.

führt hat, wird bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen, welche den Tatbestand ausmachen, in verschiedenen Ländern begangen worden sind.

Article 3.

Les Hautes Parties Contractantes dont la législation ne serait pas dès à présent suffisante pour réprimer les infractions prévues par les deux articles précédents, s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour que ces infractions soient punies suivant leur gravité.

Artikel 3.

Die hohen kontrahierenden Staaten, deren Gesetzgebungen zurzeit nicht genügen, um die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen strafbaren Handlungen zu bestrafen, verpflichten sich, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen oder ihren resp. gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, damit diese strafbaren Handlungen ihrer Schwere gemäß geahndet werden.

Article 4.

Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs Etats, relativement à l'objet de la présente Convention.

Artikel 4.

Die hohen kontrahierenden Staaten werden einander Kenntnis geben von den auf die gegenwärtige Übereinkunft bezüglichen schon bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen ihrer Staaten.

Article 5.

Les infractions prévues par les articles 1 et 2 seront, à partir du jour de l'entrée en vigueurs de la présente Convention, réputées être inscrites de plein droit au nombre des infractions donnant lieu à extradition d'après les conventions déjà existantes entre les Hautes Parties Contractantes. Dans le cas où la stipulation qui précède ne pourrait recevoir effet sans modifier la législation existante, les Hautes Parties Contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires.

Artikel 5.

Die in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Strafhandlungen sollen, sobald die vorliegende Konvention in Kraft tritt, ohne weiteres denjenigen Vergehen zugezählt werden, welche nach den zwischen den hohen kontrahierenden Staaten bereits bestehenden Verträgen die Auslieferung bedingen. Falls die vorstehende Bestimmung ohne eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung nicht zu verwirklichen ist, verpflichten sich die hohen Kontrahenten, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen oder den resp. gesetzgebenden Körperschaften ihres Landes vorzuschlagen.

Article 6.

La transmission des commissions rogatoires relatives aux infractions visées par la présente Convention s'opérera, sauf entente contraire, ou bien par communication directe entre les autorités judiciaires, ou bien par l'entremise de l'agent diplomatique ou consulaire du pays requérant dans le pays requis; dans ce dernier cas, l'agent diplomatique ou consulaire enverra directement la commission rogatoire à l'autorité judiciaire compétente et recevra directement de cette autorité les pièces constatant l'exécution de la commission rogatoire.

Copie de la commission rogatoire sera toujours adressée, en même temps, à l'autorité supérieure de l'Etat requis.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient sur l'exécution, par les autorités requises, des commissions rogatoires, continueront à être réglées par la voie diplomatique.

Si la commission rogatoire n'est pas rédigée dans la langue de l'autorité requise, elle devra, sauf entente contraire, être accompagnée d'une traduction faite dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés et certifiée conforme.

Artikel 6.

Die Übermittelung von Gesuchen um Vollziehung richterlicher Maßnahmen, welche sich auf die von der Konvention ins Auge gefaßten Strafhandlungen beziehen, erfolgt — vorbehaltlich einer gegenteiligen Übereinkunft — durch direkte Verbindung zwischen den gerichtlichen Behörden oder durch Vermittelung der in dem ersuchten Lande stationierten diplomatischen Agenten oder Konsuln des ansuchenden Landes. Im letzteren Falle übersendet der diplomatische Agent oder Konsul den betreffenden Antrag direkt der zuständigen Gerichtsbehörde und erhält auf demselben Wege die den Vollzug der richterlichen Maßnahmen konstatierende Urkunde.

Eine Abschrift des betreffenden Gesuches wird jedesmal gleichzeitig der Oberbehörde des ersuchten Staates übersandt.

Etwaige Schwierigkeiten, welche sich seitens der ersuchten Behörde betreffend Vollziehung der richterlichen Maßnahmen ergeben, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Wenn der Antrag nicht in der Sprache der ersuchten Behörde gestellt ist, muß ihm — vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung — eine entsprechend beglaubigte Übersetzung in der zwischen den interessierten Staaten vereinbarten Sprache beigefügt werden.

Article 7.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à se communiquer les bulletins de condamnation, lorsqu'il s'agit d'infractions visées par la présente Convention et dont

Artikel 7.

Die hohen kontrahierenden Staaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mitteilung über Verurteilungen, welche sich auf die von der vorstehenden Konvention

les éléments constitutifs ont été accomplis dans des pays différents.

ins Auge gefaßten Verbrechen beziehen, und deren Tatbestand sich auf verschiedene Länder erstrecken.

Article 8.

Les Etats non signataires sont admis à adhérer à la présente Convention. A cet effet, ils notifient leur intention par la voie diplomatique au Gouvernement Français qui en donnera connaissance à tous les Etats contractants.

Artikel 8.

Der Beitritt zu vorstehendem Übereinkommen steht auch denjenigen Staaten, welche dasselbe nicht vollzogen haben, frei. Der Eintritt erfolgt durch Verständigung der französischen Regierung auf diplomatischem Wege, welche ihrerseits allen kontrahierenden Staaten Kenntnis davon gibt.

Article 9.

La présente Convention entrera en vigueur six mois après la date de l'échange des ratifications. Dans le cas où l'une des Parties Contractantes la dénoncerait, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à l'égard de cette Partie, et cela douze mois seulement à dater du jour de ladite dénonciation.

Artikel 9.

Die vorstehende Übereinkunft tritt sechs Monate nach dem Austausch der Bestätigungsurkunde in Kraft. Falls einer der Kontrahenten zurücktritt, erstreckt sich dieser Rücktritt nur auf den betreffenden Teil und tritt erst ein Jahr nach erfolgter Kündigung in Kraft.

Article 10.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le plus bref délai possible.

Artikel 10.

Vorstehende Übereinkunft wird bestätigt; die Bestätigungsurkunden werden möglichst bald in Paris ausgewechselt.

Entwurf eines Schlußprotokolles.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés jugent utile d'indiquer l'esprit dans lequel il faut entendre les articles 1, 2 et 3 de cette Convention et suivant lequel il est désirable que, dans l'exercice de leur souveraineté législative, les Etats contractants pourvoient à

Die unterzeichneten Bevollmächtigten erachteten es vor dem Unterfertigten des heute zustande gekommenen Übereinkommens für angezeigt, anzugeben, in welchem Sinne Artikel 1, 2 und 3 dieses Übereinkommens aufzufassen ist, und in welchem Sinne von seiten der kontrahierenden Staaten der Vollzug der vereinbarten Be-

l'exécution des stipulations arrêtées ou à leur complément.

A. Les dispositions des articles 1 et 2 doivent être considérées comme un minimum, en ce sens qu'il va de soi que les Gouvernements contractants demeurent absolument libres de punir d'autres infractions analogues, telles, par exemple, que l'embauchage des majeures, alors qu'il n'y aurait ni fraude ni contrainte.

B. Pour la répression des infractions prévues dans les articles 1 et 2, l'âge de la majorité devrait être celui qu'établit la loi civile.

C. Pour la répression des mêmes infractions, la loi devrait édicter, dans tous les cas, une peine privative de liberté, sans préjudice de toutes autres peines principales ou accessoires; elle devrait aussi tenir compte, indépendamment de l'âge de la victime, des circonstances aggravantes diverses qui peuvent se rencontrer dans l'espèce, comme celles qui sont visées par l'article 2 ou le fait que la victime aurait été effectivement livrée à la débauche.

D. Le cas de rétention, contre son gré, d'une femme ou fille dans une maison de débauche n'a pu, malgré sa gravité, figurer dans la présente Convention, parce qu'il relève exclusivement de la législation intérieure.

stimmungen durch die betreffende Gesetzgebung zu erfolgen hat, bzw. das bestehende Gesetz zu ergänzen ist.

A. Die Bestimmungen des Artikels 1 und 2 sind als Minimum anzusehen, und zwar in dem Sinne, daß es selbstverständlich dem Belieben der kontrahierenden Regierungen überlassen bleibt, andere ähnliche Handlungen ebenfalls zu strafen, wie z. B. das Verführen zur Unzucht von großjährigen Frauenspersonen auch in dem Falle, wenn weder Betrug noch Zwang obwaltet.

B. Behufs Bestrafung der im 1. und 2. Artikel unterschriebenen strafbaren Handlungen soll das Großjährigkeitsalter jenem entsprechen, welches das bürgerliche Gesetz bestimmt.

C. Behufs Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist es wünschenswert, daß das Gesetz in jedem Falle eine Freiheitsstrafe festsetze; diese Bestimmung schließt aber die Anwendung anderer Haupt- und Nebenstrafen nicht aus; bei der Strafe sind ferner zu berücksichtigen, unabhängig vom Alter des Opfers, die verschiedenen erschwerenden Umstände, welche in dieser Hinsicht in Betracht kommen können, wie z. B. die im 2. Artikel bezeichneten oder auch der Umstand, daß das Opfer tatsächlich der Unzucht überliefert worden ist.

D. Trotz seiner Schwere konnte in diesem Übereinkommen nicht bezüglich des Falles vorgesehen werden, daß eine Frauensperson oder ein Mädchen gegen ihren Willen in einem öffentlichen Hause zurückgehalten wird, weil dies ausschließlich die innere Gesetzgebung berührt.

Entwurf eines Abkommens[1]).

Article premier.

Chacun des Gouvernements contractants s'engage à établir ou à désigner une Autorité chargée de centraliser tous les renseignements sur l'embauchage des femmes et filles en vue de la débauche à l'étranger; cette Autorité aura la faculté de correspondre directement avec le Service similaire établi dans chacun des autres États contractants.

Artikel 1.

Jede der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Auslande an einer Stelle zu sammeln; diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen vertragsschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.

Article 2.

Chacun des Gouvernements s'engage à faire exercer une surveillance en vue de rechercher, particulièrement dans les gares, les ports d'embarquement et en cours de voyage, les conducteurs de femmes et filles destinées à la débauche. Des instructions seront adressées dans ce but aux fonctionnaires ou à toutes autres personnes ayant qualité à cet effet, pour procurer, dans les limites légales, tous renseignements de nature à mettre sur la trace d'un trafic criminel.

L'arrivée de personnes paraissant évidemment être les auteurs, les complices ou les victimes d'un tel trafic sera signalée, le cas échéant, soit aux Autorités du lieu de destination, soit aux Agents Diplomatiques ou Consulaires intéressés, soit à toutes autres Autorités compétentes.

Artikel 2.

Jede der Regierungen verpflichtet sich, Überwachung ausüben zu lassen, um, insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt, die Begleiter von Frauen und Mädchen, welche der Unzucht zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen. Zu diesem Zwecke sollen an die Beamten oder alle sonst dazu berufenen Personen Weisungen erlassen werden, um innerhalb der gesetzlichen Grenzen alle Nachrichten zu beschaffen, die geeignet sind, auf die Spur eines verbrecherischen Geschäftstreibens zu führen.

Die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, soll gegebenenfalls den Behörden des Bestimmungsortes, den beteiligenden diplomatischen oder konsularischen Agenten oder jeder sonst zuständigen Behörde gemeldet werden.

[1]) Vgl. R.G.Bl., Jahrgang 1905, Nr. 33. (Der Entwurf ist dem ratifizierten „Abkommen“ gleichlautend; vgl. unten S. 53.)

Article 3.

Les Gouvernements s'engagent à faire recevoir, le cas échéant et dans les limites légales, les déclarations des femmes ou filles de nationalité étrangère qui se livrent à la prostitution, en vue d'établir leur identité et leur état civil, et de rechercher qui les a déterminées à quitter leur pays. Les renseignements recueillis seront communiqués aux Autorités du pays d'origine desdites femmes ou filles, en vue de leur rapatriement éventuel.

Les Gouvernements s'engagent, dans les limites légales et autant que faire se peut, à confier, à titre provisoire et en vue d'un rapatriement éventuel, les victimes d'un trafic criminel, lorsqu'elles sont dépourvues de ressources, à des institutions d'assistance publique ou privée ou à des particuliers offrant les garanties nécessaires.

Les Gouvernements s'engagent aussi, dans les limites légales et autant que possible, à renvoyer dans leurs pays d'origine celles de ces femmes ou filles qui demandent leur rapatriement ou qui seraient réclamées par les personnes ayant autorité sur elles. Le rapatriement ne sera effectué qu'après entente sur l'identité et la nationalité, ainsi que sur le lieu et la date de l'arrivée aux frontières. — Chacun des Pays contractants facilitera le transit sur son territoire.

Artikel 3.

Die Regierungen verpflichten sich, gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Aussagen der Frauen und Mädchen fremder Staatsangehörigkeit, die sich der Unzucht hingeben, aufnehmen zu lassen, um ihre Identität und ihren Personenstand festzustellen und zu ermitteln, wer sie zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat. Die eingezogenen Nachrichten sollen den Behörden des Heimatlandes der besagten Frauen und Mädchen behufs ihrer etwaigen Heimschaffung mitgeteilt werden.

Die Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und soweit es geschehen kann, die Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie von Mitteln entblößt sind, öffentlichen oder privaten Unterstützungsanstalten oder Privatpersonen, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, im Hinblick auf etwaige Heimschaffung vorläufig anzuvertrauen.

Die Regierungen verpflichten sich auch, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen nach ihrem Heimatlande zurückzusenden, welche ihre Heimschaffung nachsuchen, oder welche von Personen, unter deren Gewalt sie stehen, beansprucht werden sollten. Die Heimschaffung soll erst ausgeführt werden nach Verständigung über die Identität und die Staatsangehörigkeit sowie über den Ort und den Zeitpunkt der Ankunft an den Grenzen. Jedes der vertragsschließenden Länder soll den Durchgang durch sein Gebiet erleichtern.

La correspondance relative aux rapatriements se fera, autant que possible, par la voie directe.

Article 4.

Au cas où la femme ou fille à rapatrier ne pourrait rembourser elle-même les frais de son transfert et où elle n'aurait ni mari, ni parents, ni tuteur qui payeraient pour elle, les frais occasionnés par le rapatriement seront à la charge du pays sur le territoire duquel elle réside, jusqu'à la prochaine frontière ou port d'embarquement dans la direction du pays d'origine, — et à la charge du pays d'origine pour le surplus.

Article 5.

Il n'est pas dérogé, par les dispositions des articles 3 et 4 ci-dessus, aux Conventions particulières qui pourraient exister entre les Gouvernements contractants.

Article 6.

Les Gouvernements contractants s'engagent, dans les limites légales, à exercer, autant que possible, une surveillance sur les bureaux ou agences qui s'occupent du placement de femmes ou filles à l'étranger.

Article 7.

Les États non signataires sont admis à adhérer au présent Arrangement. A cet effet, ils notifieront leur intention, par la voie diplomatique, au Gouvernement Français qui en donnera

Der Schriftwechsel über die Heimschaffungen soll, so viel als möglich, auf unmittelbarem Wege erfolgen.

Artikel 4.

Falls die heimzuschaffende Frauensperson (Frau oder Mädchen) die Kosten ihrer Beförderung nicht selbst zurückerstatten kann und weder Ehemann, Eltern noch Vormund hat, die für sie zahlen würden, so sollen die Kosten der Heimschaffung dem Lande, auf dessen Gebiet sie sich aufhält, bis zu der Grenze oder dem Einschiffungshafen, die in der Richtung nach dem Heimatlande die nächsten sind, zur Last fallen und im übrigen das Heimatland belasten.

Artikel 5.

Durch die Bestimmungen der obigen Artikel 3 und 4 werden besondere Vereinbarungen nicht berührt, die etwa zwischen den vertragsschließenden Regierungen bestehen möchten.

Artikel 6.

Die vertragsschließenden Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit eine Überwachung der Bureaus und Agenturen auszuüben, die sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Ausland zu vermitteln.

Artikel 7.

Den Staaten, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Absicht auf diplomatischem Wege der Französischen

connaissance à tous les États contractants.

Article 8.

Le présent Arrangement entrera en vigueur six mois après la date de l'échange des ratifications. Dans le cas où l'une des Parties contractantes le dénoncerait, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à l'égard de cette Partie, et cela douze mois seulement à dater du jour de ladite dénonciation.

Article 9.

Le présent Arrangement sera ratifié et les ratifications seront échangées à Paris, dans le plus bref délai possible.

[En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Arrangement et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Paris, le 18 mai 1904, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les Archives du Ministère des Affaires Étrangères de la République Française, et dont une copie, certifiée conforme, sera remise à chaque Puissance contractante.]

Regierung anzuzeigen, die hiervon allen vertragsschließenden Staaten Kenntnis geben wird.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Abkommen soll sechs Monate nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Falls einer der vertragsschließenden Teile es kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Teiles wirksam werden und zwar erst zwölf Monate nach dem Tage der besagten Kündigung.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgetauscht werden.

[Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Paris am 18. Mai 1904 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt bleiben soll und wovon eine beglaubigte Abschrift einer jeden vertragschließenden Macht übergeben werden soll.]

Die Ratifikation dieser Entwürfe herbeizuführen, mußte die Aufgabe der Folgezeit sein.

In dem Wesen der beiden Entwürfe ist eine Verschiedenheit für ihr Wirksamwerden begründet: der „Entwurf eines Übereinkommens" bietet die Schwierigkeit, daß zu seiner Annahme eine Änderung der Gesetzgebung in den meisten kontrahierenden Staaten nötig wird, welcher Umstand die Ratifikation desselben lange Zeit verzögert hat[1]).

[1]) „Dans presque tous les pays, la convention une fois signée devra être soumise aux Chambres avant d'être ratifiée par les gouvernements" (Renault, S. 507).

Unabhängig von der Gesetzgebung dagegen ist der „Entwurf eines Abkommens“, was zur Folge hatte, daß ein ihm entsprechendes Abkommen bereits am 18. Mai 1904 von dreizehn Staaten[1]) unterzeichnet[2]) wurde.

Am 18. Januar 1905 wurden die Ratifikationsurkunden in Paris niedergelegt, und sechs Monate später ist das „Abkommen“ bestimmungsgemäß in Kraft getreten. Nachdem Österreich, Ungarn und Brasilien, welche nicht am 18. Mai 1904 unterzeichnet hatten, beigetreten waren[3]), ist das „Abkommen“ für alle auf dem Kongreß vertretenen Staaten wirksam geworden[4]). Ein „Unterzeichnungsprotokoll“ enthält Bestimmungen über die Anwendbarkeit des „Abkommens“ in den Kolonien der verschiedenen Länder[5]).

Weit später erlangte der „Entwurf eines Übereinkommens“ völkerrechtliche Anerkennung. Indirekt hatte er zwar schon Geltung erlangt, insofern als mehrere Staaten gelegentlich einer Revision ihrer Gesetzgebung diese dem Übereinkommen analog zu gestalten suchten (Italien, Auswanderungsgesetz von 1901; Frankreich, Gesetz von 1903; Rußland, Gesetz von 1903; Spanien, Gesetz von 1904; Ungarn, Gesetz von 1908; die Niederlande, Gesetz von 1911).

Erst am 4. Mai 1910 ist in Paris das „Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ von 14 Staaten[6]) unter-

[1]) Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, Schweiz, Spanien.

[2]) Die Unterzeichnung der Vereinbarungen hat nur die Bedeutung der Datierung des Vertrages. Völkerrechtlich verbindliche Kraft erlangen dieselben erst durch den Formalakt der Ratifikation des Staatshanptes (Bonfils, S. 436; v. Liszt, V.R., S. 162; Revier, S. 332; v. Ullmann, V.R., S. 264; falsch ist daher die Bemerkung in Flugschrift S. 11: „Diese administrativen Maßregeln treten mit dem Tage der Unterzeichnung in vollem Maße in Kraft.“) Es kann im Vertrage selbst aber ein späterer Termin für das Inkrafttreten festgesetzt werden (z. B. Artikel 9 des „Übereinkommens“; Artikel 8 des „Abkommens“). — Angehängte Protokolle (z. B. der „Entwurf eines Schlußprotokolls“) treten ohne besondere Ratifikation in Wirksamkeit.

[3]) Götsch, S. 205.

[4]) Es nennt sich das „Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904“ und ist inhaltlich dem Entwurfe von 1902 gleich.

[5]) Siehe bei Götsch, S. 203, und R.G.Bl., Jahrg. 1905, Nr. 33.

[6]) Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien, Ungarn (Drucksachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, I. Session, 1912, Nr. 39).

zeichnet worden. Ratifiziert[1]) wurde es im Jahre 1912 von Deutschland, England, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Rußland, Spanien, Ungarn. Die Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde fand am 23. August 1912, die der übrigen Staaten am 8. August 1912 in Paris statt. Für Deutschland ist es (gemäß Art. 9 Abs. 3) am 24. Februar 1913 in Kraft getreten. —

Während das ratifizierte „Abkommen“ wörtlich seinem Entwurfe entspricht, ist der Entwurf des „Übereinkommens“, abgesehen von Änderungen im Wortlaut, bei der Ratifikation auch inhaltlich verändert worden.

Der Wortlaut des ratifizierten internationalen „Übereinkommens“.

R.G.Bl. Jahrg. 1913, Nr. 8.

Les Souverains, Chefs d'État et Gouvernements des Puissances ci-après désignés,

Également désireux de donner le plus d'efficacité possible à la répression du trafic connu sous le nom de „Traite des Blanches“ . . .

Die Herrscher, Staatshäupter und Regierungen der nachstehend aufgeführten Mächte,

gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Bekämpfung des unter dem Namen „Mädchenhandel“ bekannten verbrecherischen Treibens so wirksam wie möglich zu gestalten . . .

Article premier.

Doit être puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a embauché, entraîné ou détourné, même avec son consentement, une femme ou fille mineure, en vue de la débauche, alors même que les divers actes qui sont les éléments

Artikel 1.

Wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen, selbst mit deren Einwilligung, zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt[2]), soll bestraft werden,

[1]) Es besteht keine Verpflichtung des Staatshauptes, die schon unterzeichnete Abmachung durch seine Ratifikation zu genehmigen (Bonfils, S. 435; von Liszt, V.R., S. 162). Ob die übrigen Staaten, die 1910 das „Übereinkommen“ unterzeichnet haben, auch ihrerseits die Ratifikation vornehmen werden, kann daher in Frage gestellt werden.

[2]) In der deutschen amtlichen Übersetzung ist an dieser Stelle das Präsens gewählt. Sei es, daß die deutsche Übersetzung auf einen Irrtum beruht, sei es, daß absichtlich eine weitere Fassung gewählt ist, Deutschland ist jedenfalls verpflichtet, seine Gesetzgebung dieser Forderung entsprechend einzurichten.

constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.

Article 2.

Doit être aussi puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a, par fraude ou à l'aide de violences, menaces, abus d'autorité, ou tout autre moyen de contrainte, embauché, entraîné ou détourné une femme ou fille majeure en vue de la débauche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays differents.

Article 3.

Les Parties Contractantes dont la législation ne serait pas dès à présent suffisante pour réprimer les infractions prévues par les deux articles précédents s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour que ces infractions soient punies suivant leur gravité.

Article 4.

Les Parties Contractantes se communiqueront, par l'entremise du Gouvernement de la République française, les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs États, relativement à l'objet de la présente Convention.

auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Artikel 2.

Ferner soll bestraft werden, wer, um der Unzucht eines anderen Vorschub zu leisten, eine volljährige Frau oder ein volljähriges Mädchen durch Täuschung oder mittelst Gewalt, Drohung, Mißbrauch des Ansehens oder durch irgend ein anderes Zwangsmittel zu unsittlichem Zwecke anwirbt, verschleppt oder entführt[1]), auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile, deren Gesetzgebung nicht bereits ausreichen sollte, um die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen strafbaren Handlungen zu bekämpfen, verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die erforderlich sind, damit diese strafbaren Handlungen ihrer Schwere gemäß bestraft werden.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Teile werden sich durch Vermittelung der Regierung der Französischen Republik die Gesetze mitteilen, die mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Übereinkommens in ihren Staaten schon erlassen sind oder noch erlassen werden.

[1]) Siehe oben S. 53 Anm. 2.

Article 5.

Les infractions prévues par les articles 1 et 2 seront, à partir du jour de l'entrée en vigueur de la présente Convention, réputées être inscrites de plein droit au nombre des infractions donnant lieu à extradition d'après les Conventions déjà existantes entre les Parties Contractantes.

Dans les cas où la stipulation qui précède ne pourrait recevoir effet sans modifier la legislation existante, les Parties Contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires.

Artikel 5.

Die in den Artikeln 1, 2 vorgesehenen strafbaren Handlungen sollen vom Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens an ohne weiteres als in die Aufzählung derjenigen strafbaren Handlungen aufgenommen gelten, deretwegen die Auslieferung nach den unter den vertragschließenden Teilen bereits bestehenden Vereinbarungen stattfindet.

So weit die vorstehende Abrede nicht ohne Änderung der bestehenden Gesetzgebung wirksam werden kann, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen.

Article 6.

La transmission des commissions rogatoires relatives aux infractions visées par la présente Convention s'opérera:

1° Soit par communication directe entre les autorités judiciaires;

2° Soit par l'entremise de l'agent diplomatique ou consulaire du pays requérant dans le pays requis; cet agent enverra directement la commission rogatoire à l'autorité judiciaire compétente et recevra directement de cette autorité les pièces constatant l'exécution de la commission rogatoire;

(dans ces deux cas, copie de la commission rogatoire

Artikel 6.

Die Übermittelung der Ersuchungsschreiben, die sich auf die in diesem Übereinkommen bezeichneten strafbaren Handlungen beziehen, soll erfolgen:

1. im unmittelbaren Verkehr unter den Gerichtsbehörden,

oder

2. durch Vermittelung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des ersuchenden Landes in dem ersuchten Lande, welcher das Ersuchungsschreiben unmittelbar der zuständigen Gerichtsbehörde sendet und unmittelbar von dieser Behörde die Urkunden empfängt, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt,

(in diesen beiden Fällen soll stets zu gleicher Zeit

sera toujours adressée en même temps à l'autorité supérieure de l'État requis);

Abschrift des Ersuchungsschreibens an die Oberbehörde des ersuchten Staates gerichtet werden)

oder

3° Soit par la voie diplomatique.

Chaque Partie Contractante fera connaître, par une communication adressée à chacune des autres Parties Contractantes, celui ou ceux des modes de transmission susvisés qu'elle admet pour les commissions rogatoires venant de cet État.

3. auf diplomatischem Wege.

Jeder vertragschließende Teil wird durch eine Mitteilung an einen jeden der anderen vertragschließenden Teile diejenige oder diejenigen der vorbezeichneten Übermittelungsarten bekanntgeben, die er für die von diesem Staate ausgehenden Ersuchungsschreiben zuläßt.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion des transmissions opérées dans les cas des 1° et 2° du présent article seront réglées par la voie diplomatique.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß der in den Fällen Nr. 1 und 2 dieses Artikels erfolgten Übermittelungen entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Sauf entente contraire, la commission rogatoire doit être rédigée soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux Etats intéressées, ou bien elle doit être accompagnée d'une traduction faite dans une de ces deux langues et certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur-juré de l'État requis.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft muß das Ersuchungsschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder doch von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen vereidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

L'exécution des commissions rogatoires ne pourra donner lieu au remboursement de taxes ou frais de quelque nature que ce soit.

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

Article 7.

Artikel 7.

Les Parties Contractantes s'engagent à se communiquer les bulletins de condamnation, lorsqu'il s'agit d'infractions visées par la présente Convention et dont les

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander die Strafnachrichten mitzuteilen, sofern es sich um Zuwiderhandlungen der in diesem Übereinkommen be-

éléments constitutifs ont été accomplis dans des pays différents.

Ces documents seront transmis directement, par les autorités désignés conformément à l'article 1er de l'Arrangement conclu à Paris le 18 mai 1904, aux autorités similaires des autres États Contractants.

zeichneten Art handelt, deren Tatbestandsmerkmale auf verschiedene Länder entfallen.

Diese Urkunden sollen durch die Behörden, die gemäß Artikel 1 des am 18. Mai 1904 in Paris getroffenen Abkommens bestellt sind, den gleichartigen Behörden der anderen Vertragsstaaten unmittelbar übermittelt werden.

Article 8.

Les États non signataires sont admis à adhérer à la présente Convention. A cet effet, ils notifieront leur intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française. Celui-ci en enverra par la voie diplomatique copie certifiée conforme à chacun des États contractants et les avisera en même temps de la date du depôt. Il sera donné aussi, dans ledit acte de notification, communication des lois rendues dans l'État adhérent relativemeut à l'objet de la présente Convention.

Artikel 8.

Den Staaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Absicht durch eine Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung. Es wird auch in der erwähnten, die Anzeige enthaltenden Urkunde Mitteilung von den Gesetzen gemacht werden, die in dem beitretenden Staate mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Übereinkommens erlassen sind.

Six mois après la date du dépôt de l'acte de notification, la Convention entrera en vigueur dans l'ensemble du territoire de l'État adhérent, qui deviendra ainsi État contractant.

Sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung der die Anzeige enthaltenden Urkunde tritt das Übereinkommen in Kraft im gesamten Gebiete des beitretenden Staates, der so Vertragsstaat wird.

L'adhésion à la Convention entraînera de plein droit, et sans notification spéciale, adhésion concomitante et entière à l'Arrangement du 18 mai 1904, qui entrera en vigueur, à la même date que la Convention elle-même, dans

Der Beitritt zu dem Übereinkommen zieht ohne weiteres und ohne besondere Anzeige den gleichzeitigen und vollständigen Beitritt zu dem Abkommen vom 18. Mai 1904 nach sich, das an demselben Tage wie das Übereinkommen

l'ensemble du territoire de l'État adhérent.

Il n'est toutefois pas dérogé, par la disposition précédente, à l'article 7 de l'Arrangement précité du 18 mai 1904 qui demeure applicable au cas où un État préférerait faire acte d'adhésion seulement à cet Arrangement.

selbst im gesamten Gebiete des beitretenden Staates in Kraft tritt.

Doch wird durch die vorhergehende Bestimmung der Artikel 7 des erwähnten Abkommens vom 18. Mai 1904 nicht berührt; er bleibt für den Fall anwendbar, daß ein Staat es vorziehen sollte, nur dem Abkommen beizutreten.

Article 9.

La présente Convention, complétée par un Protocole de clôture qui en fait partie intégrante, sera ratifiée, et les ratifications en seront déposées à Paris, dès que six des États contractants seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratification un procès-verbal, dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants.

La présente Convention entrera en vigueur six mois après la date du dépôt des ratifications.

Artikel 9.

Dieses Übereinkommen, das durch ein Schlußprotokoll ergänzt wird, das einen wesentlichen Bestandteil von ihm bildet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris hinterlegt werden, sobald sechs der Vertragsstaaten hierzu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem ist eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragtstaaten mitzuteilen.

Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Article 10.

Dans le cas où l'un des États contractants dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à l'égard de cet État.

La dénonciation sera notifiée par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, copie certifiée conforme à chacun des États contractants et les avi-

Artikel 10.

Falls einer der Vertragsstaaten das Übereinkommen kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Staates wirksam werden.

Die Kündigung soll durch eine Urkunde angezeigt werden, die im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten

sera en même temps de la date du dépôt.

Douze mois après cette date, la Convention cessera d'être en vigueur dans l'ensemble du territoire de l'État qui l'aura dénoncée.

La dénonciation de la Convention n'entrainera pas de plein droit dénonciation concomitante de l'Arrangement du 18 mai 1904, à moins qu'il n'en soit fait mention expresse dans l'acte de notification; sinon, l'État contractant devra, pour dénoncer ledit Arrangement, procéder conformément à l'article 8 de ce dernier accord.

übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung.

Das Übereinkommen tritt zwölf Monate nach diesem Tage im gesamten Gebiete des Staates, der es gekündigt hat, außer Kraft.

Die Kündigung des Übereinkommens zieht nicht ohne weiteres die gleichzeitige Kündigung des Abkommens vom 18. Mai 1904 nach sich, es sei denn, daß solches in der die Anzeige enthaltenden Urkunde ausdrücklich erwähnt wird; ist dies der Fall, so muß der Vertragsstaat, um das erwähnte Abkommen zu kündigen, nach dessen Artikel 8 verfahren.

Article 11.

Si un État contractant désire la mise en vigueur de la présente Convention dans une ou plusieurs de ses colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, copie certifiée conforme à chacun des États contractants et les avisera en même temps de la date du dépôt.

Il sera donné, dans ledit acte de notification, pour ces colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires, communication des lois qui y ont été rendues relativement à l'objet de la présente Convention. Les lois qui, par la suite, viendraient à y être rendues donneront lieu également à des communications aux États

Artikel 11.

Wünscht der Vertragsstaat die Inkraftsetzung dieses Übereinkommens in einer oder mehreren seiner Kolonien oder Besitzungen oder in einem oder mehreren seiner Konsulargerichtsbezirke, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht durch eine Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung.

Für diese Kolonien, Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirke soll in der die Anzeige enthaltenden Urkunde von den Gesetzen Mitteilung gemacht werden, die dort mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Übereinkommens erlassen sind. Die Gesetze, die in der Folge dort noch erlassen werden, sollen den Vertragsstaaten gemäß

contractants, conformément à l'article 4.

Six mois après la date du dépôt de l'acte de notification, la Convention entrera en vigueur dans les colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires visées dans l'acte de notification.

L'État requérant fera connaître, par une communication adressée à chacun des autres États contractants, celui ou ceux des modes de transmission qu'il admet pour les commissions rogatoires à destination des colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires qui auront fait l'objet de la notification visée au 1er alinéa du présent article.

La dénonciation de la Convention par un des États contractants, pour une ou plusieurs de ces colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires, s'effectuera dans les formes et conditions déterminées au 1er alinéa du présent article. Elle portera effet douze mois après la date du dépôt de l'acte de dénonciation dans les archives du Gouvernement de la République française.

L'adhésion à la Convention par un État contractant pour une ou plusieurs de ses colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires entraînera, de plein droit et sans notification spéciale, adhésion concomitante et entière à l'Arrangement du 18 mai 1904. Ledit Arrangement y entrera en vigueur à la même date que la Convention elle-même. Toutefois, la dénonciation de la Convention par un État contractant pour une ou plusieurs de ses colonies, pos-

Artikel 4 gleichfalls mitgeteilt werden.

Sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung der die Anzeige enthaltenden Urkunde tritt das Übereinkommen in den in der Anzeige bezeichneten Kolonien, Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirken in Kraft.

Der nachsuchende Staat wird durch eine Mitteilung an einen jeden der anderen Vertragsstaaten diejenige oder diejenigen der Übermittlungsarten bekannt geben, die er für die Ersuchungsschreiben nach solchen Kolonien, Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirken zuläßt, welche den Gegenstand der im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Anzeige gebildet haben.

Die Kündigung des Übereinkommens durch einen der Vertragsstaaten für eine oder mehrere seiner Kolonien oder Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirke soll in den Formen und unter den Bedingungen bewirkt werden, wie sie im Absatz 1 dieses Artikels bestimmt sind. Sie wird zwölf Monate nach dem Tage wirksam, an dem die Kündigungsurkunde im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden ist.

Der Beitritt eines Vertragsstaats zu dem Übereinkommen für eine oder mehrere seiner Kolonien oder Besitzungen oder für einen oder mehrere seiner Konsulargerichtsbezirke zieht ohne weiteres und ohne besondere Anzeige den gleichzeitigen und vollständigen Beitritt zu dem Abkommen vom 18. Mai 1904 nach sich; dieses Abkommen tritt dort an demselben Tage wie das Übereinkommen selbst in Kraft. Doch zieht die Kündigung des Übereinkommens durch einen

sessions ou circonscriptions consulaires judiciaires n'y entraînera pas de plein droit, à moins de mention expresse dans l'acte de notification, dénonciation concomitante de l'Arrangement du 18 mai 1904; d'ailleurs, sont maintenues les déclarations que les Puissances signataires de l'Arrangement du 18 mai 1904 ont pu faire touchant l'accession de leurs colonies audit Arrangement.

Néanmoins, à partir de la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention, les adhésions ou dénonciations s'appliquant à cet Arrangement et relatives aux colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires des États rontractants s'effectueront conformément aux dispositions du présent article.

Article 12.

La présente Convention, qui portera la date du 4 mai 1910, pourra être signée à Paris, jusqu'au 31 juillet suivant, par les Plénipotentiaires des Puissances représentées à la deuxième Conférence relative à la répression de la Traite des Blanches.

Fait à Paris, le quatre mai mil neuf cent dix, en un seul exemplaire, dont une copie certifiée conforme sera delivrée à chacune des Puissances signataires.

Vertragsstaat für eine oder mehrere seiner Kolonien oder Besitzungen oder für einen oder mehrere seiner Konsulargerichtsbezirke dort nicht ohne weiteres die gleichzeitige Kündigung des Abkommens vom 18. Mai 1904 nach sich, es sei denn, daß solches in der die Anzeige enthaltenden Urkunde ausdrücklich erwähnt ist; im übrigen bleiben die Erklärungen aufrecht erhalten, welche die Signatarmächte des Abkommens vom 18. Mai 1904 hinsichtlich des Beitritts ihrer Kolonien zu dem Abkommen abzugeben in der Lage waren.

Doch sollen, vom Tage des Inkrafttretens dieses Übereinkommens an, die zu dem Abkommen ergehenden Beitrittserklärungen oder Kündigungen, die sich auf die Kolonien, Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirke der Vertragsstaaten beziehen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels erfolgen.

Artikel 12.

Dieses Übereinkommen, welches das Datum vom 4. Mai 1910 tragen soll, kann durch die Bevollmächtigten der auf der Zweiten Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels vertretenen Mächte bis zum 31. Juli d. J. in Paris unterzeichnet werden.

Geschehen in Paris am 4. Mai 1910 in einer einzigen Ausfertigung, wovon beglaubigte Abschrift einer jeden der Signatarmächte übermittelt werden wird.

Schlußprotokoll.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de ce

Im Begriffe, zur Unterzeichnung des Übereinkommens von heute

jour, les Plénipotentiaires soussignés jugent utile d'indiquer l'esprit dans lequel il faut entendre les articles 1, 2 et 3 de cette Convention et suivant lequel il est désirable que, dans l'exercice de leur souveraineté législative, les États contractants pourvoient à l'exécution des stipulatione arrêtées ou à leur complément.

A. Les dispositions des articles 1 et 2 doivent être considérées comme un minimum en ce sens qu'il va de soi que les Gouvernements contractants demeurent absolument libres de punir d'autres infractions analogues, telles, par exemple, que l'embauchage des majeures alors qu'il n'y aurait ni fraude ni contrainte.

B. Pour la répression des infractions prévues dans les articles 1 et 2, il est bien entendu que les mots „femme ou fille mineure, femme ou fille majeure" désignent les femmes ou les filles mineures ou majeures de vingt ans accomplis. Une loi peut toutefois fixer un âge de protection plus élevé à la condition qu'il soit le même pour les femmes ou les filles de toute nationalité.

C. Pour la répression des mèmes infractions, la loi devrait édicter, dans tous les cas, une peine privative de liberté, sans préjudice de toutes autres peines principales ou accessoires; elle devrait aussi tenir compte, indépendamment de l'âge de la victime, des circon-

zu schreiten, halten es die unterzeichneten Bevollmächtigten für angezeigt, darauf hinzuweisen, in welchem Sinne die Artikel 1, 2 und 3 dieses Übereinkommens zu verstehen sind und wie es demzufolge wünschenswert ist, daß die Vertragsstaaten bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungshoheit für die Ausführung der getroffenen Abreden oder deren Ergänzungen Vorsorge treffen.

A. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sollen als ein Mindestmaß in dem Sinne angesehen werden, daß selbstverständlich die vertragsschließenden Regierungen völlig unbehindert bleiben, andere strafbare Handlungen gleicher Art zu bestrafen, wie beispielsweise die Anwerbung einer Volljährigen, auch wenn weder Täuschung noch Zwang vorliegt.

B. Bei der Bekämpfung der in den Artikeln 1, 2 vorgesehenen strafbaren Handlungen sind die Worte „minderjährige Frau oder minderjähriges Mädchen und volljährige Frau oder volljähriges Mädchen" so zu verstehen, daß sie die Frauen und Mädchen bezeichnen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet oder die es bereits vollendet haben. Doch kann ein Gesetz ein höheres Schutzalter unter der Bedingung festsetzen, daß es für die Frauen und die Mädchen jeder Staatsangehörigkeit zu gelten hat.

C. Bei der Bekämpfung dieser strafbaren Handlungen sollte das Gesetz in allen Fällen eine Freiheitsstrafe androhen, unbeschadet aller sonstigen Haupt- oder Nebenstrafen; es sollte auch, unabhängig von dem Alter des Opfers, den einzelnen erschwerenden Um-

stances aggravantes diverses qui peuvent se rencontrer dans l'espèce, comme celles qui sont visées par l'article 2 ou le fait que la victime aurait été effectivement livrée à la débauche.

D. Le cas de rétention, contre son gré, d'une femme ou fille dans une maison de débauche n'a pu, malgré sa gravité, figurer dans la présente Convention, parce qu'il relève exclusivement de la législation intérieure.

Le présent Protocole de clôture sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention de ce jour et aura même force, valeur et durée.

Fait et signé en un seul exemplaire, à Paris, le 4 mai 1910.

ständen Rechnung tragen, die im Einzelfalle zusammentreffen können, wie diejenigen, welche in dem Artikel 2 vorgesehen sind oder wie die Tatsache, daß das Opfer wirklich der Unzucht zugeführt worden ist.

D. Der Fall, daß eine Frau oder ein Mädchen gegen ihren Willen in einem öffentlichen Hause zurückgehalten wird, hat trotz seiner Schwere in dem vorliegenden Übereinkommen nicht Aufnahme finden können, weil er ausschließlich unter die innere Gesetzgebung fällt.

Dieses Schlußprotokoll soll als ein wesentlicher Bestandteil des heutigen Übereinkommens angesehen werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer haben.

Geschehen und unterzeichnet in einer einzigen Ausfertigung in Paris am 4. Mai 1910.

Am 27. Februar 1912 ist in Deutschland ein recht oberflächlich ausgearbeitetes Gesetz vom Reichstag angenommen worden[1]), nämlich das „Ausführungsgesetz zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910". Das Gesetz bestimmt in § 1, daß „gemäß der Abrede in Artikel 5 des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 die in den Artikeln 1, 2 des Übereinkommens vorgesehenen strafbaren Handlungen ohne Weiteres als unter die strafbaren

[1]) Der Entwurf des Ausführungsgesetzes ist am 7. Februar 1912 dem Reichstage vorgelegt, am 23. Februar fand die erste und zweite, am 27. Februar die dritte Lesung statt. Mit Recht ist darauf hingewiesen (Kitzinger, Bd. 17, S. 451), daß bei einer so schnellen Beratung keine Möglichkeit bestehen konnte, die Frage kritisch zu beleuchten. — Infolgedessen ist ein wesentlicher Irrtum der Begründung des Entwurfes ruhig hingenommen. In der Begründung heißt es nämlich (S. 12): „die deutschen Strafgesetze umfassen sämtliche Tatbestände, wie sie das Übereinkommen vorsieht. — Dagegen bedürfen die in Auslieferungsverträgen des Reiches mit einzelnen Vertragsstaaten aufgezählten Straftaten, welche die Auslieferung begründen, einer Ergänzung. Diese Ergänzung soll der vorliegende Gesetzentwurf herbeiführen" (vgl. bezüglich der unrichtigen Behauptung der Begründung unten S. 100).

Handlungen aufgenommen gelten, derentwegen die Auslieferung nach den Auslieferungsverträgen des Reichs mit denjenigen fremden Staaten stattzufinden hat, für welche die Abrede wirksam ist"; im zweiten und letzten Paragraphen überläßt es die Bestimmung der Staaten, für welche die Abrede wirksam ist, den Bekanntmachungen des Reichskanzlers[1]). Dieses Ausführungsgesetz hält sich in seinen zwei Artikeln in engsten Grenzen und stellt nur eine Ergänzung des Auslieferungsrechts dar, so daß dadurch unser Strafgesetzbuch in keiner Weise bezüglich Bestrafung der Mädchenhändler ergänzt worden ist.

* * *

Mit diesen Ergebnissen des Pariser Kongresses ist fürerst ein Abschluß der Bestrebungen geschaffen; es war eine Einigung der Interessengemeinschaft über die wichtigsten grundlegenden Fragen erzielt worden. Erklärlich ist es aber auch, daß verschiedene Fragen noch ausgeschaltet blieben, resp. daß über sie noch keine Einigung zustande kommen konnte, wie insbesondere über das später so umstrittene Thema der Bordelle, welches nach Ansicht des Senators Bérenger[2]) der Einhelligkeit der Internationalität der ganzen Bestrebungen geschadet hätte. Doch ist die Hauptaufgabe, die Basis für die folgenden Maßnahmen, in den Arbeiten des Pariser Kongresses gegeben, und es handelt sich nun in erster Linie um Weiterausgestaltungen und etwaige Verbesserungen auf der Grundlage der geschaffenen internationalen Verträge. Neues konnte vorläufig auf internationalem Gebiet nicht erreicht werden[3]).

Die nächsten Kongresse und Konferenzen bringen im einzelnen wenig neue Probleme, da das engere Gebiet der internationalen Bekämpfung erschöpft war und eine weitere Ausbauung der Bekämpfung auf wichtige Gebiete verhindert wurde.

---

[1]) R.G.Bl, Jahrg. 1913, Nr. 8 (vgl. Kitzinger, Bd. 17, S. 450). — In derselben Nummer des R.G.Bl. wird bekanntgemacht, daß die in § 1 erwähnte Abrede für Großbritannien, die Niederlande und Spanien in Wirksamkeit tritt.

[2]) Des Hauptvertreters der Bewegung, welche die internationalen Bestrebungen gegen den Mädchenhandel auf die wichtigsten Fragen, d. h. lediglich auf den internationalen Mädchenhandel unter völligem Ausschluß der Prostitutionsfrage, beschränkt wissen will (Bericht Karlsruhe 1911, S 73).

[3]) Bericht Breslau 1908, S. 73.

§ 11.

Die Fortschritte in der Bekämpfung des Mädchenhandels in der Zwischenzeit vom Kongreß zu Paris bis zum Kongreß zu Madrid 1910.

Dem II. Internationalen Kongreß, der mit der Konferenz zu Amsterdam 1901 vorbereitet war, sollten die Ergebnisse der Pariser Verhandlungen vorgelegt werden.

Vom 8. bis 9. Oktober 1902 wurde dieser II. Internationale Kongreß zu Frankfurt a. M. abgehalten. Die Verhandlungen des Kongresses waren nicht öffentlich[1]). Wenngleich die Beteiligung offizieller Vertreter nur gering war — die Regierungen von Deutschland, Italien, Spanien, und ab 9. Oktober auch von England[2]) waren vertreten —, so ist doch unrichtig, mit Gruber[3]) anzunehmen, daß der Kongreß nichtoffiziellen Charakter trug, zumal da außerdem viele Vertreter der Nationalkomiteen als Regierungsvertreter angesehen werden mußten[4]).

Die Beurteilung der Pariser Entwürfe auf dem Frankfurter Kongreß war eine allgemein günstige[5]). Man einigte sich dahin, in der Folgezeit auf dieser Grundlage weiterzuarbeiten. Im übrigen wurden interne Fragen der internationalen Organisation behandelt: jedem Nationalkomitee empfahl der Kongreß, Zweigkomiteen zu bilden, die mit den Regierungen wie mit allen größeren Vereinen derselben Richtung in Verbindung treten sollen; ferner soll in jedem Jahre eine Nationalkonferenz abgehalten werden[6]). Weiter wurde beschlossen, die Schiffahrtslinien aller Nationen aufzufordern, dem Mädchenhandel besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie es schon in einigen Ländern geschah, und insbesondere die Schiffsleiter zu verpflichten, etwaige Verdachtsfälle rechtzeitig dem Konsulat des Bestimmungshafens zu melden[7]),

[1]) Siehe Geschäftsordnung zum II. Internationalen Kongreß, Punkt I.
[2]) Bericht Internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 19 und 133.
[3]) Gruber, Zeitschrift, Bd. XXIII, S. 821.
[4]) Wagener, Nat. Kom., S. 64.
[5]) Die Beurteilung der Pariser Beschlüsse durch die Internationale Kriminalistische Vereinigung auf der Session zu St. Petersburg 1902 war ebenfalls völlig zufriedenstellend (Butz, S. 52). In seinem Gutachten konnte Feuilloley behaupten, daß fast alle von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Budapest 1899 gestellten Forderungen berücksichtigt seien.
[6]) Bericht internat. Kongr. Frankfurt, S. 155 ff. (die in Deutschland stattgehabten Nationalkonfereuzen s. unten, S. 70).
[7]) Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 181.

Soweit diese Anträge in Deutschland nicht schon vorher verwirklicht waren, wurden sie sämtlich ausgeführt[1]).

Für den nächsten, auf das Jahr 1905 angesetzten internationalen Kongreß[2]) wurde im Jahre 1904 eine Vorbereitende Konferenz einberufen, die am 15. und 16. September in Zürich unter Beteiligung von elf Staaten stattfand.

Zum ersten Male wurde hier die Frage nach den Ursachen des Mädchenhandels eingehend besprochen und die bisher (auf Initiative des Senators Bérenger) geflissentlich vermiedene Bordellfrage näher erörtert. Trotz Gegenrede lief die Forderung auf Abschaffung der Bordelle hinaus[3]). Wenngleich in der für den III. Internationalen Kongreß so vorbereiteten Frage auf demselben noch keine Einigung erzielt wurde, so ist doch die Bedeutung der Aufnahme des Bordellthemas für das Fortschreiten der internationalen Bewegung nicht zu verkennen.

Da auf Ersuchen des französischen Komitees, welchem die Aufgabe der Einberufung des III. Internationalen Kongresses zugefallen war, dieser auf 1906 verlegt wurde[4]), hielt man am 15. und 16. November 1905 eine zweite vorbereitende Konferenz in Paris ab, die im Grunde nur eine durch wenige Gäste verstärkte Sitzung des französischen Komitees war, nur mit dem Unterschied, daß das Programm unter Mitwirkung der übrigen Nationalkomiteen zustande gekommen war[5]).

Der so vorbereitete III. Internationale Kongreß tagte vom 22. bis 25. Oktober 1906 in Paris. Die Einladungen des französischen Komitees waren nicht nur an sämtliche bestehenden Komiteen ergangen, sondern auch an die Regierungen derjenigen Länder, in denen noch keine solchen gebildet waren. Der Erfolg war, daß 26 Staaten durch offizielle Delegierte vertreten waren[6]).

---

[1]) Wagener, Nat. Kom., S. 65.

[2]) Die internationalen Kongresse sollten nach den ersten Abmachungen alle drei Jahre stattfinden.

[3]) Bericht München 1905, S. 89.

[4]) Die Verschiebung des Kongresses erschien wohl geboten, weil es noch nicht möglich war, die Wirksamkeit des im Mai 1904 ratifizierten „Abkommens“ in seinen Erfolgen zu beurteilen, was auf dem Kongreß geschehen sollte.

[5]) Wagener, Nat. Kom., S. 67; vgl. Bericht Düsseldorf 1907, S. 56

[6]) Außer den auf dem Pariser Kongreß 1902 erschienenen Staaten waren hier offiziell vertreten: Griechenland, Luxemburg,

Der Austausch der Erfahrungen, die man bisher mit dem 1904 ratifizierten „Abkommen“ gemacht hatte, bewies, daß der Weg, den man auf verwaltungsrechtlichem Gebiete eingeschlagen hatte, der richtige war[1]).

In der Stellungnahme gegenüber den Bordellen ist man noch nicht weitergekommen Es wurde vielmehr nur das auf dem Kongreß erreicht, daß auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses die Behandlung der Frage, „ob die Reglementierung der Prostitution fördernd oder schädigend auf den Mädchenhandel gewirkt habe“, gesetzt wurde[2]). Viel Bedeutung wurde wieder den Fragen der inneren Organisation zugewandt, wie der Gründung von Nationalkomiteen in den vom Mädchenhandel getroffenen Ländern, denen solche noch fehlten (Griechenland, Türkei, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Polen, Galizien und Südrußland); ferner dem Zusammenarbeiten der Komiteen untereinander und in Verbindung mit der staatlichen Zentrale; der Schaffung eines internationalen Informationsbureaus, dessen Aufgabe es sein sollte, alle nötigen Auskünfte zu erteilen, beständige Listen der Verbrecher zu führen usw.

Gegen den bisherigen Gebrauch wurde noch eine Nachkonferenz am 24. Oktober 1907 in Brüssel abgehalten, auf der die Gründung eines internationalen Informationsbureaus nochmals erörtert wurde, doch kam man zu dem Ergebnis, davon Abstand zu nehmen, einerseits weil die Geldmittel fehlten, anderseits um der Zentralleitung in London durch Einsetzung eines zweiten Bureaus keinen Abbruch zu tun[3]).

Um über die Tagesordnung für den auf das Jahr 1910 festgesetzten IV. Internationalen Kongreß zu beraten, fand

---

Serbien; Ägypten; Argentinien, Kolumbien, Ekuador, Mexiko Uruguay, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

[1]) Betreffs der in dem „Übereinkommen“ behandelten juristischen Seite der Frage hat man dagegen später Änderungen für nötig erachtet!

[2]) Um dies zu erreichen, mußte sogar die Behandlung des Themas Bordellfrage derart umschrieben werden (vgl. Bericht Düsseldorf 1907, S. 57).

[3]) Bericht Breslau 1908, S. 31. — Im Jahre 1908 war das deutsche Nationalkomitee zu dem internationalen Kongreß der Abolitionistischen Föderation nach Genf eingeladen (vgl. hierüber Bericht Breslau 1908, S. 56 ff.). Das deutsche Nationalkomitee stimmte mit dem Beschluß der Föderation, daß die Bordelle abzuschaffen seien, bei, nicht jedoch der Forderung, die Reglementierung aufzuheben, welche Frage übrigens auch für die Bekämpfung des Mädchenhandels nicht in Betracht kommt (der Standpunkt des deutschen Nationalkomitees der Prostitutionsfrage gegenüber ist hieraus ersichtlich).

vom 5. bis 7. Oktober 1909 eine internationale Vorkonferenz in Wien statt. Fast alle größeren Staaten waren amtlich und außeramtlich vertreten, so daß diese Vorbereitungen fast den Charakter eines Kongresses trugen[1]). Auf dieser Konferenz wird insbesondere die für die Bekämpfung des Mädchenhandels wichtigste Frage, die Bordellfrage, endgültig offiziell in das Programm des Kongresses aufgenommen: hiermit treten wir gewissermaßen in eine neue Phase des Kampfes ein.

§ 12.

Der Kongreß zu Madrid 1910 und die Folgezeit.

Der IV. Internationale Kongreß zu Madrid tagte vom 24. bis 28. Oktober 1910. Es waren 16 Staaten offiziell vertreten[2]), welche sich nunmehr zu einer auf weitgehendster Grundlage aufgebauten Bekämpfung des Verbrechens vereinigt hatten.

Der erste Punkt der Beratungen galt der Definition des Begriffes Mädchenhandel. Man hatte eingesehen, daß die dritte Phase des Verbrechens, das Verhandeln der Mädchen, nicht genügende Berücksichtigung in der Definition des Pariser Kongresses 1902 gefunden hatte, insbesondere daß die Straflosigkeit des Käufers beseitigt werden müsse. Das Ergebnis der Verhandlungen über diesen Punkt war der Antrag, alle Nationalkomiteen sollten bei Änderung der Gesetzgebung dahin wirken, daß als Mädchenhändler alle Personen bestraft würden, „welche eine Frau oder ein Mädchen der Unzucht in gewinnsüchtiger Absicht zuführen“[3]).

Von Bedeutung ist der Beschluß, der betreffs der Stellenvermittelungsbureaus gefaßt wurde, nämlich die Zahl der geschäftsmäßigen Stellenvermittelungen nach Möglichkeit einzuschränken und die bestehenden einer strengen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen[4]).

---

[1]) Bericht Leipzig 1909, S. 77.

[2]) Argentinien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, England, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rußland, Schweiz, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

[3]) Bericht Karlsruhe 1911, S. 66. — Als Zusatz zu der Formulierung des Deliktes im „Übereinkommen“ wäre hiermit die Straflosigkeit des Käufers, der das Zuführen zur Unzucht übernimmt, beseitigt.

[4]) In Deutschland macht das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 die Ausübung des Gewerbes als Stellenvermittler von einer Konzession ab-

Neben unwesentlichen internen Punkten zeitigte der Kongreß als Resultat die Sammlung der bestehenden Gesetze der einzelnen Staaten bez. der Bestrafung des Mädchenhandels (entsprechend Art. 4 des „Übereinkommens“ [1]).

Die Bedeutung des Kongresses liegt in der Behandlung der Bordellfrage, mit der man sich auf diesem Kongresse während zwei vollen Sitzungen beschäftigte. Hiermit ist endlich mit dem seit Begründung der internationalen Organisation streng durchgehaltenen Grundsatz gebrochen, sich lediglich auf das Sonderproblem des Mädchenhandels in seiner internationalen Erscheinung zu beschränken [2]). In dieser Erweiterung des Programmes liegt der bedeutendste Erfolg der ganzen neueren Entwickelung der Bekämpfung, welcher somit ein neuer Kreis der Tätigkeit erschlossen wird.

Wenngleich auch eine Beschlußfassung über die Beseitigung der Bordelle nicht erfolgt ist, so bedeutet sowohl der Umstand, daß es möglich wurde, über diese Frage eine eintägige Beratung zu halten und einen regen Gedankenaustausch zu ermöglichen, einen Fortschritt, wie anderseits die Tatsache, daß von fast allen Delegierten als die wichtigste Aufgabe für die weiteren Maßnahmen eine völlige Beseitigung der öffentlichen Häuser erkannt wurde. Mit dem Satze: „Der Mädchenhandel steht und fällt mit dem Bordell“ [3]) klingt der Kongreß aus.

---

hängig, die bei Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden versagt wird. Speziell gegen den Mädchenhandel wendet sich das Gesetz in § 7, nach dem Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen der Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen haben (s. Bosse, S. 26).

[1]) S. Bericht Karlsruhe 1911, S. 70. — Weiter wurde beraten über die Möglichkeit der Unterstellung der in Ägypten des Mädchenhandels beschuldigten Individuen unter gemischte Gerichtshöfe, über materielle Unterstützung des ägyptischen Komitees, über die Möglichkeit der Gründung neuer Nationalkomiteen und weitere interne Fragen.

[2]) Erklärlich ist es, daß zu Anfang der Bewegung die Kongreßteilnehmer sich der Ansicht Bérengers, des erfahrensten Praktikers auf diesem Gebiete, angeschlossen hatten, da man im allgemeinen noch keinen rechten Begriff von der großen Bedeutung gewisser Fragen hatte. — Nur aus Opportunitätsgründen schloß sich früher auch das deutsche Nationalkomitee der Anschauung Bérengers Mä ohne jedoch den bedeutungsvollen Zusammenhang zwischen Bordellen und na,dcheanhndel zu verkennen (s. Bericht Karlsruhe 1911, S. 73).

[3]) S. Nink, S. 27; Wagener, M.H., S 82; ders., Nat. Kom, S. 73. — Dem Mädchenhandel, dessen Abnehmer einzelne Private sind, wird also keine Beachtung mehr geschenkt.

Obwohl mehrere Staaten der internationalen Gemeinschaft heute das Bordellsystem als die beste Lösung der Prostitutionsfrage ansehen, so ist doch zu erhoffen, daß diese die Notwendigkeit der Beseitigung der Bordelle einsehen werden, wenn sie es für erforderlich gehalten haben, gegen den Mädchenhandel vorzugehen.

Auf dem für den Juli des Jahres 1913 angesetzten V. Internationalen Kongresse (in London), der durch die Internationale Konferenz zu Brüssel am 13. und 14. November 1912 vorbereitet worden ist, wird auch wieder die Bordellfrage erörtert werden (Punkt 12, 18 des Programms für den Londoner Kongreß), es ist jedoch noch wenig Aussicht vorhanden, daß ein für die Bekämpfung geeigneter Beschluß gefaßt werden wird; derartige Umwälzungen verlangen stets geraume Zeit zu ihrer Durchsetzung.

Das auf dem Kongreß zu Brüssel 1912 ausgearbeitete Programm für den Kongreß zu London 1913 ist am Schluß im Anhang wörtlich wiedergegeben.

Anhang.

Was die Nationalkonferenzen betrifft, so bedeuten diese einerseits eine nationale Vorbereitung für die internationalen Kongresse und Konferenzen, um Anregungen von gemeinsamem Interesse zu schaffen, anderseits dienen sie dazu, Fragen rein nationaler Art (wie z. B. die Zusammenarbeit des Komitees mit den Behörden) zu regeln.

Deutschland ist das einzige Land, welches seit Begründung seines Nationalkomitees regelmäßig in jedem Jahre eine Nationalkonferenz abgehalten hat[1]), abgesehen von der Bestimmung, daß in dem Jahre, in dem ein internationaler Kongreß stattfindet, die Nationalkonferenzen ausfallen.

Bisher haben folgende deutsche Nationalkonferenzen stattgefunden:

1.	Nationalkonferenz	1902	am 7. Okt. zu Frankfurt a. M.,
2.	„	1903	am 28. Okt. zu Berlin,
3	„	1904	am 26. Okt. zu München,
4.	„	1905	am 12. Okt. zu Bremen,
5.	„	1907	am 27. Sept. zu Düsseldorf,
6.	„	1908	am 8. u. 9. Okt. zu Breslau,
7.	„	1909	am 15. u. 16. Nov. zu Leipzig,
8.	„	1911	am 10. u. 11. Okt. zu Karlsruhe,
9.	„	1912	am 13. u. 14. Nov. zu Stettin.

[1]) Bericht Düsseldorf 1907, S. 59.

III. Abschnitt.

Der gegenwärtige Stand der internationalen Bestrebungen.

1. Das internationale „Übereinkommen".

a) Die materiell-rechtliche Seite.

Das im Jahre 1910 unterzeichnete, im Jahre 1912 von einigen Staaten ratifizierte „Übereinkommen" behandelt die rechtliche Seite der Bekämpfung des Mächenhandels, und bezweckt zunächst eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung in den vertragschließenden Ländern; es stellt als Richtlinie für eine einheitliche strafrechtliche Regelung das Minimum der Normen auf, die für die Verurteilung des Mädchenhändlers unbedingt nötig sind.

Noch heute findet sich in den Gesetzgebungen weniger Staaten der Tatbestand des Mädchenhandels als selbständiges Delikt, so daß die Verurteilung der Händler nach verwandten Verbrechen, wie Entführung, insbesondere Kuppelei erfolgen muß. Da es sich bei Mädchenhandel aber um ein ganz eigenartiges Delikt handelt [1]), das sich in allen seinen Phasen keinem verwandten Delikt einordnen läßt, so mußte es nur zu oft geschehen, daß Mädchenhändler, mit großen Mühen gefaßt, infolge unzureichender Gesetzgebung freigelassen werden mußten.

§ 13.

Der Tatbestand des Mädchenhandels im „Übereinkommen".

Diesem Mangel der Gesetzgebung soll in erster Linie das Übereinkommen abhelfen. In Artikel 1 und 2 wird daher der Tatbestand des Verbrechens für die Vertragsstaaten einheitlich festgesetzt.

Es soll bestraft werden: Wer eine Frau oder ein Mädchen zwecks Befriedigung der Leidenschaften anderer zur Unzucht anwirbt, verschleppt oder entführt. Die Tätigkeit des Händlers besteht hiernach im Anwerben (embaucher), Verschleppen (entrainer) und Entführen (détourner). Es ist von einer Gewerbsmäßigkeit dieser Tätigkeiten abgesehen, ebenso ist

[1]) Um ein „Verbrechen, das mit gewöhnlichen Mitteln nicht zu beseitigen ist" (Hilty, S. 225).

nicht gewinnsüchtige Absicht gefordert. Man hat somit als Minimum auch die Bestrafung des nicht gewerbsmäßig arbeitenden Händlers gefordert, so daß gleich im ersten Falle eine Bestrafung eintreten kann. Der Zweck dieser Tätigkeit ist, die Frauensperson der Unzucht zuzuführen; es ist nicht erforderlich, daß die Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt wird.

Was die verschiedenen Phasen des Handels betrifft, so erscheint in diesem Punkte nicht gerade vorteilhaft formuliert zu sein. Die Phase des „Beförderns" ist in die Begriffe Verschleppen und Entführen aufgelöst[1]). Besser wäre es zweifellos gewesen, wenn als zweite Phase einfach „Befördern" oder „Mitsichführen" formuliert wäre[2]), denn das Verschleppen und Entführen sind nur Spezialerscheinungen des zweiten Stadiums des Mädchenhandels[3]).

Ein großer Mangel der Definition ist, daß die dritte Phase, das Verhandeln, nicht berücksichtigt worden ist. Diese Phase ist ein unlösbarer Tatbestand des Verbrechens, so daß dieselbe selbst in dem Minimum der Forderungen nicht übersehen werden darf[4]). Selbst wenn man annahm, daß das Delikt des Verhandelns mit der Bestrafung der Kuppelei zusammenfalle, so war doch zu bedenken, daß verschiedene Staaten die Kuppelei nicht mit Strafe bedrohen[5]); ferner ist

[1]) Daß das Verschleppen einer Frauensperson lediglich die Phase des Beförderns betrifft, mit dem Begriff Anwerben jedoch nicht identisch ist, geht aus der Erwägung hervor, daß mit dem Verschleppen der Begriff der vis absoluta gegenüber der zu Verschleppenden verbunden ist, die Anwerbung der Frauensperson aber eine derartige Einwirkung nicht verträgt. Vielmehr muß bei der Anwerbung stets eine gewisse Freiwilligkeit des Entschlusses vorliegen (deshalb kann sich auch in Artikel 2 des „Übereinkommens" „Gewalt" nicht auf das Anwerben beziehen (vgl. auch Bosse, S. 41; Petters, S. 101). — Näher steht dem Anwerben der Begriff des Entführens. Denn Entführung liegt auch vor, wenn sie mit dem Willen der Entführten geschieht. Ihre Willensbetätigung kann also bei der Entführung frei sein (vgl. v Liszt, St.R., S. 365); es geschieht die psychische Einwirkung jedoch nicht erst durch die Entführung, die Anwerbung liegt vielmehr zeitlich vor der Entführung (vgl. Bosse, S. 19f). Die Begriffe Verschleppen und Entführen des „Übereinkommens" können sich also nur auf das zweite Stadium des Verbrechens beziehen.

[2]) Ebenso Kitzinger, Bd. XII, S. 803; Bosse, S. 44.

[3]) Keine Entführung oder Verschleppung kann z. B. dann vorliegen, wenn sowohl die zu Entführende als auch ihre Eltern einwilligen, Fälle, welche in den typischen Exportländern häufige Erscheinungen sind.

[4]) Dieser offenbare Mangel beschäftigte die Delegierten auf dem Kongres zu Madrid 1910 (vgl. oben S. 68).

[5]) Vgl. Schrank, S. 7. — Welch verschiedene Momonte bei der strafrechtlichen Fixierung der Kuppelei maßgebend in den einzelnen Ländern sind, zeigt Mittermaier, S. 176ff.

bekannt, wie bestritten der strafrechtliche Begriff der Kuppelei ist.

Die Internationalität des Deliktes ist in der Definition des „Übereinkommens“ gebührend zur Geltung gekommen. Durch die Gleichordnung der drei Tatbestandsmerkmale (in der Fassung: anwerben oder . . . oder) ist es ermöglicht, daß schon der einzelne verbrecherische Akt zur Strafe gezogen wird. Jede Phase des Gesamtdelikts ist selbständig unter Strafe gestellt, so daß es theoretisch denkbar wäre, daß der Händler dreimal in drei verschiedenen Ländern verurteilt wird [1]). Der Zusatz: „auch wenn die einzelnen Tatsachen, welche die Merkmale der strafbaren Handlung bilden, auf verschiedene Länder entfallen“, wäre somit überflüssig.

Was den Versuch des Anwerbens, Verschleppens und Entführens betrifft, so ist dieser nach den Minimalforderungen des „Abkommens“ nicht zu bestrafen [2]). Eine weitergehende Fassung in dieser Beziehung wurde den einzelnen Staaten überlassen [3]), was deshalb auch berechtigt ist, da der Versuch sich stets nur auf das Gebiet einer Nation ertreckt [4]).

Bezüglich des Objekts des Handels ist eine Unterscheidung gemacht zwischen volljährigen und minderjährigen Frauenspersonen, und zwar derart, daß eine volljährige Frauensperson nur dann den Schutz genießt, wenn sie durch Betrug, Gewalt, Drohung, Mißbrauch der Autorität oder ein anderes Zwangsmittel dem Mädchenhandel zum Opfer gefallen ist (Art. 2), während eine Minderjährige, selbst wenn sie in den Handel eingewilligt hat (Art. 2), um ihrer selbst willen geschützt ist. Täter kann sowohl ein Mann wie eine Frau nach dem Tatbestand des „Übereinkommens“ sein.

Als Minimum ist also in Artikel 1 und 2 des „Übereinkommens“ für folgende Fälle Strafe gefordert:

---

[1]) Obschon in der Praxis eine mehrmalige Bestrafung mit dem Prinzip ne bis in idem kollidiert.

[2]) Gegenüber dem Entwurf des „Übereinkommens“ ist im ratifizierten „Übereinkommen“ die deutsche amtliche Übersetzung „Anwerben“ usw. (nicht angeworben haben usw.), so daß Deutschland verpflichtet ist, nicht erst die erfolgreiche vollendete Tätigkeit des Mädchenhändlers zu bestrafen, sondern schon dann, wenn sie nicht zum Ziele geführt hat; der bloße Versuch jedoch ist nicht zu bestrafen.

[3]) La Commission n'a pas entendu prévoir la tentative. Le délit lui a paru exister dès qu'il y a entente entre l'embaucheur et la malheureuse objet du traffic (Renault, S 517).

[4]) S. Butz, S. 54; Feuilleley, S. 376.

1. Für vollendete Anwerbung, Verschleppung oder Entführung von minderjährigen Frauen und Mädchen.

2. Für vollendete qualifizierte Anwerbung, Verschleppung oder Entführung von volljährigen Frauen und Mädchen.

Die vertragschließenden Staaten, deren Gesetzgebung zur Bestrafung dieser Tatbestände nicht ausreicht, sind verpflichtet, eine diesbezügliche Änderung vorzunehmen.

§ 14.

Auslegungsvorschriften.

I. Die Frage des Majoritätsalters.

Die in Artikel 1 und 2 des „Übereinkommens" gemachte Unterscheidung zwischen Volljährigen und Minderjährigen ließ die Frage aufwerfen, welches Alter als Volljährigkeitstermin angenommen werden sollte. Erklärlicherweise bestehen hierüber in den einzelnen Ländern keine einheitlichen Bestimmungen, da der Rasse und dem Klima gemäß ein Unterschied in diesem Punkte von selbst gegeben ist. Auch besteht in den meisten Ländern ein Unterschied im Verantwortungsalter in zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.

In dem dem Entwurf eines Übereinkommens angefügten „Schlußprotokoll" Absatz B[1]) einigte man sich bezüglich der Frage des Majoritätsalters dahin, daß das Alter dem des bürgerlichen Gesetzes der einzelnen Staaten entsprechen solle, womit jedoch einzelne Schwierigkeiten nicht beseitigt waren[2]). Im ratifizierten Übereinkommen (Schlußprotokoll Abs. B) wurde die Frage für alle ratifizierenden Staaten einheitlich dahin entschieden, daß als „Minderjährige" die Frauenspersonen geschützt sind, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein höheres Schutzalter kann jedoch von den einzelnen Staaten gewählt werden.

II. Die Frage der zu verhängenden Strafen.

Die Tatsache, daß Mädchenhändler, die bereits ihrer Schuld überführt waren, freigelassen werden mußten oder mit sehr geringen Strafen davonkamen, machte es notwendig, sich mit dem Maße der festzusetzenden Strafen auf dem be-

[1]) Absatz A setzt fest, daß die Bestimmungen des Übereinkommens als Minimum anzusehen sind; hierüber ist schon mehrmals gehandelt worden.

[2]) Vgl. bei Butz, S. 61f.

treffenden Kongreß zu beschäftigen. Im Grunde ist die Festsetzung der Strafe lediglich Sache der nationalen Gesetzgebung, und daher konnte im Übereinkommen selbst (Art. 3) nur eine „der Schwere gemäße" Ahndung der verbrecherischen Handlungen gefordert werden. Im „Schlußprotokoll" Absatz C ist ergänzend der Wunsch ausgesprochen, daß für die nach dem Übereinkommen zu bestrafenden Fälle wenigstens eine Freiheitsstrafe auferlegt werden soll, neben welcher jedoch andere Haupt- und Nebenstrafen keineswegs ausgeschlossen sein sollen.

Die verschiedensten Kritiken hat diese Frage erfahren; die einen halten nichts von Freiheitsstrafen, da solche auf ein Individuum wie einen Mädchenhändler wenig Eindruck machen, und verlangen daher möglichst hohe Geldstrafen[1]). Andere halten nichts von Geldstrafen, da die Händler Geld im Überfluß besitzen[2]). Daß eine möglichst hohe Bestrafung eintreten muß, ist unzweifelhaft Hohe Freiheitsstrafen (Zuchthaus in allen Fällen) und damit obligatorisch verbunden hohe Geldstrafen möchten angesichts dieses schandbaren Treibens wohl berechtigt sein. Als Nebenstrafen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, wird unseres Erachtens den Mädchenhändler kaum treffen. Dagegen könnte von größter Wirksamkeit die Verhängung von Polizeiaufsicht werden, wodurch eine Überwachung des Mädchenhändlers nach Verbüßung seiner Strafe ermöglicht wird.

Nach dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 131 § 4) kann mit der Freiheitsstrafe eine Buße verbunden werden als Entschädigungssumme für das Opfer des Händlers. Mit Recht zwar weist Butz[3]) auf die damit verbundene Gefahr hin, daß diese Bestimmung leicht von verworfenen Frauenspersonen in spekulativer Absicht ausgenutzt werden kann, indem sie nur scheinbar auf Anträge der Händler eingingen und diese dann denunzierten; doch ist demgegenüber nicht der Vorteil zu verkennen, der durch eine solche Gefährdung des Mädchenhändlers geboten ist.

[1]) S. z. B. Gruber, Das franz. Gesetz, S. 831.
[2]) Hilty, S. 225.
[3]) Butz, S. 65. — Auch bei der zweiten Lesung des Deutschen Auswanderergesetzes von 1897 wurde eine Buße fakultativ gefordert, jedoch nicht angenommen (Hatzig, S. 537).

In England kann durch Gesetz vom 14. Dezember 1912 für Mädchenhändler die Prügelstrafe (vgl. unten S. 105) verhängt werden. Die Wirkung dieser Bestimmung[1]) hat gezeigt, welche Furcht derartige Subjekte vor einer solchen Strafe haben, und sie scheint sich infolgedessen für die Bekämpfung des Mädchenhandels vorzüglich zu bewähren. In den Staaten, in welchen man von der Anwendung der Prügelstrafe absieht, erscheint uns die Überweisung an ein Arbeitshaus ein wirksames Mittel zu sein[2]).

III. Das Delikt des Zurückbehaltens einer Frauensperson in einem öffentlichen Hause.

Keine Bestimmung enthält das Übereinkommen über das Zurückhalten einer Frauensperson gegen ihren Willen in einem öffentlichen Hause, welches Verbrechen eine häufige Folgeerscheinung des Mädchenhandels ist[3]). Da die Bestrafung dieses Falles auch nur von der inneren Gesetzgebung abhängig ist, so mußte von einer internationalen Beschlußfassung hierüber Abstand genommen werden. Ein resignierter Hinweis auf die Wichtigkeit dieser Tatsache als indirekte Aufforderung, diese Verbrechen in die Gesetzgebung aufzunehmen, enthält Absatz D des Schlußprotokolls.

b) Die formell-rechtliche Seite des „Übereinkommens".

§ 15.

Die internationale Rechtshilfe.

Außer in rein juristischen Fragen sucht das Übereinkommen in den Artikeln 4ff. eine Einigung resp. Erleichterung in Fragen der internationalen Rechtshilfe zu

---

[1]) Massen von zweifelhaften Subjekten verließen England, um nach Frankreich, insbesondere nach Paris überzusiedeln, so daß sich die französische Regierung genötigt sah, Maßregeln gegen das Eindringen derselben zu ergreifen. — Auf Grund der in England gemachten Erfahrungen wurde auch im Deutschen Reichstage kürzlich (Sitzung vom 8. Februar 1913) die Prügelstrafe für derartige Delikte befürwortet (Berliner Tageblatt vom 9. Februar 1913).

[2]) Im November 1912 wurde in Belgrad eine Mädchenhändlerin standrechtlich erschossen!

[3]) Die Schilderung eines typischen Falles findet sich bei Dyer. Tatsache ist, daß die Mädchen, wenn sie in ein Bordell geschafft worden sind, kaum wieder den Händen der Mädchenhändler entrinnen. „Daß ein Hilferuf aus einem Bordelle wirklich an Ort und Stelle gelangt, ist ein ganz ausnahmsweiser Glücksfall" (Hilty, S. 246, Anm. 1).

schaffen, d. h. der Hilfe, die sich die Staaten bei der Verfolgung eines internationalen Delikts leisten.

Die Rechtshilfe ist eine höchst wichtige Materie des internationalen Strafrechts[1]); zur Verfolgung eines internationalen Deliktes genügt die Gesetzgebung eines einzelnen Staates kaum, und daher gestaltet sich die Rechtshilfe geradezu zu einem Lebenselement der Strafjustiz[2]). Kein Staat aber ist schuldig, den anderen bei Ausübung des Strafrechts zu unterstützen; es kann in keiner Weise Rechtshilfe gefordert werden[3]), es sei denn, daß dahingehende Verträge unter bestimmten Staaten abgeschlossen sind, erst durch solche kann ein Staat verpflichtet werden, gewisse Strafdrohungen in seine Gesetze aufzunehmen[4]).

In dem „Übereinkommen" nun sind derartige Bestimmungen getroffen, nach denen die kontrahierenden Staaten sich zur Pflicht machen, betreffs der Verfolgung der Mädchenhändler sich gegenseitig weitgehendste Rechtshilfe zu leisten.

Die Rechtshilfe betrifft Fragen der Kompetenzabgrenzung[5]) und die den Gerichten des auswärtigen Staates zu leistende

[1]) Die Grundlagen des internationalen Strafrechts gehören dem Völkerrecht an (v. Bar, S. 4). „Das internationale Strafrecht hat als sogenanntes Grenzgebiet verschiedene Rechtsmaterien, eine strafrechtliche Seite (in den Rechtsordnungen der einzelnen Staaten) und eine völkerrechtliche Seite" (v. Bar, S. 207, Anm. 1). Internationales Strafrecht im eigentlichen Sinne sind diejenigen Strafrechtssätze, die nicht von einem einzelnen Staate, sondern von der Gesamtheit der Kulturstaaten, also von der Völkerrechtsgemeinschaft erlassen sind (v. Liszt, St.R, S. 100).

[2]) v. Martitz, S. 429. — „Eine Erfolg verbürgende Bekämpfung des Verbrechertums kann nur in der Weise gedacht werden, daß man sich des Zusammenhangs der eigenen Wirksamkeit des einzelnen Staats und der gleich intensiven Wirksamkeit der anderen Staaten eines größeren Kulturgebiets bewußt bleibt" (v. Ullmann, V.R, S. 389).

[3]) Heffter, S. 86; v. Bar, S. 211; Bonfils, S. 242. (Vgl Lammasch, S. 57: Es „verletzt ein Staat, welcher (infolge seiner eigentümlichen Verhältnisse) die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der Staaten zur Verfolgung der Verbrechen nicht erkennt, durch Ablehnung eines an ihn gerichteten Ersuchens um Auslieferung eines auf sein Gebiet geflüchteten Verbrechers das Völkerrecht nicht".

[4]) v. Liszt, V.R., S. 240.

[5]) Über etwaige Kompetenzkonflikte bei der Verfolgung der Mädchenhändler sind im Übereinkommen keine Bestimmungen getroffen (s. Butz, S. 68; Renault, S. 522ff.). Besondere Vereinbarungen sind in diesem Punkte nicht von großer Bedeutung, da das Delikt des Mädchenhandels in dieser Beziehung keine neue Schwierigkeiten bietet. Butz (S. 69) zeigt, daß negative Kompetenzkonflikte eine Verfolgung des Verbrechers nur in folgenden zwei Fällen ausschließt: 1. wenn der Händler in ein Land flieht, das den Mädchenhandel nicht bestraft und infolgedessen auch den Händler nicht ausliefert; 2. wenn ein Ausländer, in dessen Heimatsstaat der Mädchenhandel nicht bestraft wird, in solchen Ländern das Verbrechen begangen hat, die den gleichen Standpunkt einnehmen. Was

Hilfe[1]). Die meisten für Übermittelung solcher Rechtshilfe bestehenden Verträge schreiben den diplomatischen Weg vor[2]). Hinsichtlich des Delikts des Mädchenhandels war man bestrebt, von diesem höchst weitläufigen und umständlichen Wege sich loszusagen[3]).

Nach Artikel 6 des ratifizierten „Übereinkommens" ist den Vertragsstaaten die Wahl zwischen drei Wegen gelassen, in welcher Weise sie die Übermittelung von Gesuchen um Vollziehung richterlicher Maßnahmen bez. des in Art. 1 u. 2 des Übereinkommens formulierten Verbrechens vollziehen wollen. In erster Linie ist unmittelbarer Verkehr unter den gerichtlichen Behörden der betreffenden Länder festgesetzt. Ein zweiter Weg für die Übermittelung der Gesuche ist in der unmittelbaren Vermittelung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des betreffenden Landes gegeben, während in dritter Linie noch der diplomatische Weg beibehalten ist. Welchen dieser drei Wege die Staaten wählen, haben sie einander bekanntzugeben. Etwaige sich aus den Überlieferungen der Gesuche in den ersten beiden Fällen ergebenden Schwierigkeiten werden auf diplomatischem Wege geregelt. Bezüglich der Sprache der Gesuche s. die Abmachung des Art. 6 Abs. 4 des ratifizierten Übereinkommens.

Mit der Auslieferung beschäftigt sich Artikel 5 des Übereinkommens. Hiernach soll das Verbrechen des Mädchenhandels, wie es im Art. 1 u. 2 formuliert ist, ohne weiteres denjenigen Delikten zugezählt werden, welche nach den zwischen den kontrahierenden Ländern schon bestehenden Verträgen die Auslieferung bedingen. Für die Staaten, die

die positiven Kompetenzkonflikte, d. h. eine mehrmalige Verfolgung und Verurteilung des Händlers, anlangt so ist diese Frage für die Praxis ziemlich bedeutungslos, da betreffs der Verurteilung eine Einigung in den in Frage kommenden Staaten von selbst sich ergeben wird (lt. dem Prinzip ne bis in idem), eine mehrfache Verfolgung des Verbrechers dagegen nur von Vorteil sein kann (s. Butz, S. 70f.).

[1]) v. Bar, S. 177; v. Martitz, S. 426ff.; letzterer rechnet (S. 432) die Auslieferung als besonderen dritten Teil der Rechtshilfe. Allerdings ist die Auslieferung der wichtigste Akt der internationalen Rechtshilfe (v. Bar, S. 277; v. Ullmann, V.R., S. 392).

[2]) Lammasch, S. 867. So alle Verträge des Deutschen Reiches mit einer Ausnahme, alle französischen usw. (Lammasch, S. 867, Anm. 1).

[3]) Im Entwurf des Übereinkommens Art. 6 hatte man überhaupt von diesem diplomatischen Wege Abstand genommen, im ratifizierten Übereinkommen dagegen ihn als dritten Weg aufrechterhalten.

noch nicht durch Auslieferungsverträge verbunden sind[1]), müssen erst solche geschaffen werden, in denen das Delikt des Mädchenhandels als Auslieferungsverbrechen aufzunehmen ist. Die das Übereinkommen ratifizierenden Staaten dagegen vermehren durch die Ratifikation desselben ohne weiteres ihre Auslieferungsverträge um ein Delikt. Die für einige Länder im allgemeinen bei Abschluß solcher Verträge notwendige parlamentarische Genehmigung[2]) fällt mit Genehmigung des Übereinkommens fort.

Eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung aber ist in diesem Punkte nötig für solche Staaten, in denen das Auslieferungswesen durch Auslieferungsgesetze[3]) geregelt ist. Für diesen Fall verpflichtet Art. 5 die betreffenden Staaten, die für Vornahme der Gesetzesänderung erforderlichen Wege einzuschlagen.

Außer diesen Bestimmungen enthalten Artikel 4 u. 7 die Verpflichtung der vertragschließenden Staaten, von den in Frage kommenden Gesetzen einander Kenntnis zu geben[4]) und etwaige Verurteilungen einander mitzuteilen. Letztere Maßnahme ist für die Bemessung eines rückfälligen Mädchenhändlers von großer Wichtigkeit. Die Formulierung eines solchen „internationalen Rückfälligkeitsbegriffes“[5]) ist in derartigen Verträgen eine neue Maßnahme, die für die internationale Interessengemeinschaft von weittragender Bedeutung ist[6]).

---

[1]) Deutschland hat Auslieferungsverträge nur geschlossen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, England, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Brasilien, Schweden, Norwegen, Spanien, Uruguay, Kongostaat, den Niederlanden (Politisch-wirtschaftliches Konversationslex., S. 40).

[2]) Vgl. Butz, S. 74.

[3]) Vgl. v. Liszt, V.R., S. 241, Anm. 2; solche bestehen in Belgien, England, den Niederlanden, Luxemburg, Argentinien, im Kongostaat, Peru, der Schweiz, Norwegen.

[4]) Mit Ausführung dieser Bestimmung ist auf dem Kongreß zu Madrid 1910 bereits begonnen. Für den im Juli 1913 zur Tagung kommenden Kongreß wird vom spanischen Nationalkomitee eine neue, verbesserte Sammlung der Gesetze aller Kulturländer vorbereitet (lt Mitteilung von Herrn Julian Juderias, Sekret. des span. Nationalkomitees).

[5]) S. Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 120.

[6]) Feuilloley, S. 376. „C'est (pour tout résumer d'un mot) l'organisation d'un casier judicaire international. Les condamnations assurément pas servir de base à la récide pour des faits nouveaux commis dans un autre pays, mais les bulletins n'en seront pas moins pour le juge un précieux élément d'appréciation pour la détermination des peines.“

Artikel 11 des ratifizierten Übereinkommens enthält (analog dem „Unterzeichnungsprotokoll" zu dem „Abkommen") Bestimmungen über das Wirksamwerden und die Kündigung des Übereinkommens in den Kolonien, Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirken der kontrahierenden Staaten.

Artikel 8—10 enthalten allgemeine Bestimmungen über den nachträglichen Beitritt von Staaten[1]), über die Kündigung des Übereinkommens und sein Inkrafttreten.

2. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen (das internationale „Abkommen").

Für die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels sind heute auf verwaltungsrechtlichem Gebiete die Bestimmungen bindend, welche in dem im Jahre 1904 ratifizierten „Abkommen" für die kontrahierenden Staaten getroffen sind. Für diese besteht die völkerrechtliche Pflicht, diese Bestimmungen in ihrem Lande durchzuführen, so daß dieselben die Norm der Bekämpfung auf verwaltungsrechtlichem Gebiete darstellen.

Mit diesen Maßregeln ist, wie im Abkommen einleitend gesagt ist, bezweckt, „gegen das unter dem Namen ‚Mädchenhandel' bekannte verbrecherische Geschäftstreiben volljährigen Frauenspersonen, die getäuscht oder genötigt wurden, sowie minderjährigen Frauen und Mädchen wirksamen Schutz zu gewähren".

§ 16.

Die Nachrichtenbehörden.

Zu dem genannten Zwecke sind die kontrahierenden Staaten laut Art. 1 des „Abkommens" verpflichtet, eine Nachrichtenbehörde in ihrem Lande zu errichten. Jeder dieser Behörden, deren innere Verwaltung den einzelnen Staaten

[1]) Wichtig ist die Bestimmung, daß mit dem Beitritt zum Übereinkommen ohne weiteres auch die Annahme des Abkommens verbunden ist (Art. 8 Abs. 3); bisher ist dieser Modus jedoch noch nicht praktisch geworden, da die Staaten, welche das Übereinkommen ratifiziert haben, sämtlich bereits im Jahre 1904 das Abkommen ratifiziert hatten. Mit dem nachträglichen Beitritt zum Abkommen jedoch soll die Pflicht nicht verbunden sein, auch dem Übereinkommen beizutreten (Art. 8 Abs. 4); ebensowenig wird bei Kündigung des Übereinkommens ipso jure auch das Abkommen gekündigt (Art. 10, Abs. 4).

überlassen bleibt, liegt es ob, Nachrichten über verdächtige oder wirklich in der Ausführung begriffene Fälle von Mädchenhandel im Auslande zu übermitteln, wodurch es ermöglicht wird, die Spuren des Händlers insgeheim zu verfolgen und ihn im richtigen Momente festzunehmen und vor Gericht zu bringen. Die sonst so schwere Überführung der Schuld des Mädchenhändlers kann durch zweckmäßiges Vorgehen der „Polizeistellen" erleichtert oder besser für die meisten Fälle erst ermöglicht werden[1]).

Damit eine möglichst schnelle Benachrichtigung und damit erfolgreiches Eingreifen der Polizei erfolgen könne, sollen diese Behörden untereinander unmittelbar verkehren. Etwaige Einholung einer diesen Erfolg verhindernden Genehmigung der Konsulate oder Gerichte bei derartigen Nachforschungen sind damit beseitigt. Von besonderem Vorteil wird hierfür der auf dem Internationalen Kongreß zu Paris 1906 geschaffene internationale telegraphische Code[2]).

In allen Ländern, die das Abkommen ratifiziert haben, sind solche Spezialbehörden begründet worden[3]). Für Preußen ist eine solche „Zentralpolizeistelle" bereits am 1. August 1903 ins Leben gerufen worden, am 1. Mai 1904 wurde sie auf ganz Deutschland ausgedehnt[4]). Sie ist der in Berlin befindlichen 4. Abteilung des Polizeipräsidiums unterstellt[5]); entsprechend ist es in den übrigen Ländern. Das Zusammenarbeiten unseres Nationalkomitees mit dieser Behörde hat beachtenswerte Resultate gezeitigt[6]) und es ist bedauerlich, daß nicht in jedem Lande ein derartiges Zusammenwirken stattfindet[7]).

---

[1]) Bezüglich der Schwierigkeit der Schuldüberführung wurde auf der Nationalkonferenz zu Berlin 1903 mit Recht behauptet, die Händler seien so vorsichtig, daß es fast unmöglich sei, sie in flagranti abzufassen (Bericht S. 17), so daß sie sich meistens der Strafe entziehen könnten; durch eine geschickte Verfolgung seitens der genannten Behörden kann hier am besten Abhilfe geschaffen werden.

[2]) Über diese Erleichterung und Verbilligung des internationalen Verkehrs der Behörden vgl. Bericht Düsseldorf 1907, S. 76.

[3]) Bericht Stettin 1912, S. 85.

[4]) Da sich diese Einrichtung ausgezeichnet bewährt hat, wurde 1912 in Brüssel angeregt, daß die Nationalkomiteen der Länder, die das Abkommen nicht ratifiziert haben, ihre Regierungen veranlassen sollten, solche Polizeistellen zu gründen (Bericht Stettin 1912, S. 77, 86).

[5]) Über die innere Organisation s. bei Wagener, M.H., S. 92.

[6]) Vgl. Bericht Stettin 1912, S. 85.

[7]) Z. B. in England (lt. Bericht Stettin, S. 77).

§ 17.

Überwachungsarbeiten.

Um die Händler wie ihre Helfershelfer ausfindig zu machen und so die Zentralstellen unterstützen zu können, sind die kontrahierenden Staaten laut Artikel 2 des „Abkommens" verpflichtet, eine Überwachung der in Betracht kommenden Plätze auszuüben; als solche sind insbesondere die Bahnhöfe und Einschiffungshäfen genannt; ebenso die Schiffe während der Fahrt, bei welchen die Aufgabe der Überwachung den jeweiligen Kapitänen[1]) zufällt. Ferner sind die Stellenvermittelungsbureaus, welche Frauen und Mädchen Stellen im Auslande vermitteln, (laut Artikel 6) einer Überwachung zu unterstellen[2]). Die Ankunft verdächtiger Personen ist den zuständigen Behörden „gegebenenfalls" mitzuteilen[3]).

§ 18.

Rettungsarbeiten der Frauen und Mädchen.

Die Bestimmungen der Artikel 3 u. 4 des „Abkommens" sind denen der völkerrechtlichen Verträge von 1886, 1888 usw. nachgebildet. Die ausländischen Prostituierten sollen „gegebenenfalls" einem Verhör[4]) unterworfen werden zwecks Feststellung ihres Personenstandes. Ergibt sich aus diesem Verhör, daß sie Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens geworden sind, so sind die Regierungen der kontrahierenden Staaten verpflichtet, diese Frauenspersonen auf ihr Ansuchen oder das ihrer Gewalthaber in das Heimatland zu senden[5]). Damit sie während der zu treffenden Vorbereitungen nicht von neuem der Prostitution in die Hände fallen, sind sie für diese Zeit geeigneten Unterstützungsanstalten zu überweisen oder auch zuverlässigen Privatpersonen anzuvertrauen[6]). Die Heimschaffung darf erst betrieben werden, wenn über Ort

[1]) Den „dazu berufenen Personen". Von Erfolg könnte es auch sein, die Mannschaft durch Aussetzung von Prämien für die Eruierung von Mädchenhändlern zu interessieren.

[2]) Durchgeführt in Deutschland durch Gesetz vom 2. Juni 1910 (vgl. oben S. 68, Anm. 4).

[3]) Diese Pflicht besteht für Deutschland bereits seit 1898 (vgl. oben S. 53).

[4]) Vgl. Art. 1 des Deutsch-niederländ. Übereinkommens von 1888 (vgl. oben S. 50, Anm. 1).

[5]) Vgl. Art. 2 und 3 des Übereinkommens von 1889.

[6]) Eine derartige Bestimmung findet sich in genannten Verträgen nicht.

und Zeit der Ankunft an der Grenze die nötigen Vorbereitungen getroffen sind, damit die betreffenden Frauenspersonen gleich bei ihrem Eintreffen in die rechten Hände kommen[1]). Für den zu diesen Maßnahmen nötigen Schriftwechsel ist der direkte Weg zu wählen[2]).

Die Kosten der Heimschaffung hat die Frauensperson zu tragen oder derjenige, der ihre Heimschaffung beantragt hat. Sind diese Personen jedoch mittellos, so ergibt sich die Frage, welches der beiden Länder die Kosten zu zahlen hat. Die sich hierüber auf dem Kongreß entsponnenen Meinungsverschiedenheiten führten zu der Einigung, daß das Heimschaffungsland die Gebühren des Transportes bis zur Grenze oder dem Hafen, der in der Richtung nach dem Heimatlande der nächste ist, zu tragen hat, die weiteren Heimschaffungskosten fallen dem Empfangslande zur Last[3]).

Das obenerwähnte Verhör der Prostituierten soll gleichzeitig dazu dienen, den Mädchenhändlern auf die Spur zu kommen, indem nämlich dadurch ermittelt werden soll, wer die Mädchen zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat; hierdurch kann reicher Stoff den „Zentralpolizeistellen" als Grundlage zu weiteren Nachforschungen gegeben werden.

Sollten in besonderen Vereinbarungen der kontrahierenden Staaten andere Bestimmungen als die in Art. 3 u. 4 festgesetzten bestehen, so treten diese Sonderabmachungen an die Stelle der hier gegebenen (Art. 5 des „Abkommens"[4]).

§ 19.

Allgemeine Bestimmungen.

Die in Artikel 7—9 des „Abkommens" gegebenen Bestimmungen betreffen den Beitritt solcher Staaten, welche dasselbe nicht unterzeichnet resp. an den Beratungen

[1]) Vgl. Art. 4 des Übereinkommens von 1889. — Die Wichtigkeit dieser Vorbereitung hat die Praxis bewiesen, denn schon fast am Ziel angekommene Mädchen sind wieder Mädchenhändlern bei ihrem Rücktransport in die Hände gefallen.

[2]) Vgl. Art. 5 des Übereinkommens von 1889.

[3]) Diese Frage wurde in den Verträgen von 1886, 1888 usw. dahin entschieden, daß die ganzen Kosten der Staat trägt, der die Heimschaffung bewirkt hat (vgl. Art. 6 des Übereinkommens von 1889).

[4]) Also bezüglich der Heimschaffungskosten gelten die Sonderbestimmungen der Verträge von 1886, 1888, 1889 und 1890.

nicht teilgenommen haben[2]), die Kündigung, die Ratifikation und das Inkrafttreten des „Abkommens".

3. Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung der Staaten, welche das „Übereinkommen" raktifiziert haben, im Vergleich mit den Forderungen des Übereinkommens.

Die Staaten, die das „Übereinkommen" ratifiziert haben, sind verpflichtet, das Verbrechen, wie es im Artikel 1 und 2 formuliert ist, unter Strafe zu stellen, sie müssen also ihre Gesetzgebung darauf prüfen, ob sie diesen Forderungen gerecht wird.

Schon auf dem Kongreß zu Paris 1902 äußerten die Vertreter verschiedener Staaten, ihre Gesetzgebung sei ausreichend, um diese Fälle des Mädchenhandels zu bestrafen. Im folgenden nun soll durch Vergleichung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen mit den Forderungen der internationalen Übereinkunft untersucht werden, ob und wieweit die Pflicht der Staaten, die Gesetzgebung zu verändern, noch besteht[1]).

§ 20.

Einleitende strafrechtliche Erwägungen.

Der Übersicht wegen sei hier eine Untersuchung über einige charakteristische, sich in der deutschen Gesetzgebung wie in der anderer Länder findenden Tatbestände vorausgeschickt, die eine gewisse Ähnlichkeit mit dem verbrecherischen Akt des Anwerbens aufweisen und vielfach damit einfach identifiziert werden.

---

[1]) Wir hätten nach v. Liszt (V.R., S. 13) partikulares Völkerrecht, welches zunächst nur die kontrahierenden Staaten bindet, im Gegensatz zum allgemeinen Völkerrecht, das die sämtlichen Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft umfaßt. Durch den nachträglichen Beitritt kann das partikulare Völkerrecht jedoch jederzeit allgemeines Völkerrecht werden (Zorn, S. 10).

[2]) Durch diese „Paralellgesetzgebung der Staaten", wie Störk sich ausdrückt, d. h. durch die gleichartige Behandlung und Ahndung von Verbrechen in verschiedenen Ländern (wie sie für das Verbrechen des Mädchenhandels im „Übereinkommen" von 1910 angestrebt wird), entsteht Völkerrecht (Zorn, S. 301f.).

1. Das Verleiten zur Auswanderung.

Der Begriff des Anwerbens schließt allerdings den Begriff des Verleitens zur Auswanderung beim internationalen Mädchenhandel in sich, denn Anwerbung heißt die Einwirkung auf das Mädchen dahin, daß es die angebotene ausländische Stelle annimmt, womit natürlich das Hervorrufen des Entschlusses zur Auswanderung, sofern die Betreffende nicht schon vorher zur Auswanderung entschlossen war, verbunden ist; dagegen umfaßt der Begriff des Verleitens zur Auswanderung nicht das Anwerben, ist also ein engerer Begriff als dieses.

Der Unterschied beider Begriffe wird kenntlich, wenn man den Zeitpunkt der vollendeten Verleitung mit dem der vollendeten Anwerbung vergleicht. — Das Verleiten zu etwas bedeutet das Hervorrufen des Entschlusses dazu; das Verleiten zur Auswanderung also das Hervorrufen des Entschlusses zur Auswanderung[1]). Verleiten aber verlangt begrifflich einen Erfolg[2]), das Delikt ist also erst vollendet, wenn dieser Erfolg eingetreten ist[3]). Der Erfolg nun ist eingetreten, wenn alle Bedingungen zur Auswanderung erfüllt sind, so daß es nur noch der ungehinderten Überschreitung der Grenze bedarf[4]), alle Vorbereitungen zur Auswanderung müssen getroffen sein. — Vollendet ist die Anwerbung, die psychische Einwirkung auf das Mädchen, in dem Augenblick, in dem in der Frauensperson der Entschluß reif geworden resp. befestigt ist, der Anwerbung Folge zu leisten[5]); der Erfolg der Anwerbung liegt dann vor, wenn aus den Handlungen des Mädchens geschlossen werden kann, daß durch die Einwirkung des Händlers der Entschluß reif geworden ist, der Anwerbung Folge zu leisten, was schon dann möglich ist, wenn das Mädchen Reisevorbereitungen trifft, etwa ihren Koffer packt oder bloß Verabredungen mit dem Händler trifft[6]). — Vollendete Anwerbung würde mithin bloße Vorbereitungshandlung oder höchstens Versuch[7]) der Ver-

[1]) s. v. Liszt, St.R., S. 377.
[2]) s. Bosse, S. 31; Hatzig, S. 521; Petters, S. 70.
[3]) Anderer Meinung Stenglein, S. 693.
[4]) Nicht erst, wenn die Frauensperson wirklich ausgewandert ist; so Bosse, S. 31; Hatzig, S. 521; Mexim, S. 37.
[5]) Bosse, S. 9; Mexim, S. 28.
[6]) Hatzig, S. 517.
[7]) Was hier schwer abzugrenzen ist (s. Hatzig, S. 522); der im St.G.B. § 43 geforderte Anfang der Ausführungshandlung wird nicht leicht festzustellen sein. Nach der Lage des einzelnen Falles wird hier zu urteilen sein.

leitung zur Auswanderung darstellen (Beispiel: das Mädchen packt den Koffer, oder sie löst sich schon ein Billett, um bis zu dem betreffenden Hafenort zu fahren; bisher ist das Delikt der Verleitung zur Auswanderung noch nicht vollendet, wogegen die Anwerbung bereits als vollendet feststellbar ist).

Umfassender ist der Tatbestand des Anwerbens weiterhin für den Fall, daß das Mädchen schon zur Auswanderung entschlossen war, z. B. weil sie etwa eine Stelle im Auslande annehmen wollte, um etwa eine fremde Sprache zu lernen. In diesem Falle läge keine Verleitung zur Auswanderung vor[1]), während der Begriff des Anwerbens auch diesen Tatbestand umfaßt.

Zu weit jedoch geht u. E. die Beschränkung des Begriffes „Auswanderung" auf das „Verlassen des Vaterlandes mit dem Entschlusse, den dauernden Wohnsitz im Auslande zu nehmen"[2]); mit Recht versteht Stenglein[3]) unter Verleiten zur Auswanderung nur die Verleitung zur Reise ins Ausland. Für den Tatbestand des Anwerbens käme diese Streitfrage nicht in Betracht.

Die vollendete Verleitung zur Auswanderung aber stellt im Regelfalle das zweite Stadium, das Befördern der Frauensperson, dar, welches sowohl die psychische Begleitung während der Reise als auch die Überlassung des Mädchens an einen Zwischenhändler sein kann. Der Erfolg der Verleitung zur Auswanderung muß sich in der Tätigkeit des Beförderns (in unserem Sinne) äußern. Solange also das Befördern noch auf nationalem Gebiet geschieht, d. h. die Zeitspanne vor der Überschreitung der Grenze bis zum Beschreiten des fremden Landes[4]), wäre für das inländische Gericht dieser Akt des Beförderns als erfolgreiche Verleitung zur Auswanderung zu bestrafen.

[1]) s. Hatzig, S. 255.

[2]) So v. Liszt, St.R., S. 377; ebenso Hatzig, S. 521; Mexim, S. 37.

[3]) Stenglein, S. 692 (Note 6); vgl. Bosse, S. 30f. — Nähme man mit v. Liszt Auswanderung als Verlassen der Heimat mit dem Entschlusse, dauernd im Auslande zu bleiben, an, so wäre unter „Verleiten zur Auswanderung" nicht einmal der Fall von Mädchenhandel einbegriffen, daß ein Mädchen nur vorübergehend im Auslande bleiben will, z. B. der Händler überredet das Mädchen, nur während einer Saison an einem Orte im Auslande zu bleiben (er will sie während einer Saison in ein Bordell liefern, was z. B. häufig bei Weltausstellungen der Fall ist).

[4]) Die Schiffe werden als „schwimmende Teile der Heimat" angesehen.

2. Zuführung zur Unzucht.

Eine Analogie mit Anwerbung besteht hier nicht. Das Zuführen verlangt — wie das Verleiten[1]) — zu seiner Vollendung einen Erfolg. Das vollendete Delikt des Zuführens zur Unzucht ist somit dann zu erblicken, wenn die betreffende Person der Unzucht überliefert worden ist, die Person muß der Prostitution anheim gefallen sein[2]). Unmittelbar ist das Zuführen zur Unzucht erst mit der Ausübung der Unzucht im Bordell oder wo sie sonst ausgeübt wird, vollendet[3]), mittelbar mit dem Verhandeln an den Abnehmer; die vollendete Anwerbung liegt jedoch weit früher, sie wäre lediglich Vorbereitungshandlung des Delikts „Zuführen zur Unzucht".

Auch insofern ist der Begriff des Anwerbens umfassender als Zuführen zur Unzucht, als eine schon der Prostitution ergebene Frauensperson der Prostitution nicht mehr „anheim fallen" kann[4]), während eine Prostituierte „angeworben" werden kann.

3. Verleiten zur Unzucht

trifft ebenfalls nicht den Begriff des Anwerbens, denn der Anwerbende verleitet das Mädchen nicht zur Unzucht, ruft den Entschluß, sich der Unzucht hinzugeben, nicht in ihr hervor. Nicht einmal in den sogenannten leichteren Fällen, wo sich Willige durch die Anwerbung des Händlers bestimmen lassen, die angebotene Stelle der Unzucht anzunehmen, kann eine mittelbare Verleitung zur Unzucht erblickt werden. Ebensowenig wie die schweren Fälle ein Verleiten zur Unzucht darstellen (vgl. oben S. 22 Anm. 1), sind die leichtesten Fälle damit getroffen, denn eine der Prostitution ergebene oder dazu entschlossene Frauensperson wird nicht erst zur Unzucht verleitet, d. h. in ihr wird nicht der Entschluß hervorgerufen, sich der Unzucht hinzugeben. Die Verleitung der Unzucht bedeutet für den Mädchenhandel die Tätigkeit, die der Käufer der Frauensperson unternimmt. Erst im Bordell oder bei

---

[1]) Von den Kommentatoren des St.G.B. wird Verleiten und Zuführen gleichgestellt (Petters, S. 89).

[2]) v. Liszt, St.R., S. 377; ebenso Petters, S. 89.

[3]) s. Petters, S. 90. Zuführen zur Unzucht bedeutet mittelbare wie unmittelbare Überlieferung an die Unzucht.

[4]) Ebenso Bosse, S. 36; Petters S. 72.

dem sonstigen Abnehmer wird das Opfer zur Unzucht verleitet.

Über Analogie von Entführen und Verschleppen s. oben S. 72, Anm. 1; bezüglich Kuppelei s. unten S 93f.

§ 21.

Die deutsche Gesetzgebung.

Weder im Reichsstrafgesetzbuche noch in einem Nebengesetze desselben findet sich eine den Mädchenhandel umfassende Bestimmung; selbst das in dem internationalen Übereinkommen aufgestellte Minimum ist — wenngleich in einigen Punkten überschritten — nicht im ganzen erreicht[1]). Die einzelnen Phasen des Gesamtdelikts sind verwandten Strafbestimmungen anzupassen: der Akt des Anwerbens insbesondere kann keiner Bestimmung eingeordnet werden.

Für die Bestrafung des Verbrechens des Mädchenhandels kommt in der deutschen Gesetzgebung zunächst in Betracht:

§ 144 StGB.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

Bezüglich des Delikts des Mädchenhandels bezieht sich § 144 lediglich auf den Handel mit deutschen Frauenspersonen, nach dem Auslande, schützt also nicht z. B. ausländische Frauenspersonen, die in Deutschland wohnen, ebenso nicht den Handel nach Deutschland[2]).

Was nun den Schutz deutscher Frauen und Mädchen betrifft, so wird die Verleitung einer solchen zur Auswanderung bestraft. Die Anwerbung der Frauensperson ist, wie oben gezeigt, mit der Formulierung nicht getroffen, es sei denn, daß die Verleitung zur Auswanderung den Versuch des Anwerbens darstellt. Der Versuch ist jedoch nach

[1]) Die Behauptung, die deutsche Gesetzgebung genüge zur Bestrafung des Mädchenhandels (vgl. oben S. 42, Anm. 3) beruht auf dem Irrtum, daß in der deutschen Note die Kuppelei des deutschen Rechts einfach mit „traite des blanches" übersetzt worden ist (Bericht Breslau 1908, S. 76), was infolge der Unkenntnis der damaligen Zeit geschehen konnte Es wird aber noch heute unberechtigterweise die Ansicht vertreten, daß unsere Gesetzgebung im Punkte Mädchenhandel genüge.

[2]) Der nationale Mädchenhandel bleibt von § 144 natürlich auch unberührt.

§ 144 straflos[1]), und somit bleibt die Anwerbung einer Deutschen, sei es eine volljährige oder minderjährige, hiernach straflos. — Dagegen ist das Mitsichführen der Deutschen ins Ausland von § 144 unter Strafe gestellt. Voraussetzung dieser Strafbarkeit ist aber, daß der Händler eine derartige Tätigkeit „zum Geschäft macht", d. h. daß es seine dauernde und regelmäßige Tätigkeit ist[2]). Ist dem Händler keine Geschäftsmäßigkeit nachzuweisen[3]), oder liegt solche nicht vor, handelt es sich also z. B. um einen ersten Fall von Mädchenhandel, so ist auch die Beförderungstätigkeit des Händlers gemäß § 144 nicht zu bestrafen. Ist aber die Geschäftsmäßigkeit nachweisbar, so ist weiteres Erfordernis der Strafbarkeit, daß die Verleitung, der Entschluß zur Auswanderung, durch Täuschung — mag sie nun in Vorspiegelung falscher Tatsachen oder in unbegründeten Angaben oder anderen auf Täuschung berechneten Mitteln bestehen — hervorgerufen ist. Da für Minderjährige von diesem Qualifikationsmoment nicht abgesehen ist, also auch für Minderjährige qualifiziertes Befördern bestraft wird, so bleibt bezüglich der zweiten Phase des Delikts eine wesentliche Forderung des Übereinkommens unberücksichtigt[4]).

Es bietet somit § 144 eine Handhabung nur für einzelne Fälle der qualifizierten Beförderung von deutschen Frauen oder Mädchen, also für einen engbegrenzten Kreis des internationalen Mädchenhandels.

Weitere Fälle des Delikts des Beförderns können auf Grund der §§ 235—237 (Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit) bestraft werden.

§ 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

---

[1]) In § 144 handelt es sich nur um ein Vergehen (§ 1 Abs. 2 St.G.B.) zu dem (lt. § 43 Abs. 2) der Versuch nur strafbar ist, wenn dies besonders bemerkt ist.

[2]) Mit der Gewerbsmäßigkeit teilt die Geschäftsmäßigkeit „den auf öftere Wiederholung gerichteten Entschluß, unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß die Absicht, sich eine Einnahmequelle zu eröffnen, nicht vorliegen braucht" (v. Liszt, St.R., S. 238).

[3]) Ebenso wie die Anwendung von List usw., die „in den meisten Fällen nicht nachweisbar" ist (Wagener, Nat. Kom., S. 83).

[4]) Eine Lücke, die für die Anwerbung durch keinen Paragraphen ausgefüllt und auch für das Befördern nicht in allen Fällen beseitigt ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein[1]).

Dieser Paragraph bestraft die qualifizierte Lösung eines noch bestehenden elterlichen oder vormundschaftlichen Gewaltverhältnisses[2]). Die Minderjährige muß dem Machtbereich seiner Schutz- oder Pflegebefohlenen entzogen sein; hiermit ist das Befördern minderjähriger Frauenspersonen getroffen, die Anwerbung derselben ist unberücksichtigt gelassen[3]).

Gleichgültig ist für die Strafbarkeit des Mädchenhändlers nach § 235, ob die minderjährige Person in den Handel eingewilligt hat[4]), dagegen bedingt eine etwaige Einwilligung der Pflegebefohlenen in den Handel Straflosigkeit, d. h. wenn Eltern ihre eigenen Kinder verkaufen[5]). — Überschritten sind die Forderungen des Übereinkommens bezüglich der Phase des Beförderns insofern, als nach § 235 auch der Versuch des Beförderns von minderjährigen Frauen oder Mädchen bestraft werden kann, denn für den Fall, daß die betreffende Person unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zugeführt

[1]) Änderung des Paragraphen durch Gesetz vom 19. Juni 1912, s. Frank, Nachtrag, S. 9.

[2]) Vgl. Kitzinger, Bd. XII, S. 805.

[3]) Entziehung ist die tatsächliche Lösung des elterlichen oder vormundschaftlichen Gewaltverhältnisses bzw. des Obhutsverhältnisses des Pflegers (Frank, S. 369). Dieser Begriff ist weiter als das im Übereinkommen geforderte Entführen oder gar Verschleppen, bezieht aber diese schwereren Delikte in sich. [Entführung ist die Anmaßung körperlicher Herrschaft über eine Frauensperson zum Zwecke der Unzucht oder der Ehe (v. Liszt, Str.R., S. 364), das Verbringen an einen anderen Ort ist Erfordernis des Begriffes Entführung (Frank, S. 307; vgl. Bosse, S. 19; Petters, S. 51 f.), während Entziehen eine ledigliche Trennung von dem Schutzbefohlenen erfordert. Beim Verschleppen kommt der mit dem Schleppen verbundene Begriff der Gewalt hinzu.] — Der Begriff der Anwerbung hat mit dem Entziehen nichts gemeinsam. Die psychische Einwirkung auf die Frauensperson geht dieser Lösung des Gewaltverhältnisses zeitlich voraus, sei es, daß dies mit Einwilligung der Frauensperson oder gegen deren Willen geschieht. Geschieht sie mit Einwilligung der Frauensperson, so ist die psychische Einwirkung, d. h. die Anwerbung bereits vollendet; wird das Gewaltverhältnis aber gegen ihren Willen gelöst, so ist der Akt des Anwerbens mit der Anwendung von Gewalt übersprungen (vgl. oben, S. 72, Anm. 1), es hat dann also eine psychische Einwirkung nicht stattgefunden. Eine etwaige spätere Beeinflussung erfüllt nicht die Voraussetzung des Anwerbens.

[4]) Die Einwilligung der Frauensperson schließt die Rechtswidrigkeit des Tuns nicht aus (v. Liszt, St.R., S. 357; Frank, S. 368).

[5]) Zwei solcher Fälle sind in Deutschland dem deutschen Nationalkomitee bekannt geworden (s. Wagener, M.H., S. 10).

werden soll (was allerdings zu beweisen schwer ist), ist Zuchthausstrafe angedroht und mithin der Versuch strafbar.

Es ist in diesem Paragraphen das Befördern lediglich von minderjährigen Frauen und Mädchen, auch wenn sie mit ihrem Willen entführt sind, unter Strafe gestellt. In Idealkonkurrenz steht der Paragraph mit

§ 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Das zu schützende Objekt ist hier jede Frauensperson, volljährige wie minderjährige Frau oder Mädchen. Die Entführung, d. h. die Beförderung derselben, muß wider den Willen der Frauensperson geschehen sein, d. h. es muß ein Widerstand derselben gebrochen sein, es genügt nicht schon mangelnde Zustimmung derselben zur Erfüllung des Tatbestandes; dieser Widerstand muß durch List, Drohung oder Gewalt gebrochen sein. Es handelt sich hier also um qualifizierte Entführung; auch dem minderjährigen Opfer gegenüber ist dieses Qualifikationsmoment gefordert, was der Forderung des „Übereinkommens" nicht entspricht. — Weiter als das „Übereinkommen" geht § 236 bezüglich des Beförderns, insofern der Versuch des Verbrechens zum Zwecke der Unzucht bestraft wird.

Eine große Einschränkung liegt aber darin, daß die Verfolgung des Händlers nur auf Antrag eintritt, eine Erschwerung, die im Kampfe gegen den Mädchenhandel sehr hinderlich ist. Für den Fall z. B., daß die Entführte ohne jegliche Verwandte oder Schutzpflichtige ist, wird kaum eine gerichtliche Verfolgung des Falles eingeleitet werden[1]).

[1]) Es ist mit Recht behauptet worden (Bericht Breslau 1908, S. 78), daß der Mädchenhändler, der die Mädchen entführt hat, in der Regel zu verhindern wisse, daß ein Antrag gestellt wird. — Es ist auch vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder dem Mädchenhandel zum Opfer gefallen waren, aus Scham von der gerichtlichen Verfolgung Abstand genommen haben. Die Entführte selbst, die auch antragsberechtigt ist (Frank, S. 370), wird natürlich nur ganz selten Gelegenheit dazu haben.

§ 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihren Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Dieser Paragraph bezieht sich nur auf den Schutz eines minderjährigen Mädchens. Die Entführung eines solchen wird auch dann bestraft, wenn es in den Handel eingewilligt hat, abgesehen davon, daß auch die Eltern, der Vormund oder Pfleger eingewilligt haben; ein Verkauf des Mädchens durch diese Personen ist also auch hier nicht mit Strafe belegt. Die Einwilligung der Minderjährigen selbst ist jedoch belanglos, und ist insofern bezüglich des Beförderns eines minderjährigen Mädchens dem Übereinkommen Genüge getan. Eine Lücke aber bleibt auch hier, insofern der Handel mit einer einwilligenden minderjährigen Frau straflos ist.

Der Versuch der Entführung ist straflos. Bezüglich des Antrags gilt hier dasselbe wie zu § 236.

Unbescholtenheit der Frauensperson ist nicht Voraussetzung der §§ 235—237. Der Entführer kann auch eine Frauensperson sein[1]), denn die zu verübende Unzucht braucht nicht zwischen dem Entführer und seinem Opfer stattzufinden[2]).

Es kann nicht behauptet werden, daß die §§ 235—237 die Verfolgung aller im Übereinkommen vorgesehenen Fälle des Beförderns zulassen, geschweige denn alle in der Praxis möglichen Fälle dieses einen verbrecherischen Aktes unter Strafe stellen. Der Umstand, daß eine Nichteinwilligung der Eltern in verschiedenen Fällen gefordert ist; das Erfordernis des zu stellenden Antrages steht hindernd der Verfolgung zahlreicher Fälle im Wege; in einigen Fällen sind nur Mädchen, nicht Frauen geschützt usw., alles Tatbestandsmerkmale, welche die §§ 235—237 auf einige Spezialfälle des Aktes des Beförderns beschränkten. Bosse behauptet sogar[3]), durch diese Strafbestimmungen wäre der Mädchenhandel kaum getroffen[4]).

---

[1]) Petters, S. 49 f.

[2]) v. Liszt, St.R., S. 364.

[3]) Bosse, S. 44.

[4]) Ebenso Begründung des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch: „ . . . die (sonstigen) etwa einschlägigen Strafvorschriften über Menschenraub, Kindesraub oder Entführung treffen in den seltensten Fällen zu“ (s. Wagener, M.H., S. 96). — Mittermaier (S. 137) regt sogar an, die Entführung

Dem Wesen des Mädchenhandels am nächsten steht der Begriff der Kuppelei, es wird auch im allgemeinen der Mädchenhandel als eine Art Kuppelei angesehen [1]).

Im deutschen Strafgesetzbuch behandeln §§ 180, 181 die Kuppelei.

§ 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

§ 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2. der Schuldige zu den verkuppelten Personen in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden kann.

Das Gebiet der Kuppelei ist sehr bestritten. Kuppelei ist Vorschubleistung zur Unzucht. Vorschubleistung ist „die tatsächlich erfolgte, nicht bloß beabsichtigte Herstellung günstigerer Bedingungen zur Unzucht [2])". Die Vorschub-

als Sonderdelikt zu streichen und nur als eine Qualifikation der Freiheitsberaubung bestehen zu lassen, wobei der besondere Fall des Frauenhandels selbständig auszubilden wäre.

[1]) Vgl. Bosse, S. 11; Mittermaier, S. 193. — Der Vorentwurf zu einem deutschen St.G.B. behandelt sogar den Mädchenhandel und die schwere Kuppelei in einem Paragraphen (wogegen sich der Gegenentwurf wendet), vgl. unten S. 101.

[2]) v. Liszt, St.R., S. 373; Frank S. 295.

leistung muß bei der einfachen wie bei der schweren Kuppelei durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit geschehen. Vermittelung ist das Zusammenbringen von Personen. Diese liegt im Bordellbetrieb [1]), welcher jedoch nicht mehr den Begriff des Mädchenhandels umfaßt. Erfordernis ist, daß zwischen den Personen, deren Unzucht befördert werden soll, Beziehungen hergestellt werden [2]).

Es ist nun die Frage, ob auch durch die Tätigkeit des Anwerbens dieses Zusammenbringen der Personen zu erblicken ist, ob schon im Anwerben ein Vorschubleisten der Unzucht liegt.

Nach herrschender Meinung stellt das Anwerben keine Kuppelei dar. „Wer Mädchen anwirbt oder mit sich führt, um sie in einem Bordell unterzubringen, der will wohl die Unzucht befördern, aber er vermittelt noch nicht und bietet noch keine Gelegenheit dar. Vermittelung oder Gelegenheit verschafft erst der Bordellbetrieb selbst [3]). Das Anwerben ist somit nur straflose Vorbereitungshandlung zur Kuppelei, und das gleiche muß von dem Mitsichführen gelten; mit der Ausführungshandlung, der Vermittelung und Gelegenheitsdarbietung ist noch nicht begonnen, also auch noch nicht Versuch der Kuppelei gegeben, der übrigens nach § 180 straflos bleiben müßte. Es beginnt also für den Kuppler im Sinne des deutschen Rechtes das strafbare Tun genau dann, wenn das des Mädchenhändlers im Sinne der Konvention abgeschlossen ist [4])."

Die im Übereinkommen aufgeführten Tatbestände des Anwerbens einerseits und des Entführens und Verschleppens

[1]) v. Liszt, St.R., S. 373.

[2]) Bosse, S. 14.

[3]) Selbst die Frage, ob das Halten von Bordellen als Kuppelei anzusehen ist, wenn diese polizeilich konzessioniert sind, ist lebhaft bestritten. Gelegentlich eines Rechtsstreites in Hamburg über diese Frage sprachen von 16 deutschen Juristenfakultäten, denen die Frage vorgelegt war, 12 derselben für die Rechtswidrigkeit konzessionierter Bordelle (s. Aktenstücke S. 3); and. Meing. neben 4 Fakultäten Frank, S. 296.

[4]) Kitzinger, Bd. XII, S. 804; ebenso Butz, S. 22; Bosse, S. 14 f. u. 18; Frank, S. 296; Gruber, Mitteilungen, Bd. VIII, S. 163; Hatzig, S. 515 f. u. 535; v. Liszt, St.R., S. 373 u. 375; Mexim, S. 31 ff.; Petters, S. 53 ff. — Die Praxis des Reichsgerichts ist bez. der Bestrafung des Mädchenhändlers sehr schwankend; der Mädchenhändler wurde in zwei Fällen als Kuppler bestraft (s. Entscheidungen, Bd. II, S. 164; Bd. XV, S 163), verneint wurde die Strafbarkeit jedoch in einem besonders krassen Falle (Entscheidungen, Bd. VIII, S. 258). Vgl. Kitzinger, Bd. XII, S. 805; Petters S. 62 ff.

anderseits sind somit nicht als Kuppelei gemäß § 180 zu bestrafen.

Das im Übereinkommen nicht berücksichtigte Stadium des Verhandelns[1]) jedoch ist als vollendete Kuppelei nach § 180 zu bestrafen. Die in diesen Paragraphen zur Strafbarkeit geforderte Vermittelung des Mädchenhändlers liegt in dem Augenblick vor, in dem er zwecks Absetzen der Ware mit dem Bordellwirt oder sonstigen Abnehmer in Verhandlung tritt[2]), in diesem Augenblick leistet der Mädchenhändler durch seine Vermittelung der Unzucht Vorschub; es ist zwar im Verhandeln keine unmittelbare Vorschubleistung der Unzucht zu erblicken, dies geschieht erst mit dem Bordellbetrieb selbst; wohl aber eine mittelbare, auf die Beförderung der Unzucht gerichtete Handlung, und eine solche genügt, den Tatbestand der Kuppelei zu verwirklichen[3]). „Mit dem Unterbringen in ein Bordell erwächst allerdings die Möglichkeit der Bestrafung, und zwar nicht nur für den Inhaber des Hauses, der in eigener Person die Mädchen angeworben hat, sondern auch für den Mädchenhändler, der, ohne Bordellinhaber zu sein, diesem letzteren die Mädchen zuführt[4])."

Haben die Unterhandlungen des Mädchenhändlers und des Abnehmers zum Ziele geführt, so ist die Kuppelei vollendet. — Dies gilt jedoch nicht für den Fall, daß es sich um die Aufnahme einer bereits prostituierten Frauensperson handelt. Da hierdurch keine objektiv. günstigeren Bedingungen für die Unzuchtsausübungen geschaffen worden sind, liegt hier keine vollendete Kuppelei vor[5]), die Möglichkeit der Ausübung ist nicht gegen vorher gesteigert.

Die Strafe des § 180 ist aber nur dann zu verhängen, wenn der Händler diese Vermittelung gewohnheitsmäßig[6]) oder aus

---

[1]) Beim internationalen Mädchenhandel kommt natürlich nur das Verhandeln in Betracht, dessen Objekte Frauenspersonen sind, die aus dem Ausland importiert werden. Nach § 180 kann nicht allein das Verhandeln des internationalen Mädchenhandels bestraft werden, sondern auch das Verhandeln des nationalen Handels.

[2]) Vgl. Bosse, S. 29.

[3]) Bosse, S. 22; Hatzig, S. 519; Petters, S. 54 u. 56.

[4]) Kitzinger, Bd. XII, S. 804.

[5]) S. Bosse, S. 23.

[6]) Gewohnheitsmäßiges Verbrechen liegt vor, wenn infolge wiederholter Begehung die Triebfeder des verbrecherischen Reizes verstärkt, die Widerstandskraft geschmälert ist (v. Liszt, St.R., S. 238). Wie schwer es ist, Ge-

Eigennutz ausübt. Eigennutz, d. h. Handeln in gewinnsüchtiger Absicht[1]), wird stets beim Mädchenhändler vorliegen (vgl. jedoch oben S. 19), und wird leichter als Gewohnheitsmäßigkeit nachweisbar sein. Die Unzucht, der das Mädchen auszuliefern ist, braucht nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden, so daß auch der Handel für eine Privatperson getroffen ist. — Versuch der einfachen Kuppelei ist nicht strafbar; sind also die Verhandlungen erfolglos verlaufen (weil vielleicht das Mädchen den Ansprüchen des Abnehmers nicht entsprach), so ist eine Bestrafung des Händlers nicht möglich.

§ 181 behandelt die schwere Kuppelei. Anstatt oder neben der Gewohnheitsmäßigkeit oder der eigennützigen Ausübung wird hier gefordert:

1. daß hinterlistige Kunstgriffe zwecks Vorschubleistung der Unzucht angewendet worden sind, oder
2. daß der Schuldige in einem Verwandtschafts- oder Schutzverhältnis oder ähnlichen Vertrauensverhältnis zu der verkuppelten Person steht.

Es fragt sich, ob eine unter Anwendung von hinterlistigen Kunstgriffen geschehene Anwerbung[2]) gemäß § 181 bestraft werden kann. Mit der Anwerbung ist der Unzucht noch nicht Vorschub geleistet, vollendete Kuppelei liegt also nicht vor. Die einen nehmen bei Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe straflose Vorbereitung zur Kuppelei an[3]), die anderen strafbaren Versuch.

Der Versuch ist charakterisiert dadurch (§ 43 StGB.), daß der Täter den Entschluß, ein Delikt zu begehen, durch den Anfang der Ausführung desselben schon betätigt hat. Die Absicht des Täters, die betreffende Frauensperson der Unzucht zuzuführen, wird aber nach § 181 nicht erst mit der Vermittelung oder Gelegenheitsdarbietung begonnen, sondern nach Ziffer 1 hat der Mädchenhändler durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe mit der zum gesetzlichen Tatbestande des § 181 gehörigen Handlung begonnen[4]), d. h. der Versuch

---

wohnheitsmäßigkeit oder Gewerbsmäßigkeit nachzuweisen, zeigt die Praxis zur Genüge.

[1]) v. Liszt, St.R., S. 374.

[2]) Die nicht qualifizierte Anwerbung Minderjähriger ist auch gemäß § 181 nicht zu bestrafen.

[3]) So Hatzig, S. 520; Mexin, S. 35; Petters, S. 61 f.

[4]) Vgl. Kitzinger, Bd. XII, S. 805; Bosse, S. 29.

des Delikts des § 181 ist mit Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe gegeben. Bei einem mehrartigen Verbrechen nun wird der Versuch schon durch Ausführung des ersten Delikts begangen[1]), es erscheint hier jede der Tätigkeiten als Ausführungshandlung, d. h. Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe bei der ersten Phase ist schon Ausführungshandlung des Gesamtdelikts: Versuch der schweren Kuppelei ist also mit dem qualifizierten Anwerben gegeben und gemäß § 181 zu bestrafen.

Sofern die Anwerbung einer Frauensperson, die schon der Prostitution ergeben ist, unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe denkbar ist (vgl. oben S. 23 Anm. 2), so gilt auch hier die Anwerbung einer solchen nicht als Vorschubleistung der Unzucht[2]) (aus dem Grunde wie oben S. 95). Ist also nachweisbar, daß hinterlistige Kunstgriffe angewandt sind, so kann die qualifizierte Anwerbung einer volljährigen wie minderjährigen Frauensperson, sofern sie nicht bereits der Prostitution anheimgefallen war, gemäß § 181 bestraft werden.

Ebenso liegt im Befördern der Frauensperson, die durch hinterlistige Kunstgriffe angeworben ist, Versuch der schweren Kuppelei[3]), während die Vollendung des § 181 mit dem Verhandeln geschieht (Mädchenhändler wie Abnehmer können bestraft werden).

Die allgemeinen Grundsätze über Mittäterschaft, Teilnahme, Begünstigung finden auf den Mädchenhandel entsprechende Anwendung[4]).

Angesichts der Unzulänglichkeit der deutschen Gesetzgebung wurde in das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 im § 48 eine Strafdrohung gegen den Mädchenhandel aufgenommen[5]).

---

[1]) Bosse, S. 29; v. Liszt, St.R., S. 136.

[2]) Bosse, S. 36.

[3]) Bosse, S. 42 u. 44. — Zur Bestrafung des Beförderns einer durch hinterlistige Kunstgriffe angeworbenen Frauensperson liegt aber Gesetzeskonkurrenz mit Auswanderungsgesetz § 48 vor, so daß für diesen Fall der § 181 St.G.B. ausscheidet; ist Geschäftsmäßigkeit der Handlung nachweisbar, so besteht Idealkonkurrenz mit § 144 St.G.B.

[4]) Für die Bestrafung der Mädchenhändler wegen der im Auslande begangenen Delikte findet in der Regel keine Strafverfolgung statt (§ 4 Abs. 1 St.G.B.). Handelt es sich aber um einen deutschen Mädchenhändler, der im Auslande einen der verbrecherischen Akte begangen hat, so kann er, soweit dieser Akt nach den deutschen Gesetzen wie nach den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist, verurteilt werden.

[5]) v. Liszt (St.R., S. 609) sagt, der Mädchenhandel wurde erst durch dieses Gesetz unter Strafe gestellt.

§ 48 lautet:

Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis 6000 M. sowie auf Zulässigkeit unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Diese Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von 150 bis 6000 M. erkannt werden kann.

Dieser Paragraph steht in Idealkonkurrenz mit § 144 St.G.B. (Verleitung zur Auswanderung), ferner besteht eine enge Zusammengehörigkeit mit § 181 StGB., und zwar liegt hier Gesetzeskonkurrenz vor[1]).

Da nach § 48 Ausw.Ges. der Versuch der Verleitung zur Auswanderung bestraft werden kann, so wird hiermit das Delikt des Anwerbens gefaßt werden können (vgl. oben S. 85). Objekt dieser Anwerbung kann jede Frauensperson, volljährige wie minderjährige sein, jedoch nur dann, wenn die Anwerbung qualifiziert war[2]). Diese Qualifikation ist zwar nicht, wie in § 181 StGB. durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe, sondern rein passiv durch bloßes arglistiges Verschweigen seitens des Mädchenhändlers gegeben; das Mädchen muß also durch arglistige Verschweigung des Zweckes zur Auswanderung verleitet sein. Arglistiges Verschweigen[3]) aber wäre es z. B. nicht, wenn der Täter nur deshalb schwieg, weil er glaubte, das Mädchen kenne den wahren Zweck der Reise[4]).

[1]) S. Bosse, S. 32. — § 48 enthält im wesentlichen dieselben Merkmale wie § 181 St.G.B.; das Delikt des § 48 Ausw.Ges. erscheint als ein besonders qualifiziertes im Verhältnis zu § 181 St.G.B. (and. Meing. Stenglein, S. 693; er nimmt Idealkonkurrenz an) — Seinem Inhalt nach gehört § 48 Ausw.Ges. nicht in den Rahmen dieses Gesetzes; sein Platz müßte im St.G.B. auf § 181 folgend sein (durchgeführt ist dies im Vorentwurf eines deutschen St.G.B.).

[2]) Selbst in dieser Spezialvorschrift gegen den Mädchenhandel ist die Anwerbung einer einwilligenden Minderjährigen (entgegen Art. 1 des „Übereinkommens“) straflos geblieben.

[3]) Dieses Moment ist dann anzunehmen, wenn der Täter das Bewußtsein hatte, daß das Mädchen bei Kenntnis des Zweckes nicht ausgewandert wäre (Hatzig, S. 523).

[4]) S. Mexin, S. 37; Petters, S. 72. — Dies ist übrigens ein Einwand, den

Der Zweck des Mädchenhändlers muß nach § 48 Ausw.Ges. sein, die Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen. Das Zuführen zur gewerbsmäßigen Unzucht ist das Preisgeben des Mädchens an eine unbestimmte Mehrheit von Personen zu unzüchtigen Zwecken gegen Entgelt[1]). Es ist aber der Verkauf des Mädchens an einzelne Privatpersonen, etwa zu einmaligem Mißbrauch, nach § 48 Ausw.Ges. nicht zu bestrafen, abgesehen davon, daß überhaupt der Beweis der Zuführung zur gewerbsmäßigen Unzucht nur schwer zu erbringen ist.

Die Vollendung des Delikts des Verleitens zur Auswanderung würde das Stadium des Beförderns darstellen, sodaß dieses Stadium unter denselben Einschränkungen, wie eben dargelegt (Beweis der arglistigen Verschweigung des Zweckes, der Zuführung zur gewerbsmäßigen Unzucht), bestraft werden kann.

Gleichgestellt ist im Abs. 2 des § 48 Ausw.Ges. die vorsätzliche Beförderung der Auswanderung in Kenntnis des vom Täter arglistig verfolgten Zweckes. Es ist hier in Anbetracht der besonderen Verwerflichkeit des Verbrechens die Beihilfe der Täterschaft gleichgestellt worden[2]). Unter Befördern der Auswanderung ist die tatsächliche Herstellung günstigerer Bedingungen zur Auswanderung zu verstehen[3]); solche günstigeren Bedingungen werden z. B. durch den Besitzer des Gasthauses, in dem der Mädchenhändler mit seinen Opfern logiert, hergestellt, sofern er von dem Zwecke weiß, ferner durch die Beschaffung von Legitimationspapieren; unter Umständen können sie auch durch den Schiffsführer hergestellt werden[4]). Eine derartige Beihilfe unterliegt natür-

---

der angeklagte Mädchenhändler stets mit Erfolg wird geltend machen können (ebenso wie den oben S. 23, Anm. 3 angeführten) und der nur schwer zu entkräften sein wird. Hopff (S. 15) stellt überhaupt die Möglichkeit einer Verleitung zur Auswanderung mittelst arglistiger Verschweigung gegenüber einer bereits Prostituierten, welcher bekannt ist, daß der sie zur Auswanderung Bestimmende von ihrer Erwerbsquelle weiß, in Abrede, da der Prostituierten klar sein müsse, zu welchem Zwecke der Betreffende ihre Auswanderung wünscht. And. Meing. mit Recht Götsch, S. 207.

[1]) Hatzig, S. 522; ebenso Frank, S. 588; Götsch, S. 208; v. Liszt, St.R., S. 376; Petters, S. 72.

[2]) So v. Liszt, St.R., S. 377; Mexin, S. 39; Stenglein, S. 693; and. Meing. Hatzig, S. 525. — Abs. 2 des § 48 ist jedoch nur ein Vergehen, daher Versuch straflos

[3]) Hatzig, S. 523; v. Liszt, St.R., S. 377.

[4]) So Götsch, S. 211. — Keine günstigeren Bedingungen werden jedoch

lich nur der Strafe des Abs. 2, wenn der Gehilfe von dem Zwecke des Mädchenhändlers Kenntnis hat. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Abs 2 ist ferner, daß das Delikt des Auswanderns noch nicht vollendet ist[1]), da in diesem Falle keine günstigeren Bedingungen für das Delikt des Abs. 1 hergestellt werden können.

Selbst dieser speziell gegen den Mädchenhandel gerichtete Paragraph füllt nicht die Lücken des Strafgesetzbuches bezüglich der Bestrafung aller im „Übereinkommen" formulierten Fälle von Mädchenhandel aus; es ist im § 48 Ausw.Ges. nicht so sehr das eigenartige Delikt des Mädchenhandels getroffen, als vielmehr eine besondere Art des Auswanderungsverbrechens[2]). Es handelt sich beim Mädchenhandel aber um ein ganz besonderes Delikt mit einem eigenartigen Tatbestande, und mit Recht sagt Butz[3]), solange das dem Mädchenhandel typische Anwerben nicht besonders unter Strafe gestellt sei, sei an eine kräftige Unterdrückung des Delikts auf repressivem Wege nicht zu denken. Man kann noch hinzusetzen, daß auch für das Befördern ein besonderer Tatbestand aufzustellen ist, denn auch hier gibt es zahlreiche Erscheinungsformen des Handels, die sich nicht unter den Begriff des Entführens und ähnlicher Begriffe unterordnen lassen. Der Phase des Verhandelns kann möglicherweise der Begriff der Kuppelei angepaßt werden.

Soviel ist hieraus zu erkennen, daß die deutsche Gesetzgebung weder den Forderungen des „Übereinkommens" entspricht, noch überhaupt gegen den Mädchenhandel genügende Handhabe bietet, und daher besteht also die Pflicht, die gesetzlichen Maßnahmen zu verbessern.

* * *

Der Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches.

Im Vorentwurf befaßt sich § 253 mit der schweren Kuppelei und gleichzeitig mit dem Mädchenhandel. Dieser Paragraph lautet:

---

durch den Stellenvermittler geschaffen (Bosse, S. 39), da dieser keine günstigeren Bedingungen für die Auswanderung schafft, vielmehr erst zur Auswanderung anregt.

[1]) Hatzig, S. 524; Petters, S. 73.

[2]) Vgl. Petters, S. 77.

[3]) Butz, S. 22 f.; ebenso Bosse, S. 12.

Wer

1. ein Gewerbe daraus macht, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen,
2. zur Begehung der Kuppelei hinterlistige Kunstgriffe anwendet,

wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

In Ziff. 1 wendet sich der Paragraph gegen den Mädchenhandel, Ziff. 2 entspricht der „schweren Kuppelei" des § 181 StGB. Wie wenig die schwere Kuppelei eine Maßregel gegen den Mädchenhandel bedeutet, ist oben dargelegt; die Strafbestimmung gegen den Mädchenhandel in Ziff. 1 füllt die Lücke nicht aus, denn es ist erstens das Anwerben und Befördern mit der Formulierung „der Unzucht zuführen" unberücksichtigt geblieben, so daß nur das Verhandeln und der (allerdings nicht mehr Mädchenhandel darstellende) Unzuchtsbetrieb bestraft werden kann, ebenso zweitens alle Fälle von Mädchenhandel, deren Objekt schon der Prostitution ergebene Frauenspersonen sind. Außerdem ist drittens als weitere bedeutsame Beschränkung für die Strafbarkeit des Händlers Gewerbsmäßigkeit gefordert, was außerdem noch eine ungeheure Erschwerung für die Bestrafung bedeutet und eine gegen Mädchenhandel gerichtete Strafbestimmung ziemlich zwecklos macht.

Diese Mängel werden keineswegs durch die Vorzüge der Formulierung des § 253 aufgewogen, welche insbesondere darin bestehen, daß bezüglich des Objekts des Handels keine Einschränkung (außer der im Begriffe liegenden Beschränkung auf noch nicht der Prostitution ergebene Frauenspersonen) vorgenommen ist, so daß also sowohl der Handel mit volljährigen wie mit minderjährigen, einwilligenden wie nicht einwilligenden Frauen und Mädchen unter Strafe gestellt ist; ferner daß die Frauensperson nicht der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden muß, so daß auch der Handel an eine Privatperson bestraft werden kann.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches

befaßt sich im § 249 mit dem Mädchenhandel; dieser Paragraph lautet:

Wer aus Gewinnsucht eine weibliche Person in der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen, unter arglistiger Verschweigung dieser Absicht zur Auswanderung oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bestimmt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Hiernach kann bestraft werden:

1. Gewinnsüchtige Bestimmung einer Frauensperson zur Auswanderung unter arglistiger Verschweigung der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen;

2. Gewinnsüchtige Bestimmung einer Frauensperson, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten unter arglistiger Verschweigung der Absicht, sie der Unzucht zuzuführen.

Die Formulierung der Bestimmung zur Auswanderung entspricht der des Verleitens zur Auswanderung[1]), hierunter wäre also das Befördern ins Ausland zu bestrafen, während zweifellos die durch den Mädchenhändler geschehende Bestimmung, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten, die Anwerbungstätigkeit desselben darstellt; denn die psychische Einwirkung zielt darauf ab, daß das Mädchen die betreffende angebotene Stellung annimmt; es ist also im Gegenentwurf das Anwerben selbständig unter Strafe gestellt. Objekt dieser Tätigkeiten (Anwerben und Befördern) ist jede Frauensperson, volljährige wie minderjährige Frau oder Mädchen.

Der Mangel des § 249 ist nun gegenüber den Forderungen des „Übereinkommens", daß für alle Fälle der Anwerbung wie Beförderung das Qualifikationsmoment der arglistigen Verschweigung der wahren Absicht des Händlers gefordert ist, so daß nur die schweren Fälle mit Strafe belegt sind, sowohl bezüglich Volljähriger wie Minderjähriger. Das geforderte Moment der Gewinnsucht des Täters wird in der Regel vorliegen und nicht allzu schwer nachzuweisen sein, jedoch ist dieses Merkmal nicht im Übereinkommen aufgestellt. Die Phase des Verhandelns ist überhaupt (ebenso wie im Übereinkommen) unberücksichtigt geblieben. Aus diesen Erwägungen ist ersichtlich, daß auch § 249 Gegenentwurf weder dem Minimum der Forderung des Übereinkommens noch denen der Praxis entspricht.

[1]) Der Begriff des Bestimmens zur Auswanderung ist jedoch etwas enger insofern, als hier die Höhe der Einwirkung nicht den vollen Erfolg des „Verleitens" voraussetzt, anderseits der Wille zur Auswanderung noch nicht in entscheidender Stärke vorhanden sein mußte.

§ 22.

Die Gesetzgebung Englands.

Im Sommer des Jahres 1885 wurde die Strafgesetzgebung Englands durch das Criminal Law Amendement Act (Strafrechtsreformgesetz) bezüglich der Bestrafung des Zuhältertums und insbesondere der Mädchenhändler erweitert[1]).

Nach Abschnitt 2 und 3 werden bis zu zwei Jahren hardlabour (= Gefängnis mit Zwangsarbeit[2]) bestraft[3]):

Die versuchte oder vollendete Verleitung

1. einer weiblichen Person zur Prostitution,
2. einer unbescholtenen weiblichen Person unter 20 Jahren zum Beischlaf,
3. einer weiblichen Person zum Verlassen des Vereinigten Königreichs in der Absicht, sie in einem ausländischen Bordell unterzubringen,
4. einer weiblichen Person zum Verlassen ihres Wohnorts, in der Absicht, sie im In- oder Auslande einem Bordell zuzuführen.

Für den internationalen Mädchenhandel kommen nur Ziff. 3 und 4 in Betracht[4]). Bestraft wird hiernach die Verleitung zum Verlassen des Königreichs, d. h. die Verleitung zur Auswanderung und enger die Verleitung zum Verlassen des Wohnorts[5]) überhaupt. Objekt der Verleitung sind volljährige wie minderjährige Frauen und Mädchen, gleichgültig ob bescholten oder unbescholten. Täter kann ein Mann wie eine Frau sein.

Es kann in England als vollendete Verleitung das Stadium des Beförderns bestraft werden, während die Anwerbetätigkeit des Mädchenhändlers als Versuch der Verleitung bestraft wird. Nicht erforderlich ist, daß die Frauensperson durch List oder Gewalt zum Opfer des Händlers wird, es ist vielmehr auch das Anwerben und Befördern einwilligender Frauenspersonen (volljähriger wie minderjähriger) getroffen.

---

[1]) Dasselbe Recht gilt seitdem in allen Ländern englischen Rechts mit gewissen Abweichungen, z. B. erheblich erweitert in Kanada (Mittermaier, S. 60).

[2]) S. Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. I, S. 634.

[3]) S. Hatzig, S. 525; Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. I, S. 656. — Verstreut finden sich diese Bestimmungen auch bei Appleton, S 80ff.; Documents diplomatiques, S. 23f.; Mexin, S. 42f.; Mittermaier, S. 60f.; Schidlof, S. 260ff.

[4]) Durch Ziff. 4 ist auch der nationale Handel getroffen.

[5]) Sofern er nicht ein Bordell ist (Mittermaier, S. 61).

In dieser Hinsicht also genügt nicht nur das englische Gesetz den Anforderungen des „Übereinkommens“, sondern geht sogar darüber hinaus.

Auch das Stadium des Verhandelns ist in der Definition berücksichtigt, jedoch nur, sofern es sich um nationalen Mädchenhandel handelt (vgl. oben S. 95, Anm. 1), d. h. nur dann kann das Verhandeln in England bestraft werden, wenn die weibliche Person zum Verlassen ihres Wohnorts in England (oder allerdings in den englischen Kolonien, vgl. oben S. 103, Anm. 1) verleitet wurde. Ist das Mädchen aus dem Auslande importiert, so kann der Händler, wenn er beim Verhandeln des Opfers in England gefaßt wird, nach diesem Gesetz nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Ausdrücklich ausgeschlossen aus den Bestimmungen ist das Verhandeln von einem Bordelle in das andere[1]), was als ein entschiedener Mangel bezeichnet werden muß. Eine weitere Einschränkung der Bestrafungsmöglichkeit des Verbrechens liegt in der Definition begründet insofern, als solche Fälle straflos bleiben müssen, wo der Entschluß zur Auswanderung in der betreffenden Frauensperson schon feststand, selbst wenn dieselbe durch List usw. zur Annahme der angebotenen Stellung bewogen worden ist; denn hier liegt keine Verleitung zum Verlassen Englands vor. Ein weiterer Mangel der Definition ist, daß nur der Mädchenhandel bestraft wird, sofern er der Bordellunzucht dient, daß also der Handel an einzelne Privatpersonen, lediglich zum persönlichen Mißbrauch nicht bestraft werden kann, was eine Einschränkung gegenüber dem „Übereinkommen“ bedeutet, ein Umstand übrigens, der angesichts der in England bestehenden Verhältnisse und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 1885 als besonders mißlich erscheinen muß.

Ergänzt wurde dieses Gesetz[2]) durch ein am 14. Dezember 1912 in Kraft getretenes Gesetz, welches jedoch am Tatbestande des Gesetzes von 1885 nichts ändert, so daß die oben gezeigten Lücken nicht ausgefüllt werden. Zwei bedeutende Neuerungen aber bringt das Gesetz von 1912:

---

[1]) Mittermaier, S. 196, Anm. 1; vgl. oben S. 103, Anm. 5.

[2]) Außerdem noch das Gesetz gegen die Landstreicherei von 1898 und das Gesetz gegen den unsittlichen Verkehr von 1902 (s. Text des Gesetzes S. 1).

1. Es wird das seit 1679 durch die Habeas-Corpus-Akte verbürgte Recht, wonach die Polizei nur dann in eine Wohnung eindringen darf, wenn ein offensichtliches Verbrechen vorliegt oder ein richterlicher Erlaß extra dazu ermächtigt[1]), für den Mädchenhändler und sonstige Kuppler durchbrochen.

2. Die Bedrohung mit der Prügelstrafe kann nach richterlichem Ermessen gegen den Mädchenhändler verhängt werden.

Die Bestimmungen lauten wörtlich wie folgt[2]):

1. Ein Polizist kann ohne Haftbefehl irgendeine Person verhaften, die er (mit gutem Grunde) hinreichend verdächtig hält eines Vergehens oder eines Versuches des Vergehens gegen Abschnitt 2 des Strafrechtsreformgesetzes von 1885 (welche sich auf Kuppelei und -Versuch bezieht).

2. Eine männliche Person, die nach Abschnitt 2 des Strafrechtsreformgesetzes von 1885 für schuldig erklärt wurde, kann nach richterlichem Ermessen — außer der für das Verbrechen erhaltenen Gefängnisstrafe — einmal — nicht öffentlich — gepeitscht werden.

Die Zahl der Streiche und des zu benötigenden Instruments soll in dem Urteilsspruche vom Gericht festgelegt werden.

§ 23.

Die Gesetzgebung Frankreichs.

Der Code pénal von 1810 wurde mehrfach verbessert, bezüglich des Mädchenhandels wurde durch Gesetz vom 3. resp. 4. April 1903[3]) als Folge der Delegiertenkonferenz zu Paris 1902 eine dem Übereinkommen entsprechende Abänderung vorgenommen. Soweit das Gesetz für den Mädchenhandel in Betracht kommt, lautet es:

I. Artikel.

Die Paragraphen 334 und 335 des Strafgesetzbuches werden folgendermaßen modifiziert:

§ 334.

„Mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe von 50 bis 5000 Frs. wird bestraft:

---

[1]) Lepař, S. 14.

[2]) Text des Gesetzes verdankt Verfasser dem Entgegenkommen des englischen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

[3]) Hinweise finden sich bei Gruber, Das franz. Gesetz, S. 829ff.; Mexin, S. 43ff.; Mittermaier, S. 27ff.; Schidlof, S. 269ff.

1. wer die Sittlichkeit dadurch verletzt, daß er sich gewohnheitsmäßig mit der Verkuppelung der Jugendlichen des einen oder anderen Geschlechts unter 21 Jahren befaßt, diese verführt, oder deren Kuppelei oder Verführung befördert oder erleichtert;
2. wer behufs Befriedigung der Gelüste anderer eine minderjährige Frau oder ein Mädchen, obwohl mit deren Einwilligung, zum Zwecke der Unzucht anwirbt, diese mit sich führt oder entführt;
3. wer behufs Befriedigung der Gelüste anderer eine volljärige Frau oder ein Mädchen mit List oder Gewalt, mit Drohung, vermittelst Mißbrauch eines Aufsichtsrechts oder Zwanges, auf welche andere Weise immer zum Zwecke der Unzucht anwirbt, diese mit sich führt oder entführt;
4. wer auf dieselbe Weise eine, obwohl volljährige Person in einem Bordell gegen ihren Willen wegen Schulden oder aus einem anderen Grunde zurückhält oder diese zur Prostitution zwingt.

Wenn der Vater, die Mutter, der Vormund oder eine andere in Artikel 333 erwähnte Person[1]) die oben erwähnten strafbaren Handlungen verübt, befördert oder erleichtert hat, beträgt die Dauer der Gefängnisstrafe 3—5 Jahre.

Diese Strafen sind auch zu bemessen, wenn die einzelnen Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlungen in verschiedenen Ländern zustande gekommen sind."

Nach § 335 verlieren diejenigen, die wegen einer der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten strafbaren Handlungen verurteilt sind, die „Befähigung zur Vormundschaft, zur Kuratel und zur Teilnahme am Familienrat".

Ziffer 1 des § 334 bestraft allgemein die Verkuppelung Jugendlicher und entspricht im Prinzip der Kuppelei des § 180 des deutschen Strafgesetzbuches, abgesehen von der Beschränkung, daß das Objekt der Verkuppelung das Alter von 21 Jahren nicht überschritten haben darf. Ob mit dieser Bestimmung auch das Verhandeln des Mädchenhändlers bestraft werden darf, ist auch für die französische Praxis strittig. Jedenfalls kann das im Übereinkommen vorgesehene Verhandeln nach Ziffer 1 als Befördern oder Erleichtern der Verkuppelung oder Verführung bestraft werden. Es besteht aber die Einschränkung, daß das Objekt des Verbrechens das Alter von 21 Jahren nicht überschritten hat und daß die Tätigkeit gewohnheitsmäßig[2]) ausgeübt wird.

[1]) Dies sind Erzieher, Lehrer usw.
[2]) Dieser Begriff verlangt mehrere Akte (Mittermaier, S. 28).

Ziffer 2 und 3 sind dem „Übereinkommen", Artikel 1 und 2 nachgebildet und teilweise noch verbessert. Es sind nach dem französischen Gesetz von 1903 das Anwerben, das Mitsichführen[1]) und Entführen[2]) als selbständige Deliktsakte strafbar, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Tatbestandsmerkmale in verschiedenen Ländern zustande gekommen sind. Hat der Täter in einem Verwandtschafts- oder Schutzverhältnis zum Opfer gestanden, so tritt eine Verschärfung der Strafe (bis fünf Jahre Gefängnis) ein (Ziff. 4 Abs. 2). Gewerbsmäßigkeit ist, wie im Übereinkommen, weder für die Unzuchtsausübung noch für die Tätigkeit des Händlers zur Bestrafung erforderlich, ebensowenig gewinnsüchtige Absicht, was bezüglich der Überführung des Händlers eine große Erleichterung bedeutet.

Das Minimum des Übereinkommens bezüglich des zu schützenden Objekts ist nicht überschritten, so daß nur qualifiziertes Anwerben, Mitsichführen und Entführen von volljährigen Frauen oder Mädchen bestraft wird, nur bei minderjährigen Mädchen ist eine etwaige Einwilligung irrelevant.

Insofern man das den Begriff des Mädchenhandels nicht umfassende Zurückhalten einer Frauensperson in einem Bordell gegen ihren Willen unter Strafe gestellt hat, ist man der Anregung des „Schlußprotokolles" Absatz D nachgekommen.

Im französischen Gesetz von 1903 ist das Minimum des Übereinkommens verwendet worden. Jedoch ist man über das Übereinkommen hinausgegangen, insofern man als zweite Phase des Verbrechens das „Mitsichführen" formuliert hat, und ferner hat man sich bezüglich der Tätigkeit des Mädchenhändlers nicht auf die erfolgreich vollendeten Deliktsakte des Anwerbens usw. beschränkt. Im übrigen ist streng an dem Muster der internationalen Abmachung festgehalten, so daß im Interesse der Bekämpfung des Verbrechens noch einige Änderungen und Erweiterungen erwünscht erscheinen (vgl.

---

[1]) Die zweite Phase des Verbrechens ist richtiger als im „Übereinkommen" als „Mitsichführen" definiert. Mit dem „Entführen" ist natürlich auch das schwerere Delikt des Verschleppens zu bestrafen, so daß der Umstand, daß dieser Begriff im französ. Gesetz nicht besonders genannt ist, keine Verschlechterung gegenüber dem Übereinkommen bedeutet.

[2]) Wie in der amtlichen deutschen Übersetzung des ratifizierten Übereinkommens ist auch hier nicht erst das Angeworbenhaben, sondern schon das Anwerben bestraft; es ist also nicht erst die erfolgreiche Vollendung des Verbrechens zur Bestrafung erforderlich.

bezüglich Änderungen des „Übereinkommens“ im IV. Abschnitt). Bezüglich der Frage, ob die Bemessung der Strafe für den Mädchenhändler (Gefängnis bis zu drei Jahren) der Schwere des Verbrechens gemäß ist (wie in Artikel 3 des Übereinkommens gefordert), ist zu sagen, daß in Frankreich Gefängnisstrafe, deren Dauer mehr als ein Jahr und einen Tag beträgt, der Zuchthausstrafe etwa entspricht[1]).

§ 24.

Die russische Gesetzgebung.

Am 22. März 1903 (bald nach dem Zustandekommen des Übereinkommens) wurde ein neues russisches Strafgesetzbuch bestätigt, welches im 27. Abschnitt (Unzucht) Maßnahmen gegen den Mädchenhandel enthält[2]).

§ 526.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt gegen die Person oder durch Androhung des Todes, einer sehr schweren oder einer schweren Körperverletzung der Bedrohten oder einem Mitgliede ihrer Familien, oder durch Betrug, oder durch Mißbrauch seiner Gewalt über diese Person, oder durch Ausnutzung ihrer hilflosen Lage oder ihrer Abhängigkeit von ihm, zur gewerbsmäßigen Unzucht verleitet, wird bestraft:

mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts auf die in Abs. 1 dieses Paragraphen bezeichnete Art zum Verlassen des Inlandes verleitet, um sie im Auslande der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, wird bestraft:

mit Korrektionshaus nicht über 3 Jahren.

Wird jedoch befunden, daß der Schuldige die in diesem Paragraphen bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbsmäßig betreibt, so wird er bestraft:

mit Korrektionshaus.

Der Versuch ist strafbar.

§ 527.

Eine Person männlichen Geschlechts, welche:

1. . . . . (gegen Zuhältertum);

[1]) Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. I, S. 448.

[2]) Der Wortlaut ist entnommen dem 24. Bande der „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“, herausgegeben von der Redaktion der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft u. der Mitteilungen der I. K. Vereinigung. Angabe der einschlägigen Paragraphen finden sich bei Appleton, S. 79; Mexin, S. 46ff.; Mittermaier, S. 195; Schidlof, S. 285ff.

2. gewerbsmäßig, um Vermögensvorteile zu erlangen, Personen weiblichen Geschlechts wirbt, um sie in Bordells zur gewerbsmäßigen Unzucht zu bringen, wird bestraft:

mit Gefängnis.

§ 529.

Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die notorisch das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat, in ein Bordell aufnimmt, wird bestraft:

mit Gefängnis.

Derselben Bestrafung unterliegt derjenige, welcher eine gewerbsmäßige Unzucht treibende Person, die den Wunsch, ihr Gewerbe aufzugeben, äußert, in einem Bordell festhält.

Bezüglich des Tatbestandes ist also zu bestrafen:

1. Die Anwerbung der Frauensperson (§ 527 Ziff. 2). Ein großer Vorzug liegt darin, daß für diesen verbrecherischen Akt ein eigenes Delikt als „Werben" aufgestellt ist, sodaß keine Schwierigkeit für die richterliche Auslegung besteht. Objekt der Anwerbung können volljährige wie minderjährige, bescholtene wie unbescholtene, willige wie nicht willige Frauen oder Mädchen sein; es kann also nach russischem Gesetz auch die Anwerbung einer einwilligenden Volljährigen bestraft werden (was im Übereinkommen nicht vorgesehen ist).

Eine große Einschränkung aber bedeutet es, daß diese Anwerbung nur bestraft wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht in Bordells zugeführt werden soll; abgesehen davon, daß dieser Beweis nur selten oder schwer zu erbringen ist, ist jeder Handel an einzelne Privatpersonen nicht zu bestrafen. Weitere Einschränkung liegt in der geforderten Gewerbsmäßigkeit der Ausübung der Tätigkeit und der gewinnsüchtigen Absicht des Täters; beides nur schwer nachweisbare und nicht in allen Fällen von Mädchenhandel vorliegende Tatbestandsmerkmale. Endlich bedeutet der Umstand, daß als Täter nur „Personen männlichen Geschlechts" zur Rechenschaft gezogen werden können, angesichts der Tatsache, daß auch Frauen den Mädchenhandel ausüben, eine weitere bedeutende Beschränkung. Die soeben angeführten Einschränkungen finden sich nicht im Minimum des Übereinkommens, so daß im russischen Gesetz bezüglich des Anwerbens nicht hinreichend formuliert ist.

2. Die Verleitung zum Verlassen des Inlandes sowie der Versuch dazu ist nach § 526 Absatz 2 strafbar. Als

versuchte Verleitung kann das Anwerben bestraft werden; für diesen Fall braucht nicht (wie nach § 527 Ziff. 2) Gewerbsmäßigkeit nachgewiesen werden, es erhöht aber etwaiger Nachweis die Strafe (Abs. 3); das Erfordernis des Zuführens zur gewerbsmäßigen Unzucht bleibt bestehen. Ferner kann gemäß § 526 Absatz 2 nur die qualifizierte Anwerbung der Frauensperson bestraft werden, so daß hier nicht einmal die Anwerbung einer einwilligenden Minderjährigen getroffen ist.

Die Ausführung des Verleitens äußert sich im Befördern. Diese verbrecherische Tätigkeit kann aber nur bestraft werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, Drohung usw. (vgl. Abs. 1) hervorgerufen oder weitergeführt wird; außerdem ist der Nachweis erforderlich, daß die Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden sollte. Ist der Beweis der gewerbsmäßigen Ausübung zu erbringen, so tritt Straferhöhung ein (§ 526 Abs. 3).

3. Die Verleitung zur gewerbsmäßigen Unzucht findet erst im Bordellbetrieb statt; sie muß zur Bestrafung mit Gewalt, Drohung usw. geschehen sein. — Es kann

4. der Kauf der Frauensperson bestraft werden, sofern er für ein Bordell geschieht (§ 529), jedoch nur dann, wenn die Frauensperson das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

5. Das Zurückhalten der Frauensperson in einem Bordell gegen ihren Willen ist als eigenes Delikt mit Strafe belegt (§ 529 Abs. 2).

§ 25.

Die Gesetzgebung Spaniens.

In Spanien ist das Strafgesetzbuch von 1870[1]) bezüglich der Kuppeleiparagraphen durch Gesetz vom 21. Juli 1904 erweitert worden[2]). Die Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

> Die Artikel 456, 459 und 466 des Strafgesetzbuches werden neu redigiert wie folgt:
>
> Art. 456.
>
> 1. ..... (Verletzung der öffentlichen Scham durch ärgerniserregende Handlungen).
> 2. Wer öffentlich die Prostitution einer oder mehrerer Personen innerhalb oder außerhalb des Königreichs begünstigt oder

[1]) S. hierüber bei Appleton, S. 86; Documents diplomatiques, S. 22; Schidlof, S. 283ff.

[2]) Vgl. Mittermaier, S. 181; Deuxième question, S. 138ff.

dabei mitwirkt, indem er Nutzen aus diesen Handlungen zieht oder diese Tätigkeit gewerbsmäßig betreibt;

3. wer durch Betrug, Drohung, Gewalt, Mißbrauch der Autorität oder ähnliche Mittel eine volljährige Person dazu nötigt, die Leidenschaften eines anderen zu befriedigen;
4. wer mit den im vorigen Abschnitt angeführten Mitteln eine Frauensperson gegen ihren Willen in der Prostitution zurückhält, indem er sie zu irgendwelchen unsittlichen Handlungen zwingt.

Die dieser Frevel verantwortlichen Personen ziehen sich die Strafe des Korrektionsgefängnisses zu anstatt der einfachen Gefängnisstrafe.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch anwendbar auf die hier vorgesehenen Delikte, wenn eine der Handlungen, die den Tatbestand ausmachen, im Auslande begangen ist.

In dem Falle jedoch, daß der Schuldige den Beweis erbringt, daß er für diese Frevel im Königreiche schon verurteilt ist und die Strafe verbüßt hat, wird er nicht mehr in Spanien bestraft.

Art. 459.

Die Strafe des Korrektionsgefängnisses, vorübergehende absolute Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Geldstrafe von 500 bis 5000 Pesetas tritt ein:

1. wer gewohnheitsmäßig die Prostitution oder die Verführung von Personen unter 23 Jahren hervorruft, begünstigt oder erleichtert;
2. wer, um die Leidenschaften Dritter zu befriedigen, die Mittel dazu erleichtert oder trachtet, durch irgendwelche Anleitungen Minderjährige zu täuschen, selbst wenn sie einwilligen, oder wer durch Verträge oder Versprechungen dieselben verleitet, sich der Prostitution hinzugeben, sei es auf spanischem Gebiet, sei es, um sie im Auslande zu demselben Zwecke zuzuführen;
3. wer zu demselben Zwecke unter irgendeinem Vorwande zur Fortdauer der Verführung oder zum Aufenthalt von Minderjährigen in Lasterhäusern hilft.

Art. 466

behandelt Untersagung des Vormundschaftsrechts und Fähigkeit der Teilnahme am Familienrate für den Täter oder „jeden beliebigen Verführer von Minderjährigen im Interesse eines Dritten".

Obwohl das Gesetz von 1904 offensichtlich unter dem Einfluß des „Übereinkommens" von 1902 geschaffen ist (vgl. z. B. Art. 456 Ziff. 4; Abs. 3 derselben Ziffer: um die Leidenschaften Dritter zu befriedigen), bietet es doch keines-

wegs eine diesem Übereinkommen entsprechende Norm. Es sind nicht die einzelnen positiven Tatbestände des Gesamtdelikts Mädchenhandel fixiert worden, sondern in eine Zahl verschiedener Delikte zerlegt, die mehr oder weniger die Tätigkeit des Mädchenhändlers charakterisieren, wie „Begünstigen der Prostitution" (Art. 456 Ziff. 2); „Nötigen zur Ausübung der Unzucht" (Art. 456 Ziff. 3); „Hervorrufen der Prostitution" (Art. 459 Ziff. 1) usw., durch welche Fixierung das eigentliche Delikt Mädchenhandel keineswegs charakterisiert wird.

Es sind als Tatbestände aufgestellt:

1. Die Begünstigung der Prostitution. Als solche kann das Anwerben bestraft werden[1]). Was die „öffentliche" Begünstigung der Prostitution bedeutet, ist nicht definiert; es ist darunter zu verstehen die Anwerbung, welche ohne Täuschung gegenüber der betreffenden Frauensperson geübt wird. Diese öffentliche Begünstigung würde sich also auf die Fälle der nicht qualifizierten Anwerbung beziehen. Bezüglich des Objekts derselben ist keine Einschränkung gemacht, insofern, also ist das Gesetz weiter als das Übereinkommen; jedoch ist zur Strafbarkeit Eigennutz oder gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit gefordert, in dieser Beziehung also enger als das „Übereinkommen".

Nicht zu vereinbaren ist hiermit aber der Umstand, daß die Begünstigung der Prostitution einer Person unter 23 Jahren (laut Art. 459 Ziff. 1), wenn sie gewohnheitsmäßig geschieht, eine Straferhöhung begründet. Artikel 459 behandelt einerseits nicht die qualifizierte Begünstigung der Prostitution, anderseits ist in Artikel 456 Ziffer 1 Eigennutz oder Gewerbsmäßigkeit besonders hervorgehoben, eine Besonderheit des Alters des betreffenden Opfers aber nicht gegeben, so daß das Hervorheben der „Begünstigung der Prostitution" einer Person unter 23 Jahren, die gewohnheitsmäßig erfolgt, aus dem System des Gesetzes völlig herausfällt und die Unklarheit desselben erhöht.

---

[1]) Es soll mit „Begünstigung der Prostitution" das Anwerben getroffen werden; denn im Entwurf zu diesem Gesetz heißt es: . . . . . 2. diejenigen, welche öffentlich oder heimlich in gewinnsüchtiger Absicht dazu beitragen, Personen für Häuser der Unzucht anzuwerben oder zu befördern, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Königreichs, falls einige der Handlungen, wenn auch nicht alle, in Spanien begangen wurden.

2. Mitwirken bei der Prostitution (Art. 456 Ziff. 2) ist ein sehr unklarer Begriff. Sofern damit in Hinsicht auf den Mädchenhandel das Befördern getroffen werden kann, gelten hierfür dieselben Beschränkungen, wie sie oben zu 1 (Begünstigung der Prostitution) dargelegt sind.

3. Erleichtern der Prostitution (Art. 459 Ziff. 1) besagt dasselbe wie Begünstigung der Prostitution.

4. Hervorrufen der Prostitution (Art. 459 Ziff. 1) betrifft den Mädchenhandel nicht.

5. Das Nötigen zur Prostitution (Art. 456 Ziff. 3) geschieht zweifellos erst im Bordell und hat mit Mädchenhandel selbst nichts zu tun.

Dem „Schlußprotokoll" entsprechend sind die Bestimmungen des Artikels 456 Ziffer 4, wonach das Zurückhalten einer Frauensperson in einem Bordell gegen ihren Willen durch Drohung, Gewalt usw. bestraft wird, was nochmals extra für Minderjährige in Artikel 459 Ziffer 3 unter Strafe gestellt ist.

Neben Unklarheiten in der Fixierung der Tatbestände bestehen noch weitere Uneinheitlichkeiten. Es sind z. B. in Artikel 456 Ziffer 3 Volljährige geschützt, die durch List, Drohung, Gewalt usw. dazu genötigt werden, die Leidenschaften anderer zu befriedigen. Für Minderjährige findet sich in den Bestimmungen ein solcher Schutz nicht. Wenn man von der Annahme ausgeht, daß mit einem Schutze Volljähriger der für Minderjährige von selbst verbunden ist, so ist zu bedenken, daß in Ziffer 1 desselben Artikels bezüglich des Alters kein Unterschied gemacht ist, hier also Volljährige wie Minderjährige getroffen sind, so daß das Hervorheben des Moments der Volljährigkeit in Ziffer 2 Minderjährige von selbst ausschließt. — Eine weitere Eigentümlichkeit liegt darin, daß zwei so wesensverschiedene Tatbestände, wie „die Mittel erleichtern, um die Leidenschaften anderer zu befriedigen" und das „Trachten danach, Minderjährige zu täuschen", unter ein und derselben Ziffer desselben Artikels konsumiert werden.

In Rücksicht auf die zahlreichen Unklarheiten der Formulierung kann man sich nicht erwehren zu behaupten, daß das spanische Gesetz von 1904 in keiner Weise den Anforderungen des Übereinkommens gerecht wird.

§ 26.

Die Gesetzgebung Ungarns.

Nach dem Strafgesetzbuche von 1878 unterlag das Kuppeleiwesen wie die Prostitution lediglich dem Polizeigesetze, welches nur geringe Geld- oder Haftstrafen verhängte[1]).

Eine durchgreifende Reform aber hat ein neues Gesetz gebracht, das Gesetz XXXVI von 1908. Die einschlägigen Paragraphen sind[2]):

§ 43.

Das Vergehen von Kuppelei begeht, wer eine ehrbare Frauensperson unter 20 Jahren im eigenen Interesse und aus eigenem Antriebe für eine dritte Person sich aneignet oder anzueignen versucht in der Absicht, daß dieser außerehelich mit ihr zusammenlebe, oder zum Zwecke der Kuppelei.

Die Verfolgung kann nur auf Antrag des Verletzten stattfinden. Die Klage kann nicht zurückgenommen werden.

§ 44.

Das Vergehen der Kuppelei begeht, wer eine ehrbare Frauensperson im eigenen Antriebe zu dem im vorhergehenden Paragraphen fixierten Zwecke dazu überredet, in ein Bordell oder ein ähnliches Etablissement einzutreten.

Der Versuch ist strafbar.

Diese Handlung ist als Verbrechen anzusehen, wenn die Verletzte das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Verbrechen der Kuppelei begeht, wer eine Frauensperson gegen ihren Willen, gleichviel unter welchem Vorwande, in einem Bordell oder einem ähnlichen Etablissement zurückhält.

§ 45.

Die Kuppelei stellt ohne Rücksicht auf das Alter oder die Moralität der Verletzten ein Verbrechen dar, wenn der Schuldige

1. sie durch Betrug, Gewalt oder Drohung begangen hat;
2. wenn er sie gegen ein Mitglied seiner Familie oder gegen eine seiner Erziehung, seinem Unterricht oder seiner Überwachung anvertraute oder ihm untergebene Frauensperson begangen hat;
3. die Frauensperson ins Ausland exportiert oder exportieren läßt;
4. die Kuppelei gewerbsmäßig betreibt oder schon einmal wegen Kuppelei bestraft worden ist, es sei denn, daß noch nicht 10 Jahre seit Ablauf der Strafe verstrichen sind.

---

[1]) Hierüber s. bei Appleton, S. 90f.; Documents diplomatiques, S. 24f.; Gruber, Mitteilungen, Bd. VIII, S. 174ff.; Hatzig, S. 526; Schidlof, S. 275ff.

[2]) S. Deuxième question, S. 79f.

§ 46.

Das Vergehen der Kuppelei wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, das Verbrechen der Kuppelei mit Kerker bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn die beleidigte Frauensperson ihr 20. Jahr noch nicht erreicht hat, ist das Verbrechen der Kuppelei in den Fällen des letzten Absatzes des § 44 und des § 45 mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer die Handlung aus Gewinnsucht begeht, ist außer der Freiheitsstrafe wegen des Vergehens auch mit einer Geldstrafe von 100—2000 Kronen, wegen des Verbrechens von 400—4000 Kronen zu bestrafen.

Wer die Frauensperson zum Zwecke des Placierens in einem Bordell oder ähnlichen Etablissement ins Ausland liefert oder liefern läßt, ist mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe von 1000—5000 Kronen, wenn aber der Täter ein Gewerbe daraus macht oder wegen eines ähnlichen Verbrechens schon einmal bestraft war, und seit dem Erleiden der Strafe noch nicht 10 Jahre vergangen sind, ist er mit Zuchthaus von 5—10 Jahren und einer Geldstrafe von 2000—8000 Kronen strafbar.

§ 47 behandelt Beraubung der öffentlichen Ämter und der bürgerlichen Ehrenrechte für einen nach angeführten Paragraphen Bestraften.

In § 43 scheint allgemein überhaupt der Mädchenhandel in seinen Ersheinungsformen als Handel an eine beliebige Privatperson und als Handel an einen Kuppler („zum Zwecke der Kuppelei") unter Strafe gestellt werden zu sollen: es muß sich der Mädchenhändler eine Frauensperson „für eine dritte Person aneignen", d. h. entführen, damit dieser Dritte mit ihr außerehelich zusammen lebe. Der Handel für Bordelle und ähnliche Geschäfte ist in den folgenden Paragraphen behandelt.

Was den Handel an eine Privatperson gemäß § 43 betrifft, so ist in dieser Spezialvorschrift die Strafbarkeit bedeutend eingeschränkt, insofern das Objekt desselben nur ehrbare (d. h. unbescholtene) Frauen oder Mädchen unter 20 Jahren sein können und außerdem nur die Entführung mit dieser Bestimmung getroffen ist. Die Konstruierung als Antragsdelikt ist natürlich auch eine große Einschränkung, da die Entführte nur schwer Gelegenheit haben kann, ebenso ihr gesetzlicher Vertreter, einen Antrag zu stellen.

Als Kuppelei nach § 44 ist hinsichtlich des Mädchenhandels zu bestrafen das Überreden der Frauensperson, in ein Bordell oder ein ähnliches Etablissement einzutreten, d. h.

die Anwerbung derselben. Objekte dieser Tätigkeit sind volljährige oder minderjährige Frauen oder Mädchen, und zwar sind nur die sogenannten leichteren Fälle der Anwerbung unter Strafe gestellt, d. h. nur willige Frauenspersonen in dem oben S. 23 fixierten Sinne werden geschützt. Einerseits geht der Tatbestand des § 44 über die Forderung des Übereinkommens hinaus, insofern auch einwilligende Volljährige geschützt sind, anderseits aber bleibt der Paragraph hinter dem Übereinkommen zurück, insofern der Handel mit einwilligenden Minderjährigen nur dann strafbar ist, wenn dieselben unbescholten waren (ein Mangel, der in den folgenden Paragraphen nicht beseitigt ist). Außerdem ist erforderlich, daß die betreffende Frauensperson in ein Bordell oder ein ähnliches Haus verbracht werden sollte. Ist die Anwerbung mißglückt, so kann doch der Versuch bestraft werden.

Die Anwerbung einwilligender Frauenspersonen in den eben angedeuteten Einschränkungen wird als Vergehen angesehen und braucht weder gewerbsmäßig noch auch mit gewinnsüchtiger Absicht zu geschehen, um eine Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis zu begründen (§ 46 Abs. 1); war die angeworbene Frauensperson aber unter 20 Jahren, so liegt ein Verbrechen vor (§ 44 Abs. 3), und es tritt die Strafe des Kerkers bis zu drei Jahren ein.

Wird die Anwerbung einwilligender Frauenspersonen gewerbsmäßig betrieben, so begründet das Moment der Gewerbsmäßigkeit ein Verbrechen (§ 45 Ziff. 4; ebenso der Umstand, daß bereits eine Bestrafung wegen Kuppelei eingetreten ist, sofern nicht seitdem zehn Jahre verstrichen sind), welches bei Frauenspersonen über 20 Jahre mit Kerker bis zu drei Jahren, bei Minderjährigen sogar mit Zuchthaus bis zu drei Jahren (§ 46 Abs. 2) bestraft wird. Kann der Beweis der gewerbsmäßigen Absicht erbracht werden, so tritt zu der jeweiligen Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe (laut § 46 Abs. 3).

Ein Verbrechen liegt stets vor, wenn die Anwerbung durch Betrug, Gewalt usw. (§ 45 Ziff. 1) oder durch die Verwandtschafts- oder Schutzbeziehung des Täters zu seinem Opfer qualifiziert ist. Einer qualifizierten Anwerbung gegenüber fällt auch das Erfordernis der Unbescholtenheit der Angeworbenen weg, so daß allein in diesen Fällen bezüglich des Objekts des Handels dem Übereinkommen entsprechend for-

muliert ist. Strafe für die qualifizierte Anwerbung ist bei Volljährigen (d. h. Frauenspersonen über 20 Jahre) Kerker bis zu drei Jahren, bei Minderjährigen Zuchthaus bis zu drei Jahren. Ist gewinnsüchtige Absicht nachweisbar, so tritt noch eine Geldstrafe hinzu (§ 46 Abs. 3)[1]).

Das Befördern der Frauensperson beim internationalen Mädchenhandel ist laut § 45 Ziff. 3 unter Strafe gestellt. Da dieses Verbrechen mit dem Verlassen des Inlandes verbunden ist, so ist es ohne weiteres, selbst wenn es sich um bescholtene Voll- oder Minderjährige handelt, ohne Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit oder gewinnsüchtigen Absicht mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe von 1000 bis 5000 Kronen bedroht (§ 46 Abs. 4), vorausgesetzt, daß das Unterbringen in einem Bordell beabsichtigt war.

Werden diese Tätigkeiten gewerbsmäßig betrieben oder ist der Händler schon einmal wegen derselben bestraft worden, so kann, wenn noch nicht zehn Jahre seit Abbüßung der Strafe vergangen sind, Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren mit einer Geldstrafe bis 8000 Kronen verbunden werden.

Auch das Zurückhalten einer Frauensperson in einem Bordell oder einem ähnlichen Geschäft gegen ihren Willen ist unter Strafe gestellt (Kerker bis zu drei Jahren, wenn das Opfer aber noch nicht 20 Jahre alt ist, Zuchthaus bis zu drei Jahren).

§ 27.

Die Gesetzgebung der Niederlande.

In den Niederlanden sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1881 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Sittenlosigkeit vom 20. Mai 1911 ergänzt[2]). Der einschlägige Art. 250 des Strafgesetzbuches wurde hiernach verändert wie folgt:

---

[1]) Ein Fehler ist es, daß nicht auch Gewerbsmäßigkeit allgemein eine Straferhöhung begründet; es ist nämlich nicht möglich, für Fälle der qualifizierten Anwerbung, wenn sie gewerbsmäßig geschieht, eine höhere Strafe zu verhängen, als für die Fälle des § 44, wenn sie gewerbsmäßig geschehen. Dagegen ist bei vorliegender gewinnsüchtiger Absicht besondere Erhöhung durch Geldstrafe möglich.

[2]) Lt. „Extrait du Code pénal Néerlandais inclusif les nouveaux articles de la Loi pour la répression de l'immoralité du 20. Mai 1911", übersandt von Herrn Simons de Ryter (Amsterdam). — Bezüglich des St.G.B. von 1881 s. bei Appleton, S. 88ff.; Gruber, Mitteilungen, Bd. VIII, S. 171; Deuxième question, S. 81ff.; Documents diplomatiques, S. 27f.

Artikel 250.

Es wird bestraft:

1. mit Gefängnis bis zu 4 Jahren der Vater, die Mutter, der Vormund, der Mitvormund, die wissentlich die Verübung der Unzucht ihres minderjährigen Kindes oder der ihrer Vormundschaft oder Mitvormundschaft anvertrauten minderjährigen Person mit einem Dritten verursachen oder begünstigen;
2. mit Gefängnis bis zu 3 Jahren jeder andere, der wissentlich die Verübung der Unzucht einer minderjährigen Person, deren Minderjährigkeit er kennt oder kennen muß, mit einem Dritten verursacht oder begünstigt.

Wenn der Schuldige hierbei gewohnheits- oder gewerbsmäßig handelt, kann die Strafe um ein Drittel erhöht werden.

Artikel 250[2].

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig wissentlich die Unzucht einer anderen Person mit Dritten verursacht oder begünstigt, wird mit Gefäungnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

Artikel 250[3].

Der Frauenhandel wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Art. 251 enthält Bestimmungen über Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte und Amtsentsetzung im Falle der Verurteilung nach genannten Paragraphen.

Im niederländischen Gesetz ist das Delikt des Frauenhandels in Art. 250[3] konsumiert, ohne daß eine gesetzliche Definition des Delikts gegeben wird. Es ist keine Unterscheidung der einzelnen Phasen gemacht, es ist nicht gesagt, ob auch der Handel mit willigen Frauen oder Mädchen als „Frauenhandel" angesehen wird, so daß dem Richter freie Hand gelassen ist, was er unter das Verbrechen fassen will. Der Vorteil gegenüber dem Übereinkommen ist lediglich der, daß hier das Verhandeln zweifellos bestraft werden kann. Wird nun zuviel Gewicht aber auf den Begriff „Handel" gelegt, so ist es fraglich, ob auch das Anwerben zum Zweck des internationalen Frauenhandels schon von Art. 250[3] getroffen wird oder ob dies erst als Versuch des Handels, der nicht bestraft wird, gefaßt ist. Dem Übereinkommen entspricht eine derartige Formulierung des Verbrechens nicht, da die einzelnen Akte des Gesamtdelikts nicht zu selbständigen Verbrechensbestandteilen gemacht sind. Insbesondere aber ist zu bemängeln, daß die Internationalität des Ver-

brechens in derartiger allgemeiner Formulierung nicht zur Geltung kommt. Das Befördern einer Frauensperson durch das betreffende Land (d. h. der Transitverkehr durch die Niederlande) wird schwerlich unter den Begriff „Frauenhandel" zu fassen sein.

Was Art. 250 [1 u. 2] betrifft, so läßt sich hieraus erkennen, daß Kuppelei auch schon in dem Falle vorliegt, wenn die Verübung der Unzucht nicht nur verursacht, sondern bloß begünstigt wird; der Mädchenhändler nun begünstigt mittelbar die Unzucht. Dies kann als Ergänzung des Art. 250 [3] gelten, und es kann als Hinweis für den Richter betrachtet werden, daß schon das Anwerben des Händlers als Delikt anzusehen ist und ebenso das Befördern. Uns erscheint der Umstand, daß man den Intentionen des Übereinkommens nicht gefolgt ist, wenig zweckdienlich und höchst unvorteilhaft zu sein.

§ 28.

Die Gesetzgebung Österreichs.

Von den Staaten, die das Übereinkommen von 1902 ratifiziert haben, ist es neben Deutschland nur Österreich, welches seine Gesetzgebung bisher keiner diesbezüglichen Änderung unterzogen hat. Es ist in Österreich das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 in Geltung, dessen einschlägige Paragraphen folgendermaßen lauten[1]):

§ 96.

Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt, oder, wenn eine verheiratete Frauensperson, obwohl mit ihrem Willen, dem Ehegatten, wenn ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht sein oder nicht.

§ 97.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von 5—10 Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten

[1]) Entnommen der von Herrn Ingenieur Gaestner (Wien) übersandten „Sammlung der für die Bekämpfung des Mädchenhandels in Betracht kommenden österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe", Wien 1909.

Übels. Ist aber die entführte Person wenigstens schon 14 Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§ 132.

. . . . . (Verleitung zu einer unzüchtigen Handlung.)

Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterricht anvertrauten Personen schuldig machen.

§ 133.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§ 512.

Der Übertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen gebrauchen lassen.

§ 513.

Die Strafe dieser Übertretung ist strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§ 515 bestraft die Bordellhalter (Gast- und Schankwirte, die „zur Unzucht Gelegenheit verschaffen").

Die in § 96 behandelte Entführung, d. h. bezüglich Mädchenhandel die Beförderung, wird bestraft, wenn sie:

1. wider den Willen

der Frauensperson (Frau oder Mädchen, Volljährige oder Minderjährige), auch einer verheirateten[1]) wie eines Kindes,

mit List oder Gewalt

gegenüber der Entführten selbst oder deren Ehegatten, Eltern, Vormunde oder Versorger geschehen ist; oder wenn sie

[1]) Es ist dies eine eigenartige Bildung des Begriffes Entführung, insofern sie „die Entführung einer Frau wider ihren Willen zur Heirat oder Unzucht mit der Entführung einer verheirateten, eines ‚Kindes' oder ‚Mündels' gegen den Willen des Mannes oder Gewalthabers ohne besondere Zweckbestimmung in Art. 96 zusammenkoppelt" (Mittermaier, S. 18).

2. mit dem Willen

einer Frauensperson (Volljährige oder Minderjährige, Frau oder Mädchen) oder eines Kindes, jedoch

mit List oder Gewalt

gegenüber dem Ehegatten, den Eltern, dem Vormunde oder Versorger geschieht.

Die Entführung muß in allen Fällen gegen den Willen der Eltern oder Schutzbefohlenen ausgeführt werden, so daß ein Verkaufen des Kindes durch diese Personen an den Mädchenhändler hierdurch nicht bestraft werden kann.

Die Einwilligung eines Mädchens unter 14 Jahren ist belanglos und schließt die Strafe des schweren Kerkers von 5 bis 10 Jahren nicht aus (§ 97 Satz 1). Ist das einwilligende Opfer dagegen schon 14 Jahre alt gewesen, so tritt eine Strafmilderung (schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, § 97 Satz 2) ein[1]). Der Umstand, daß auch das Befördern einwilligender Volljähriger bestraft werden kann, bedeutet eine Erweiterung der Forderungen des Übereinkommens.

Was den strafrechtlichen Begriff der Kuppelei betrifft, so ist dieser in § 512 und 132 festgelegt. Darunter ist also zu begreifen: Unterschleifgeben oder gewerbsmäßiges Zuführen bei Dirnen und weiter allgemein das Unterhandeln in unerlaubten Verständnissen, ferner die Verführung zu unzüchtigen Handlungen[2]).

In § 512 Abs. a ist der nach abgeschlossenem Handel stattfindende Bordellbetrieb getroffen, dagegen ist das in Abs. b fixierte geschäftsmäßige Zuführen von Dirnen mit dem Delikt des Mädchenhandels in Verbindung zu bringen. Nach österreichischer Praxis ist hiermit das Anwerben getroffen. Die Kuppelei, die Beförderung der Unzucht, kann bestehen in der Gewährung sei es dauernden, sei es vorüber-

[1]) Wenngleich überhaupt die Bestrafung einwilligender Minderjähriger — wie in dem Übereinkommen gefordert — möglich ist, so begründet doch die Bedeutsamkeit der Einwilligung eines 14jährigen Mädchens eine zu große Strafermäßigung für den Mädchenhändler. Vgl. auch Schlußprotokoll B., wonach das Alter der Minderjährigkeit auf 20 Jahre festgesetzt ist.

[2]) S. Mittermaier, S. 19. — In den Entwürfen zu einem österreichischen Strafgesetzbuche sind genannte Bestimmungen aufgegeben und unter anderem die „Beförderung ins Ausland zur Gewerbsunzucht" gegen den internationalen Mädchenhandel gerichtet (Mittermaier, S. 19 und Anm. 4).

gehenden Aufenthalts, in dem Zuführen von Personen, es geschieht dies „unmittelbar durch Zuführen einer Frauensperson zu einem Manne oder mittelbar durch Anwerbung von Frauenspersonen für Bordelle, als Kellnerinnen für gewisse Kaffeehäuser . . .“[1]). Objekt dieser Zuführung sind jedoch nur bereits der Prostitution ergebene Frauenspersonen (insofern geht das Gesetz über das Übereinkommen hinaus), außerdem muß die Zuführung geschäftsmäßig geschehen. Die Strafe von schwerem Kerker von drei bis sechs Monaten erscheint in Anbetracht des Objekts hinreichend zu sein.

Außerdem wird der Mädchenhändler als „Unterhändler“ im Sinne des Abs. 2 angesehen, und zwar ist damit seine Kupplertätigkeit des Verhandelns getroffen, welche in direktem Unterhandeln mit dem Abnehmer sich äußert. Der Abnehmer kann sowohl ein Bordellwirt wie ein Privater sein, das Objekt nach Abs. 4 des § 512 nicht allein eine Prostituierte, sondern jede Frauensperson, so daß in dieser Beziehung das österreichische Gesetz genügt.

Die Kuppelei ist nur Übertretung; dieselbe wird jedoch ein Verbrechen, wenn dadurch eine unschuldige Person verführt wird; wird also eine unschuldige Frauensperson vom Mädchenhändler verhandelt, so kann eine Strafe von schwerem Kerker bis zu fünf Jahren verhängt werden.

* * *

Von den Staaten, die das Übereinkommen nicht ratifiziert haben, hat allein Italien in seinem Auswanderungsgesetz vom 31. Januar 1901 eine Bestimmung aufgenommen, nach der gewisse Fälle des Mädchenhandels bestraft werden können[2]). Die übrigen dieser Staaten können dem Mädchenhändler mit ihren strafrechtlichen Normen nicht beikommen.

[1]) Prof. Vogt-Vlug in seinem Strafrecht, II. Bd., S. 355 (zitiert bei Schidlof, S. 273).

[2]) Nämlich das Anwerben minderjähriger Frauen, damit sie im Auslande der Prostitution überliefert werden (Mittermaier, S. 194).

IV. Abschnitt.

Was ist noch zu tun?

Vorschläge gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Natur.

Wenn sich innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft der Gedanke der Bekämpfung eines internationalen Übels geltend macht, und wenn dieser Gedanke zu internationalen Kongressen führt, so setzt man sich als Aufgabe dieser Kongresse, dieses Übel aus der Welt zu schaffen, soweit dies durch menschliche Übereinkunft möglich ist.

Nach den Normen, zu welchen bisher die internationalen Vereinbarungen geführt haben, ist dies noch nicht möglich. Zwar ist die ganze Bewegung der internationalen Bekämpfung noch im Werden[1]), und es kann noch viele neue Anregung aus dem Kreise der internationalen Interessengemeinschaft hervorgehen, doch glauben wir, daß auf Grund des bisher Vereinbarten immerhin die Möglichkeit gegeben ist, falsche Wege einzuschlagen. Daß ferner mit den in Paris im Jahre 1902 getroffenen Vereinbarungen die internationale Regelung noch weiteren Ausbaues bedarf, haben wir schon aus der Geschichte der internationalen Bekämpfung ersehen können (vgl. z. B. die Anregung des Kongresses zu Madrid 1910).

Was das „Übereinkommen" selbst betrifft, so sind hier zunächst die bereits hervorgehobenen Mängel (s. oben S. 72f.) zu verbessern, d. h. es wäre eine diesbezügliche Änderung einem internationalen Kongresse vorzuschlagen, welcher darüber zu beratschlagen hat, um diese direkten Fehler der internationalen Vereinbarungen zu beseitigen.

Weiterhin erscheint es uns bezüglich des „Übereinkommens" als Gefährdung der internationalen Einheit des Kampfes, wenn sich auch nur einer der kontrahierenden Staaten auf das Minimum der Forderungen des Übereinkommens beschränken wollte. In verschiedenen Punkten erscheint uns das Hinausgehen über diese Forderungen im Interesse der Unterdrückung erwünscht zu sein.

[1]) Man vergegenwärtige sich nur, daß noch im Jahre 1881 der Versuch des Abschlusses eines Vertrages zwischen einzelnen hochkultivierten Staaten Europas scheiterte (vgl. oben S. 33).

Hier käme zunächst in Betracht eine Einheitlichkeit in der Bestrafung des Versuches des Verbrechens. Im Übereinkommen ist nur das vollendete Verbrechen unter Strafe gestellt, und es bleibt daher (laut Schlußprotokoll Abs. A) den einzelnen Staaten überlassen, auch den Versuch zu bestrafen. Wie wichtig die Aufnahme des Versuchs in die Strafbarkeit ist, erklärt sich daraus, daß hierdurch ein schon frühzeitigeres Festnehmen des Mädchenhändlers ermöglicht wird, sodaß durch eine solche Maßnahme viele Verbrechen schon im Keime erstickt werden könnten. Ein Vorteil dieser vorbeugenden Maßregel wäre es auch, daß den Zentralpolizeistellen neues Material für ihre Nachforschungen gegeben wird.

Weiteres Material würde den so wichtigen Polizeistellen geboten, wenn neben der Strafe in allen Fällen Polizeiaufsicht verhängt werden würde, wodurch einerseits den Händlern ihre Beschäftigung unterbunden wäre, anderseits aber auch etwaige Korrespondenzen der Verbrecher auf andere Mädchenhändler lenken können.

Berechtigt wäre es auch — was schon auf den Konferenzen besprochen wurde — das Delikt des Mädchenhandels denjenigen anzureihen, welche eine allgemeine Anzeigepflicht begründen[1]). Dies würde eine ausgezeichnete Maßnahme vorbeugender Art bedeuten; allerdings lediglich der nationalen Gesetzgebung vorbehalten. Es wurde auch die Anregung gegeben, zur Erleichterung der Überführung des Mädchenhändlers die Umkehr der Beweislast (analog § 259 StGB.[2]) einzuführen. Ob dieses allerdings höchst wirksame Mittel nicht gegen jedes juristische Empfinden verstößt, bleibt dahingestellt[3]).

Als wichtigstes aber, worin eine Einigung zu erstreben ist, ist die durch das Schlußprotokoll offen gelassene Frage der Bestrafung des Handels mit einwilligenden Volljährigen. Diese Frage erscheint uns deshalb von so hoher Bedeutung für die internationale Bekämpfung, weil ohne Einbeziehung dieser Fälle in die Strafbarkeit eine Beseitigung des internationalen Mädchenhandels

[1]) Gemäß § 139 St.G.B. (analog dem Menschenraube).
[2]) Vgl. Frank, S. 427.
[3]) Petters (S. 103) sagt, dies würde gegen den fundamentalsten Grundsatz des materiellen Rechts verstoßen.

überhaupt undenkbar ist. Deshalb muß hier befürwortet werden, daß nicht nach freier Wahl in diesem Punkte verfahren werde, sondern gerade diesbezüglich ist eine übereinstimmende Gesetzgebung unbedingt erforderlich.

Die juristischen Bedenken, die auf der einen Seite gegen die Bestrafung dieser Fälle des Handels mit einwilligenden Volljährigen geltend gemacht werden, gehen von der unseres Erachtens falschen Voraussetzung aus, mit der Bekämpfung des Mädchenhandels habe man lediglich den Schutz von Individualinteresse der einzelnen Frauenspersonen zu verfolgen, und diese würden nur in den qualifizierten Fällen des Handels verletzt; daher liege also keine Verletzung der Interessen vor, sofern die Frauensperson in den Handel eingewilligt hat[1]).

Unseres Erachtens liegt in dieser Auffassung eine Verkennung der sozialpolitischen Bedeutung und überhaupt des Wesens des Instituts des Mädchenhandels. Sozialpolitisch insofern, als zu bedenken ist, daß eine eventuelle Einwilligung in den Handel, ohne daß falsche Versprechungen gemacht wurden, erfahrungsgemäß in den meisten Fällen unter dem Drucke der Not gegeben wird (vgl. oben S. 27 Anm. 3), so daß hier von einer „organisierten Ausbeutung der Notlage“ zu Zwecken des Mädchenhandels gesprochen werden kann[2]). In Erkenntnis dieser Tatsache wurde auch mehrmals auf nationalen wie internationalen Kongressen angeregt[3]), man solle als Qualifikationsmoment auch die Ausbeutung der Notlage in die Strafbarkeit aufnehmen[4]).

---

[1]) Diese Ansicht wird in der Literatur insbesondere vertreten von Appleton und Renault; dagegen sind insbesondere Feuilloley, v. Ullmann (vgl. v. Ullmann, Ger.Saal, S. 45: die Wirkungen des Mädchenhandels sind unter allen Umständen der schändlichste Eingriff in die sittliche Persönlichkeit und Würde des Menschen. Diese Vernichtung der sittlichen Persönlichkeit liegt aber nicht nur in den qualifizierten Fällen des Frauenhandels vor; sie ist zweifellos auch im Falle der Einwilligung der Frauensperson vorhanden).

[2]) v. Ullmann, Ger.Saal, S. 51.

[3]) Vgl. z. B. Bericht internat. Kongr. Frankfurt 1902, S. 126ff.; wenn man die Geschichte des Mädchenhandels, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Quellengebieten, aus denen die traurigen Opfer hergenommen werden, in Betracht zieht, so ist es bei den meisten zur Unzucht angeworbenen Mädchen oder Frauen nicht Betrug, Gewalt oder Bedrohung, sondern Notlage, bittere Not, der sie zum Opfer fallen (vgl. ebenso Bericht Berlin 1903, S. 57f.).

[4]) Diese Forderung ist aber juristisch nur dann in Betracht zu ziehen, sofern die Notlage durch den Mädchenhändler selbst hervorgerufen worden ist (vgl. Butz, S. 59ff.). Der Zwang der materiellen Not aber, der die Frauensperson in so zahlreichen Fällen auf die Anwerbung der Händler eingehen läßt, rührt nicht von letzteren her, hat also keinen Kausalzusammenhang mit der

Abgesehen von dieser sozialpolitischen Erwägung verbietet überhaupt das Wesen des Mädchenhandels eine Ausschließung dieser Fälle: Mädchenhandel liegt ebenso vor, wenn Objekt des Handels eine einwilligende Frauensperson ist, wie beim Handel mit Nichteinwilligenden[1]). Hier wie dort wird das Verhandeln eines Menschen, das Verschachern desselben wie eine Ware betrieben. Wenngleich auch die betreffende Person damit einverstanden ist, sich verschachern zu lassen, so kann man ihr persönlich zwar nicht entgegentreten, doch ist dies ziemlich belanglos, es ist vielmehr das Hauptgewicht auf die Person des Händlers zu legen (vgl. oben S. 23 Anm. 2), wie es auch im Übereinkommen grundsätzlich getan ist. Letzteres hat nicht die Schaffung strafrechtlicher Mittel zum Schutze von Individualinteressen der passiv beteiligten Frauensperson resp. die Abwehr von Angriffen auf legitime Interessen der Einzelperson als Grundmotiv[2]). Von der Straffälligkeit des Händlers ausgehend, auch wenn er mit einwilligenden Volljährigen handelt, liegt dem Staate die Pflicht ob, einer derartigen Erniedrigung seiner Untertanen vorzubeugen und sich einem Handel, welcher der Zuführung zur Unzucht dient, auch wenn in denselben eingewilligt wird, entgegenzustellen. Es wird auch der Händler, der einwilligende Volljährige verschachert, nie und nimmer davor zurückschrecken, auch Frauenspersonen gegen ihren Willen zu verschachern, sobald

Tätigkeit des Händlers (für den Fall, daß die Notlage von dem Mädchenhändler hervorgerufen ist, wäre die Formulierung des Übereinkommens „irgendein anderes Zwangsmittel“ hinreichend).

[1]) Hopf (S. 15) sagt sogar, allerdings in etwas eigentümlicher Begründung, daß Handel mit einwilligenden Personen undenkbar sei: „Von einem Handel, bei welchem die Objekte des Handels nicht Waren, sondern Menschen bilden, kann man doch nur dann reden, wenn die Menschen gleich den Waren behandelt werden, also ohne ihren Willen, wie die Sachen, den Besitzer wechseln, und ohne ihren Willen den Zwecken zu dienen haben, die ihr jeweiliger Besitzer bestimmt“. — Demgegenüber lassen wir die Meinung eines Vertreters einer Konferenz zu Worte kommen: Unter Mädchenhandel hat man, wenn man von dem Begriff des Handels ausgeht, „diejenigen Tätigkeiten zu verstehen, die sich darauf richten, gegen einen zu erzielenden Gewinn anderen die Verfügung über weibliche Personen, und zwar zu unsittlichen Zwecken, zu verschaffen. Ob diese weiblichen Personen minderjährig oder volljährig sind, ob sie mit der Verfügung, die über sie getroffen werden soll, einverstanden sind oder nicht, ob ihr etwaiges Einverständnis ein durchaus freiwilliges ist, oder ob sie zur Erklärung ihres Einverständnisses unter Benutzung von Notlage, Leichtsinn, Unerfahrenheit, durch Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt durch Betrug oder sonstiges arglistiges Verhalten gebracht werden, ist für den Begriff des Mädchenhandels unerheblich“ (Bericht Frankfurt 1902, S. 54f.)

[2]) Vgl. v. Ullmann, Ger.Saal, S. 38.

sich ihm Gelegenheit dazu bieten sollte und er die [illegible]e Routine dazu hat: wiederum ein Grund, d[illegible] Person des Händlers für die Bestraf[illegible] ziehen ist.

Abgesehen davon, daß der Mädch[illegible] auch vielleicht noch so verkommene Fr[illegible] Sache degradiert, was der Staat nicht dulden darf, abgesehen davon, daß der Händler dem Staate eine Person entzieht[1]), ist eben das Schandgewerbe als solches in jeder Form unter Strafe zu stellen. Ist es nicht wohl berechtigt zu sagen, der Staat sanktioniere gewissermaßen stillschweigend den Zweig eines Geschäftes, das in allen seinen Erscheinungsformen höchst verabscheuenswert ist, indem er diese Art des Handels durch Ausschluß aus der Strafbarkeit unberücksichtigt läßt, so daß er weiter grassieren kann? Auch der Handel mit einwilligenden Frauenspersonen ist ebenso gemein wie gemeingefährlich und den Interessen des Staates zuwiderlaufend.

Daß ferner auch die juristische Berechtigung der Bestrafung der Händler besteht, welche mit einwilligenden Volljährigen ihr Gewerbe treiben, ist nachfolgend zu zeigen.

Nicht allein der Fall, daß die einwilligende Volljährige noch nicht der Prostitution in die Arme gefallen war, sondern auch der Fall, daß die Betreffende schon Prostituierte war, trägt alle Deliktstatbestände in sich. Für ersteren versteht sich die Strafwürdigkeit von selbst: denn abgesehen davon, daß hier in erster Linie die drängende Not zum Eingehen auf die Anerbietungen des Mädchenhändlers gezwungen hat, ebenso auch ihre Unerfahrenheit, liegt es zweifellos im Interesse des Staates, einen derartigen Handel durch Bedrohung des Ausführenden zu erschweren, die Einwilligung dadurch gewissermaßen irrelevant zu machen. Die Strafbarkeit der Person des Händlers liegt wieder auf der Hand: seine Tätigkeit ist eben eine unsittliche und daher in jeder Ausführung unter Strafe zu stellen.

Zweifellos verdient auch der Handel mit willigenden, bereits der Prostitution ergebenen Frauenspersonen Strafe,

---

[1]) Im Interesse an seiner Selbsterhaltung stellt heute kein Staat mehr die Auswanderung den eigenen Staatsgliedern völlig schrankenlos frei (s. Störk, Handbuch des V.R., S. 594f.), und er darf natürlich auch nicht dulden, daß seine Untertanen dem Ausland der Unzucht zugeführt werden.

wenn er gewerbsmäßig betrieben wird[1]). Aber auch wenn dieses Qualifikationsmoment bei einem solchen Handel nicht vorliegt, erscheint uns aus mehreren Gründen eine Bestrafung für diese leichtesten Fälle gefordert werden zu müssen: nicht allein, weil der Mädchenhändler ein gemeingefährliches Subjekt ist, das sich nicht lediglich auf den Handel mit Prostituierten beschränkt, muß gegen seine dem unsittlichen Zwecke dienende Tätigkeit vorgegangen werden: ein Strafbarkeit des Händlers ist auch deswegen berechtigt, weil er als dritte Person die Unzucht der Frauenspersonen fördern hilft[2]). Nicht zuletzt liegt es im Staatsinteresse, auch den Handel mit Prostituierten zu bestrafen. Selbst diese für die Frauensperson immerhin gefahrlosesten Fälle bedeuten eine Verletzung der Menschenwürde, selbst der verdorbenste Mensch ist zu gut, als daß er als Ware verhandelt wird, als Tausch- oder Handelsobjekt, für das Geld bezahlt wird.

Mit Recht sagt deshalb Feuilloley[3]): „Le trafic de la femme même majeure et consentante réunit donc bien, sans contestation possible, tous les caractères legaux et juridiques d'une infraction punissable."

Es rechtfertigt sich also voll und ganz, auch die sogenannten leichtesten Fälle unter Strafe zu stellen.

Ausschlaggebend aber für die Einbeziehung dieser Fälle in die Strafbarkeit aller für den Mädchenhandel in Betracht kommenden Staaten ist die Erwägung, daß an eine wirkliche Unterdrückung des internationalen Mädchenhandels kaum zu denken ist, wenn diese leichtesten Fälle straflos bleiben. Da es der Endzweck aller internationalen Tätigkeit ist, den Mädchenhandel im weitesten Sinne nach Möglichkeit aus der Welt zu schaffen, so scheint es daher unbedingt nötig, auch diese fraglichen Fälle mit Strafe zu belegen.

---

[1]) Ebenso z. B. wie das Glückspiel, das gewerbsmäßig betrieben, unter Strafe gestellt ist.

[2]) Mit Recht sagt Mexin (S. 23): „Wenn man den Standpunkt als berechtigt anerkennen will, daß unter den jetzt bestehenden Lebensbedingungen der Staat gegen die Unzucht mit Strafdrohungen nicht ankämpfen kann, und daß er selbst die gewerbsmäßige Unzucht dulden muß, so spricht gewiß nichts dafür, dritten Personen zu gestatten, daß sie in irgendwelcher Weise das erleichtern oder fördern, was der Staat zwar dulden muß, keineswegs aber billigt."

[3]) Feuilloley, S. 373; dasselbe sagt Schrank (in seiner Vorrede): der Mädchenhandel sei in allen seinen Formen eine strafbare Handlung, wer auch die Händler, wer die Opfer seien.

Denn die weitaus größte Mehrzahl der Fälle von Mädchenhandel betrifft den Handel mit einwilligenden Frauenspersonen, ja es stellt diese Art geradezu den „Typus und die Normalfälle des Delikts“ [1]) dar. Straffrei dürfen mithin nicht alle die Unzahl von Fällen, die v. Ullmann gar als die wichtigsten bezeichnet werden, bleiben.

Nach dem Übereinkommen ist somit der größte Zweig der Tätigkeit der Mädchenhändler straffrei gelassen: nur wo ein qualifizierter Handel nachgewiesen werden kann, soll, abgesehen von dem Handel mit Minderjährigen, nach dem „Übereinkommen“ Strafe gefordert werden.

Diese teilweise schon auf Kongressen und Konferenzen gegebenen Anregungen besitzen eine nicht zu verkennende Bedeutung für die Einheitlichkeit des internationalen Kampfes gegen den Mädchenhandel, und daher wäre es wünschenswert, wenn über diese Fragen eine Verständigung unter den Mitgliedern der internationalen Organisation erzielt würde. Die Schwierigkeit einer solchen Verständigung liegt jedoch in dem Umstande, daß obige Fragen lediglich die nationale Gesetzgebung betreffen, und eine internationale Beschlußfassung über dieselben eine Verletzung der Souveränität der Staaten befürchten läßt. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit aber, welche einer Vereinheitlichung in diesen Fragen beizumessen ist, ist nicht zu bestreiten.

Die Möglichkeit, hier einzugreifen, wäre gegeben, und diese sei hier befürwortet: die Berufung eines internationalen Kongresses von Regierungsvertretern, denen die Vollmacht zu geben ist, über diese Fragen zu beraten und einheitlich Beschluß zu fassen [2]).

Zum Vorbild für eine einheitliche Regelung der juristischen Seite der Bekämpfung des Mädchenhandels wäre dem Kongreß die Formulierung des Entwurfes eines schweizerischen Straf-

[1]) S. v. Ullmann, Ger.Saal, S. 41; ebenso Mittermaier, S. 196. — Bei oberflächlicher Würdigung dieser Tatsache könnte man fast zu dem Schluß kommen, daß dem ganzen Mädchenhandel keine so große Bedeutung beizumessen sei, eine Folgerung, die leider durch die internationale Praxis immer wieder neu widerlegt wird und gleichzeitig die große Wichtigkeit der Bestrafung aller Fälle des Verbrechens klar vor Augen führt.

[2]) Man kann wohl sagen, daß die Materie der Bekämpfung des Mädchenhandels heute so weit geklärt ist, daß den Regierungsvertretern Vollmacht gegeben werden kann, über offensichtlich bedeutungsvolle Fragen der gemeinsamen Bekämpfung des Übels bindende Normen festzusetzen, so daß die eine Möglichkeit, vor der Ratifikation die Beschlüsse event. abzulehnen, genügen wird.

gesetzbuches vorzulegen, welcher eine ideale Lösung der Frage darstellt[1]). Die einschlägigen Bestimmungen dieses Entwurfes lauten[2]):

Artikel 131.

§ 1.

Wer eine Frauensperson[3]) zur Unzucht mit einem anderen[4]) anwirbt oder verhandelt oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht[5]) [6]), wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer wissentlich[7]) an Veranstaltungen mitwirkt[8]), die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson andern zur Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2.

Die Strafe[9]) ist Zuchthaus nicht unter 5 Jahren: wenn die Frauensperson minderjährig[10]) ist; wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Großtochter des Täters ist, oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist; wenn sie der Täter einem

---

[1]) Sowohl die Vorschläge Petters (S. 96 ff.) wie Bosses (S. 46 ff.) scheinen auf den Bestimmungen des Schweizer Entwurfes zu basieren.

[2]) S. bei Nink, S. 26.

[3]) Gleichgültig, ob Volljährige oder Minderjährige, ob unbescholten oder der Prostitution ergeben, ob mit Einwilligung oder ohne Einwilligung verhandelt; vgl. jedoch bezügl. Strafverschärfung unten, S. 186 Anm. 6 und S. 187 Anm. 3. Das Bedeutendste dieses Entwurfes scheint uns die Bestrafungsmöglichkeit auch des Handels mit einwilligenden Volljährigen zu sein.

[4]) D. h, auch der Handel an einzelne Private wird bestraft (für Handel an Bordelle erhöhte Strafe, s. unten S. 187 Anm. 1). Weder gewerbsmäßiges noch gewohnheitsmäßiges Anwerben oder Verhandeln ist gefordert, so daß etwaige Beweiserbringung solcher Umstände die Bestrafung nicht erschwert.

[5]) Bestrafung des Versuches des Anwerbens und Verhandelns, für die repressive Bekämpfung des Übels von so hoher Bedeutung, unterliegt auch der Zuchthausstrafe. – Der Mangel des internationalen „Übereinkommens" bezüglich der Phase des Verhandelns ist in diesem Entwurf beseitigt.

[6]) Die Phase des Beförderns ist hier herausgelassen: vgl. jedoch § 1, Abs. 2.

[7]) Fahrlässigkeit des Mittäters genügt nicht, doch wäre grobe Fahrlässigkeit wohl schon genügend, um Strafe zu begründen.

[8]) In dem Worte „Mitwirken" scheint uns ein Mangel zu liegen: wenn nämlich der Anwerbende und der Befördernde dieselbe Person ist, so ist das Befördern nicht selbständig strafbar, denn diese eine Person wirkt nicht mit, sondern ist Selbsttäter, dagegen wirkt, wenn der Befördernde eine dritte Person ist, dieser mit bei der Überlieferung zur Unzucht. Sogar beim internationalen Mädchenhandel ist jedoch der Befördernde und Anwerbende vielfach ein und dieselbe Person, so daß hier ein Mangel in der Formulierung liegt.

[9]) In § 2 ist erhöhte Strafe festgesetzt für die qualifizierte Ausübung der Delikte des § 1, also ist wie in § 1 selbst auch der Versuch der Delikte einbegriffen.

[10]) Etwaige Zustimmung der Minderjährigen erniedrigt die Strafe nicht; für den qualifizierten Handel mit Minderjährigen kann jedoch das Mindestmaß von 5 Jahren Zuchthaus bis auf 10 Jahre erhöht werden (vgl. § 3).

Bordell zu überliefern suchte[1]); wenn sie im Auslande der Unzucht überliefert werden sollte[2]); wenn der Täter List, Drohung oder Gewalt gegen eine Person ausgeübt hat[3]).

§ 3.

Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus: wenn die Frauensperson unbescholten war und der Unzucht überliefert worden ist[4]).

§ 4.

Mit der Freiheitsstrafe kann Buße[5]) bis Fr. 10 000 verbunden sein.

Dieser Entwurf ist derart, daß Nink mit Recht sagt: „Wird er angenommen, so geht die Schweiz den anderen Staaten voran in der Bekämpfung des Mädchenhandels; sie gewährt, was die letzten Kongresse gewünscht haben." Deshalb sollte er als Muster für einen internationalen Kongreß dienen, der die Aufgabe verfolgt, eine Einheitlichkeit in der juristischen Formulierung zu erzielen. —

So wichtig eine umfassende Regelung des als Mädchenhandel zu bestrafenden Delikts ist, so kommt diese Formulierung für die Praxis jedoch erst in zweiter Linie in Betracht, insofern nämlich die besten Gesetze nichts nützen, wenn es nicht möglich ist, den Verbrecher seiner Schuld zu überführen, was beim Mädchenhändler ganz besondere Schwierigkeiten bietet[6]). Wenn es zu ermöglichen wäre, diese Schuld-

---

[1]) Kann der Nachweis erbracht werden, daß die Frauensperson der (gewerbsmäßigen) Unzucht in einem Bordell zugeführt werden sollte oder zugeführt worden ist, so tritt die erhöhte Strafe des § 2 ein; ist der Nachweis nicht zu erbringen, so kann immerhin die Strafe des § 1 verhängt werden.

[2]) Der internationale Mädchenhandel unterliegt ganz allgemein der schweren Strafe des § 2 (Art. 131 richtet sich auch gegen den nationalen Handel; der internationale Handel ist jedoch von selbst ein qualifizierter).

[3]) Diese Qualifikationsmomente erhöhen die Strafe beim Handel mit Volljährigen wie mit Minderjährigen. Der an sich schon schwerer bestrafte Handel mit Minderjährigen wird für den Fall, daß diese nicht eingewilligt haben, mit einer Strafe von Zuchthaus bis zu 10 Jahren belegt werden können (doppelte Qualifikation).

[4]) Ist die Überlieferung an die Unzucht wirklich erfolgt und ist sie nachweisbar, so kann, wenn das Opfer unbescholten war, abgesehen von der Todesstrafe, überhaupt die schwerste Strafe verhängt werden.

[5]) Bezüglich der Buße vgl. oben, S. 75.

[6]) Über einen ganz besonders charakteristischen Fall, der zum Belege des Gesagten hier wiedergegeben sei, lesen wir im Bericht über die Nationalkonferenz zu München 1904 (S. 90): In Berlin stand ein Händler unter der Anklage, daß er Mädchen in ein schlechtes Amsterdamer Haus geliefert habe; der Lieferant

überführung durch irgendwelche Mittel zu erleichtern, so könnte dies von größter Bedeutung für die Bekämpfung des Verbrechens sein.

Der natürlich sehr wirksame Vorschlag, dem einmal gefaßten Mädchenhändler die Beweislast seiner Unschuld aufzubürden, möchte jedoch nicht zu billigen sein. Zulässig dagegen und ebenfalls Erfolg versprechend scheint uns eine Anregung Prof. Dr. Kitzingers (München) zu sein[1]), grobe Fahrlässigkeit des Täters unter Strafe zu stellen, d. h. von ihm den Nachweis zu verlangen, daß er das Mädchen nicht der Unzucht zugeführt habe oder zuführen wollte, daß die von ihm vermittelte Stelle eine gute ist. Kann dem Händler nicht nachgewiesen werden, daß er mit Anwendung von List oder ähnlichen Mitteln die Anwerbung des Mädchens vollzogen hat, so wird er in allen Fällen wenigstens wegen Fahrlässigkeit einer — wenn auch noch so geringen — Strafe zu unterwerfen sein, mit der obligatorisch aber Verhängung von Polizeiaufsicht zu verbinden ist.

Die Maßregeln, welche seitens der internationalen Organisation im „Abkommen“ von 1904 getroffen sind, um die Händler aufzuspüren und sie dann vor Gericht ziehen zu können, sind mit der Einrichtung der Zentralpolizeistellen, mit den auf Schiffen, in Häfen und auf Bahnhöfen anzustellenden Nachforschungen, mit der Beaufsichtigung der für den Mädchenhandel so bedeutungsvollen Stellenvermittelungsbureaus neben den Maßregeln rettender Natur (Heimschaffung der Mädchen usw.) in hervorragender Weise geeignet, die Händler zu fassen (vgl. oben S. 67), wie überhaupt die internationalen Vereinbarungen auf administrativem Gebiet weit mehr durchgearbeitet sind, als die sich auf die juristische Seite der Frage beziehenden.

Es wäre noch auf eine geeignete Kontrollierung der Theateragenturen aufmerksam zu machen, denn die Praxis hat gezeigt, daß zahlreiche unter dem Mantel von „Künstler-

war selbst Besitzer jenes Hauses und zugleich der Lieferant der Weine und mußte aber freigelassen werden, weil man ihm nicht nachweisen konnte, daß er gewußt habe, was es für ein Haus sei, wohin er den Wein und die Mädchen liefert und aus dem er seine Miete zieht.

[1]) Gegeben in seinem Referat auf der Nationalkonferenz zu Breslau 1908 (Bericht S. 93 ff.).

gesellschaften“ ins Ausland gehende Trupps von Mädchen der Unzucht zugeführt wurden. Ferner könnte noch bezüglich der Ausstellung von Auslandspässen für Mädchen ein rigoroses Vorgehen der betreffenden Behörde von Erfolg für die Bekämpfung des Handels sein. — Voraussetzung zur erfolgreichen Bekämpfung ist natürlich, daß ein gleich intensives und energisches Vorgehen der kontrahierenden Staaten stattfindet, daß möglichste Einheitlichkeit und völliges Ineinanderarbeiten der Polizeistellen wie der Nationalkomiteen der einzelnen Staaten stattfindet, was bisher leider nicht der Fall ist. Stete Aufgabe der internationalen Kongresse und Konferenzen muß es daher bleiben, eine Anfeuerung zu geben, ebenso wie den Kreis der Kämpfer zu vergrößern.

Der größte Spielraum für ihre Betätigung aber ist der internationalen Organisation noch geboten für das Vorgehen gegen den Handel selbst und gegen seine Ursachen. Die Voraussetzungen des Verbrechens zu beseitigen, um die Möglichkeit seiner Ausübung überhaupt abzusperren, muß natürlich die Hauptaufgabe der Vereinstätigkeit sein, denn diese allein kann eine Vernichtung des Mädchenhandels herbeiführen, während sich alle übrigen Maßnahmen mit beschränkter Bekämpfungsmöglichkeit begnügen müssen.

Bezüglich der Vernichtung der Ausübungsmöglichkeit des Verbrechens beginnen die Staaten neuerdings den allein erfolgversprechenden Weg einzuschlagen, indem sie der Frage der Beseitigung der Bordelle nahegetreten sind. Daß es zu einer völligen Beseitigung der Bordelle in allen kontrahierenden Staaten komme[1]), ist für den Kampf gegen den Mädchenhandel dringend erforderlich, da hiermit die bedeut-

[1]) Es ist hier nicht der Ort, über die beste Prostitutionspolitik zu handeln, doch mag in Erwägung gezogen werden: daß das von vielen Staaten als bestes anerkannte Bordellsystem ein Verbrechen wie den Mädchenhandel erzeugt und nährt, erscheint uns Grund genug, dieses System als ungeeignet anzusehen und die Beseitigung der Bordelle zu befürworten. Auch ist zu bedenken, daß dieses System, welches, wenn als bestes anerkannt, auch nur als einziges bestehen darf, in Städten durchzuführen unmöglich ist, in denen die Zahl der Prostituierten viele Tausende ausmacht, so daß dieselben nicht mehr in Häuser untergebracht werden können. Schließlich spricht auch die nicht zu leugnende Tatsache, daß die Bordelle an Zahl in den letzten Jahrzehnten abnehmen, hinreichend dafür, einem Wiederauflebenlassen und Neugründen dieser Häuser entgegenzutreten. Das Extrem des freien Gehenlassens der Prostitution (wie in England!) ist allerdings für die Bekämpfung des Mädchenhandels keineswegs die richtige Politik.

samste Quelle für den Handel vernichtet wird. Es ist Aussicht vorhanden, daß die internationale Organisation über kurz oder lang in dieses Stadium der Bekämpfung eintreten wird.

Von weitgehendster Bedeutung erscheint uns für den Vernichtungskampf gegen den Mädchenhandel eine Maßregel zu sein, die jedoch den bisher getroffenen internationalen Abmachungen entgegenläuft: nämlich die Maßregel, jede ausländische Prostitution auszuweisen, d. h. mit den strengsten polizeilichen Maßnahmen einerseits dagegen vorzugehen, daß Einwandernde zum Zwecke der Prostitutionsausübung sich in dem betr. Lande niederlassen, anderseits auf Grund von polizeilichen Visitationen jede nicht einheimische Prostituierte („als lästige Ausländerin") des Landes zu verweisen. In Art. 3 des „Abkommens" ist die Duldung ausländischer Prostitution indirekt ausgesprochen (Verhör der Prostituierten, das nur für den Fall der Beantragung durch die betr. Ausländerin oder deren Angehörige zur Heimschaffung führen soll). Der Vorteil der Maßnahme, daß keine ausländische Prostitution zu dulden ist, ist für den Mädchenhandel nicht zu verkennen. Dieses als „internationale Prostitution" gekennzeichnete Verbrechen kann dadurch unterbunden werden. Den Bordellen wird hierdurch gleichzeitig die Lebensbedingung genommen. In Verbindung mit dem Bordellverbot die Nichtduldung ausländischer Prostitution durchzuführen, muß also für die Vernichtung des Mädchenhandels von weittragendster Bedeutung sein.

Wenn die internationale Organisation auf Grundlage dieser Vorschläge einheitlich vorzugehen bereit ist, wenn sich die Tätigkeit der Polizei mit der der Gerichte, unterstützt von einer durchgebildeten Gesetzgebung, Hand in Hand arbeitet, so wird das Ideal unserer Bestrebungen, die Beseitigung des Mädchenhandels, erreichbar sein.

Die Pioniere dieser Bestrebungen sind und bleiben die Nationalkomiteen. Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, auf streng einheitliche Durchführung aller Beschlüsse hinzuarbeiten und die Regierungen für ihre Bestrebungen immer mehr zu interessieren. Auch ist es Erfordernis, daß die Nationalkomiteen der verschiedenen Länder durch möglichst einheitliches Vorgehen Hand in Hand arbeiten, was bisher keines-

wegs der Fall ist. Ihnen liegt es auch ob, die weitere Gründung von Nationalkomiteen zu bewirken, und ihre Tätigkeit im eigenen Vaterlande durch Gründung neuer Nationalkomiteen auszudehnen. Bezüglich ihrer innerstaatlichen Betätigung bietet sich den Komiteen natürlich ein großes Feld ihrer Arbeit, insofern sie die Wohltätigkeit des Staates zur Linderung der Not immer wieder anregen muß; auch kann viel durch öffentliche Vorträge (z. B. gelegentlich der Nationalkonferenzen) zur Aufklärung getan werden.

Anhang.

Das Programm für den Kongreß zu London im Jahre 1913, ausgearbeitet auf der Konferenz zu Brüssel 1912.

1° Il y a lieu d'inviter les futures participants au Congrès de Londres à fournir à celui-ci, à titre de documents, soit sur le rapport des gouvernements et à l'intervention des délégués de ceux-ci, soit par les soins des comités nationaux, un rapport sur les points suivants:

Quelle est l'étendue de la traite des blanches internationale? Quels progrès, quels moyens nouveaux, dûs à la législation ou à l'initiative privée, ont été appliqués dans la lutte contre la traite, et quels sont ceux que l'on juge nécessaires?

Le Comité organisateur du Congrès est invité à dresser un questionnaire à ces fins et à centraliser les documents obtenus.

Rapporteur: le Bureau international et le Comité des État-Unis.

2° Il y a lieu de charger le Congrès de Londres de prier le Gouvernement français de convoquer une troisième Conférence internationale officielle, qui serait chargée de vérifier les résultats obtenus par l'application de l'Arrangement international concernant le répression de la traite des blanches en Europe et dans toutes les parties du monde.

Cette Conférence officielle rechercherait jusqu'à quel point cet arrangement a eu pour effet de supprimer la traite et elle recueillerait la statistique des trafiquants poursuivis depuis que l'Arrangement est en vigeur. Le cas échéant, la Conférence officielle arrêterait le texte des amendements à apporter à l'Arrangement.

Rapporteur: le Comité anglais.

3° Le Comité national néerlandais à l'honneur de proposer à la Conférence d'émetre le voeu que les comités nationaux s'adressent à leurs Gouvernements respectifs en les priant de faire préparer,

en vue du Congrès de Londres, un exposé du fonctionnement de l'Autorité Central ou du Bureau Gouvernemental désigné à l'article Ier de l'Arrangement.

Adopté.

Rapporteur sur les renseignements envoyés par les Comités nationaux: le Comité anglais.

4° Quelles sont les mesures qui peuvent être prises pour encourager et faciliter éventuellement, avec l'aide des Gouvernements, le rapartriement des prostituées étrangères?

Rapporteur: le Comité anglais.

5° Chercher les moyens de faciliter la procédure de rapatriement.

Rapporteur: le Comité anglais.

6° Etude sur l'émigration au point de vue de la traite des blanches: 1° avant l'embarquement; 2° à bord; 3° au débarquement.

Rapporteur: le Comité espagnol.

7° Etude des moyens de protection de la femme à bord des vaisseaux d'émigrants et de tous autres navires, spécialement contre les tentatives de séduction de la part des voyageurs ou du personel et contre les entreprises des agents de la traite.

Rapporteur: le Comité néerlandais et le Comité hongrois.

8° Répresion de la traite dans les colonies.

Rapporteur: le Comité néerlandais.

9° Action des bureaux de placement sur la traite. Nécessité d'une législation spéciale. Il importera de déterminer si cette législation doit s'appliquer à tous les bureaux de placement (bureaux gratuits dépendants d'œuvres philanthropiques ou de syndicats et bureaux payants) ou aux bureaux payants seulement, ou uniquement aux bureaux plaçant à l'étranger.

Rapporteur: le Comité suisse.

10° Etude des moyens d'identifier les trafiquants.

Rapporteur: le Comité hongrois.

11° Du concours des femmes dans les mesures administratives concernant la prostitution.

Rapporteur: le Comité Italien.

12° Dans aucun pays l'inscription des étrangères sur la liste des prostituées ne devrait être admise.

Considérant qu'il est reconnu que la maison de prostitution constitue le débouché principal pour la traite, suppression de toute maison publique.

Rapporteur: le Comité allemand.

13° Il y a lieu d'ériger en delit tout fait quelconque de proxénétisme.

Rapporteur: le Comité français.

14° Extension des lois de protection de l'enfance afin de protéger contre la prostitution les enfants employés dans les théatres, cirques et concerts.

Rapporteur: le Comité français.

15° Rechercher les relations qui existent entre les „cabarets à serveuses" et la traite de blanches.

Patronage des jeunes filles mineures éloignées du foyer paternel.

Rapporteur: le Comité belge.

16° Lutte contre la traite des enfants en vue de la prostitution.

Rapporteur: le Comité russe.

17° Relations existantes entre la poste restante, les annonces et correspondances que certains journaux consentent à publier, et la traite des mineurs.

Surveillance des correspondences destinées à des enfants aux guichets dé la poste restante et aux bureaux et magasins faisant occasionellement office de poste restante.

Rapporteur: le Comité suisse.

18° Étude des causes morales et sociales de la traite des blanches, ainsi que de l'étendu de celle-ci et des remèdes à y apporter:

a) Causes économiques et sociales de la traite;
b) différents aspects de la traite; étendu de celle-ci;
c) remèdes: Institutions sociales, législation, sugestion à faire en matière législative.

Rapporteur: le Comité autrichien.

19° Création de lois internationales comminant une peine contre les trafiquants qui amènent des jeunes filles dans un pays étranger, de leur consentement, dans le but de les livrer à la prostitution, ainsi qu'une peine contre les personnes qui prêtent leurs assistance aux trafiquants susdits, comme cela est déjà prévu dans la loi autrichiene sur l'emigration.

Rapporteur: le Comité allemand.

20° Fondation de comités nationaux dans les Balkans. Invitation aux comités à exercer une activité plus grande.

Rapporteur: le Bureau international.

21° Etude des moyens de publicité et de propagande à employer dans l'intérêt de la lutte contre la traite des blanches et principalement en ce qui concerne la publicité par la voie de la presse.

Rapporteur: le Comité allemand.

22° Communication du Comité néerlandais sur les effets de la nouvelle loi néerlandaise du 20 mai 1911 pour la réspression de l'imoralité.

Rapporteur: le Comité néerlandais.

23° Proposition de changer le caractère des conférences préparatoires et de n'adresser une invitation officielle aux Gouvernements qu'à l'occasion des congrès.

Utilité de ne pas rendre trop fréquents les congrès internationaux.

Rapporteur: les Comités danois et italien.

24° N'y a-t-il pas lieu d'ajouter au titre que porte le Bureau international, les mots: „et la Traite internationale des Femmes" ou bien d'y remplacer les mots „traite des blanches" par les mots: „traite internationale des femmes?"

Rapporteur: le Bureau international.

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Potsdam.